Das Kapital der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Eine volkswirtschaftliche Studie.

(Teildruck).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Königl. Universität Marburg

vorgelegt von

Dr. iur. **Franz Fränkel**

aus Frankfurt a. M.

Marburg a. L.
1915.

Berichterstatter: Herr Professor Dr. Troeltsch.

Von der Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen am 28. November 1914.

Die vollständige Dissertation erscheint demnächst unter dem Titel »Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine volkswirtschaftliche Studie« im Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Druck von H. Laupp jr. Tübingen.

§ 1.

Allgemeines, große Unternehmungen, Nachschüsse, Schuldverschreibungen.

Gewerbliche Betriebsstatistik und Gesellschaftsformen (1). Kapitalgrößenklassen: in den verschiedenen Unternehmungszweigen (3); Entwicklung (7). Millionenunternehmungen (10), insbesondere Familiengesellschaften (11), gemischte Unternehmungen (Kriegs-Getreide-Gesellschaft) (13), Fusionen (Siemens-Schuckertwerke) (16), Interessengemeinschaften (17), Kartelle (18). Kapitalerhöhungen (20) und -herabsetzungen (22). Eingezahltes Kapital (22). Anlagekapital (23): Nachschüsse (24), Leistungen der Gesellschafter außer der Kapitaleinlage (25), Darlehen der Gesellschafter (25), Hypothekenkapital (27), Schuldverschreibungen (27).

Zur Feststellung des Anteils, den die einzelnen Unternehmungsformen am Wirtschaftsleben des Deutschen Reichs haben, weist die Statistik zwei Wege. Man kann entweder darauf achten, wieviel Personen in den Gewerbebetrieben der verschiedenen Unternehmungsarten beschäftigt sind, oder man kann sein Augenmerk auf die Höhe des in ihnen investierten Kapitals richten. Die zuerst genannte Methode ist die rohere. Denn die Bedeutung eines Unternehmens kommt immerhin in dem Kapital eher zu adäquatem Ausdruck als in der bloßen Zahl der beschäftigten Personen, die sich nicht genügend nach Leistung und Vorbildung gliedern lassen [1]). Einige Aufschlüsse, namentlich über das Verhältnis der Unternehmungsformen mit beschränkter und unbeschränkter Haftung, vermag jedoch auch folgende Zusammenstellung zu geben.

1) *Passow*, Der Anteil der verschiedenen privaten Unternehmungsformen und der öffentlichen Betriebe am deutschen Wirtschaftsleben nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907 (Conrads J. 96, 1911, 506 ff.) verkennt die Gangbarkeit des zweiten Wegs, wenn er es ablehnt, ihn zu betreten, weil die Höhe des verwendeten Kapitals nicht zum Gegenstand der Erhebung gemacht sei. Das trifft für die Betriebsstatistiken zu. Es gilt aber nicht für die sonstigen statistischen Veröffentlichungen im Reich und in Preußen, wenigstens nicht hinsichtlich der Gesellschaften m. b. H. und der Aktiengesellschaften, auf die es hier und bei *Passow* im wesentlichen ankommt.

1. Betriebs- und Personenzahl der einzelnen privaten Unternehmungsformen nach den Betriebszählungen vom 14. Juni 1895 und 12. Juni 1907 [1]).

Unternehmungsform		Zahl der Betriebe [2]) insgesamt	Zahl der Betriebe [2]) v. H. aller	Zahl der beschäftigt. Personen insgesamt	Zahl der beschäftigt. Personen v. H. aller	Zahl der beschäftigt. Personen in jedem Betrieb durchschnittlich
1		2	3	4	5	6
Gesellschaften m. b. H.	1895	1028	0,03	66 055	0,7	64
	1907	11 001	0,3	534 328	3,8	49
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	1895	5083	0,2	844 088	8,4	166
	1907	10 172	0,3	1 807 231	12,9	178
Mehrere Gesellschafter [3])	1895	55 239	1,8	1 475 081	14,6	27
	1907	82 370	2,5	2 151 248	15,4	26
Kommanditgesellschaften	1895	1117	0,03	90 155	0,9	81
	1907	1636	0,05	129 907	0,9	79
Gewerkschaften	1895	440	0,01	132 104	1,3	300
	1907	510	0,01	229 993	1,6	451
Einzelinhaber	1895	2 995 181	97,8	7 437 572	73,8	2,5
	1907	3 125 832	96,0	8 975 408	64,0	2,9
Private gewerbliche Unternehmungen insgesamt	1895	3 061 988	100	10 080 657	100	3,3
	1907	3 245 221	100	13 915 254	100	4,1

Aus den Verhältniszahlen ergibt sich, wie weit die Gesellschaften m. b. H. noch in der Zahl der beschäftigten Personen trotz ihres gewaltigen Wachstums hinter den alten Unternehmungsformen zurückstehen. Ganz besonders gilt das, wenn man nur die Betriebe ins Auge faßt, die mehr als 1000 Personen beschäftigen. Von ihnen entfallen nach der Zählung von

1) Die Gesamtbetriebe sind als Betriebseinheiten gezählt. Die Reichsstatistik berücksichtigt in ihren einschlägigen Tabellen (Bd. 113, 536 f. und Bd. 214 Heft 2, 14 f.) die Alleinbetriebe nicht. Das ist ein Mangel, der den Anteil der Einzelinhaber zu Unrecht herabsetzt. Dem ist dadurch abgeholfen, daß alle Alleinbetriebe (entnommen aus Bd. 113, 528 und Bd. 214 Heft 2, 2) zu den für die Einzelinhaber angegebenen Zahlen hinzugerechnet worden sind, obwohl auch einige Gesellschaften m. b. H. unter ihnen sein dürften. Vgl. *Passow* a. a. O. 507 ff.

2) Diese dürfen nicht mit Unternehmungen gleichgesetzt werden. Namentlich werden Zweigniederlassungen von der Betriebsstatistik als selbständige Betriebe gezählt, ohne daß es möglich wäre, sie auf die einzelnen Unternehmungsformen zu verteilen und auszusondern. Vgl. *Passow*, Kritische Betrachtungen über den Aufbau unserer gewerblichen Betriebsstatistik, Z. für Sozialwissenschaft N. F. 2 (1911) 326 ff., *Hesse*, Gewerbestatistik (2. Aufl. 1914) 88.

3) In aller Regel handelt es sich hier um offene Handelsgesellschaften.

1907 insgesamt 528 auf private Unternehmungsformen [1]). Daran sind die Gesellschaften m. b. H. mit 32, die Aktiengesellschaften einschließlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien mit 336, die mehrerer Gesellschafter mit 60, die Kommanditgesellschaften mit 9, die Gewerkschaften mit 61 und die Einzelinhaber mit 29 beteiligt. Mehr als 5000 Personen beschäftigen 2 Gesellschaften m. b. H., 26 Aktiengesellschaften, 3 offene Handelsgesellschaften, 2 Kommanditgesellschaften und 7 Gewerkschaften.

Der Großbetrieb ist die Domäne der Aktiengesellschaft. Schon diese Aufstellung zeigt das [2]). Noch deutlicher wird es, wenn man die Kapitalien betrachtet, mit denen die Unternehmungen arbeiten. (Siehe die Aufstellung S. 4 und 5.)

In den Gewerbegruppen des Bergbaus und des Handels sowie in der Unterabteilung des Kalibergbaus gehört die relative Mehrheit aller Gesellschaften m. b. H. der Kapitalklasse von 20 000 Mark an, in der Maschinen-, chemischen und Nahrungsmittelindustrie sowie im Baugewerbe, im graphischen Gewerbe, bei den Banken, in der Gast- und Schankwirtschaft und im Theatergewerbe der Kapitalgruppe über 20 000 bis 50 000 Mark. Nur bei den wenigen übrigen Unternehmungszweigen ist die relative Mehrheit in höheren Kapitalgruppen: bei der Industrie der Steine und Erden in der Klasse von 50 000 bis 100 000, bei den in den Kolonien tätigen Gesellschaften in der von 100 000 bis 250 000, bei der Textilindustrie in der von 250 000 bis 500 000, bei den Zuckerfabriken endlich in der von 500 000 bis 1 Million Mark. In allen Geschäftszweigen mit Ausnahme der Textilindustrie, der Zuckerfabriken und der kolonialen Gesellschaften ist das Stammkapital der absoluten Mehrheit von Unternehmungen auf 20 000 bis 100 000 Mark normiert. Besonders auffällig ist, daß drei Viertel aller Kalibergbau treibenden Gesellschaften m. b. H. nur 20 000 Mark Stammkapital besitzen. Sie haben anscheinend zumeist in der Provinz Hannover ihren Sitz [3]). Zum großen Teil sind diese Gesellschaften zu dem Zweck gegründet, um den nichtpreußischen Gewerkschaften die Umgehung der Vorschrift zu ermöglichen, nach der ihnen Erwerb von Grundbesitz über 5000

1) Errechnet durch Abzug der in Bd. 214 Heft 2, 58 ff. für die öffentlichen Betriebe gegebenen Zahlen von der ebenda S. 14 enthaltenen Gesamtzahl.

2) Vgl. des Näheren Statistik des Deutschen Reichs Bd. 220/221 S. 214* bis 217*.

3) Ende 1908 sind 34 dort gezählt worden; ZPrStatB. 50 (1910) 51 f.

2. Die tätigen Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften im Deutschen Reich nach der Höhe des nominellen Stammkapitals am 30. September 1909[1]).

Gewerbegruppen und -klassen		Gesamtzahl	Zahl der Gesellschaften mit einem Stammkapital von ..... Mark: a) absolut[2]), b) v. H. der Gesamtzahl (Sp. 2).																					
			20 000		bis 25 000		über 20 000 oder 25 000 bis 50 000		über 50 000 bis 100 000		über 100 000 bis 250 000		über 250 000 bis 500 000		üb. 500 000 b. 1 000 000 (einschließl.)		über 1 bis 2		über 2 bis 5		über 5 bis 20		über 20 bis 50		über 50 bis 200	
									Mark								Millionen Mark									
			a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Bergbau- Hütten- und und Salinenwesen	1) Gesellschaften m. b. H.	323	88	*27,2*			50	*15,5*	48	*14,8*	43	*13,3*	47	*14,5*	24	*7,4*	15	*4,6*	2	*0,6*	3	*0,9*	3	*0,9*	—	—
	2) Aktiengesellschaften.	243			2	*0,8*	3	*1,2*	2	*0,8*	6	*2,5*	12	*4,9*	31	*12,8*	48	*19,8*	78	*32,1*	51	*21,1*	8	*3,3*	2	*0,8*
Darunter:																										
Kalibergbau	1) Gesellschaften m. b. H.	42	31	*73,8*			7	*16,6*	—	—	3	*7,1*	1	*2,4*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenbergbau	1) Gesellschaften m. b. H.	7	2	*28,6*			1	*14,3*	2	*28,6*	2	*28,6*	—	—	1	*3,4*	—	—	18	*62,1*	8	*27,6*	2	*7,0*	—	—
	2) Aktiengesellschaften.	43			1	*2,3*	1	*2,3*	1	*2,3*	—	—	1	*2,3*	3	*7,0*	5	*11,6*	13	*30,2*	14	*32,6*	2	*4,7*	2	*4,7*
Bergbau, Hüttenbetrieb, Metall- und Maschinenindustrie miteinander verbunden	1) Gesellschaften m. b. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.	40	—	—	—	—	—	—	—	—	1	*2,5*	1	*2,5*	—	—	2	*5,0*	9	*22,5*	13	*32,5*	11	*27,5*	3	*7,5*
Industrie der Steine und Erden	1) Gesellschaften m. b. H.	1602	172	*10,7*			354	*22,1*	466	*29,1*	373	*23,2*	169	*10,5*	54	*3,3*	7	*0,4*	6	*0,3*	1	*0,1*	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.	366			1	*0,3*	3	*0,8*	18	*4,9*	40	*10,9*	69	*19,1*	101	*27,6*	84	*23,0*	39	*10,6*	11	*3,0*	—	—	—	—
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	1) Gesellschaften m. b. H.	1869	268	*14,3*			460	*24,6*	374	*20,0*	388	*20,7*	221	*11,8*	94	*4,9*	43	*2,3*	18	*1,0*	2	*0,1*	—	—	1	*0,05*
	2) Aktiengesellschaften.	547	—	—	—	—	1	*0,2*	13	*2,4*	31	*5,7*	68	*12,4*	135	*24,7*	139	*25,4*	107	*19,5*	40	*7,1*	9	*1,6*	4	*0,7*
Chemische Industrie	1) Gesellschaften m. b. H.	410	110	*26,8*			124	*30,2*	109	*26,6*	108	*26,4*	66	*16,1*	41	*10,0*	15	*3,6*	5	*1,2*	2	*0,5*	1	*0,2*	—	—
	2) Aktiengesellschaften.	150	—	—	—	—	—	—	2	*1,3*	13	*8,7*	12	*8,0*	32	*21,3*	44	*29,3*	27	*18,0*	17	*11,3*	3	*2,0*	—	—
Textilindustrie	1) Gesellschaften m. b. H.	413	33	*8,0*			66	*16,0*	70	*16,9*	69	*16,7*	82	*19,9*	52	*12,6*	27	*6,8*	11	*2,6*	3	*0,7*	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.	357			1	*0,3*	—	—	3	*0,9*	18	*5,0*	40	*11,2*	87	*24,4*	108	*30,3*	90	*25,2*	9	*2,5*	1	*0,3*	—	—

Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	1) Gesellschaften	m. b. H.	1454	204	*14,0*			339	*23,3*	277	*19,0*	283	*19,4*	184	*12,6*	105	*7,2*	40	*2,7*	18	*1,2*	4	*0,3*	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.		936			4	*0,4*	6	*0,6*	18	*1,9*	83	*8,9*	205	*21,9*	300	*32,0*	216	*23,1*	86	*9,2*	17	*18*	1	*0,1*	—	—
Darunter:																															
Zuckerfabriken und -raffinerien	1) Gesellschaften	m. b. H.	122	2	*1,6*			3	*2,5*	8	*6,5*	13	*10,6*	30	*24,6*	44	*36,1*	16	*13,1*	5	*4,1*	1	*0,8*	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.		174	—	—	—	—	—	—	—	—	10	*5,7*	56	*32,2*	66	*37,9*	28	*16,1*	10	*5,7*	4	*2,3*	—	—	—	—
Baugewerbe	1) Gesellschaften	m. b. H.	476	119	*25,0*			160	*33,6*	77	*16,2*	65	*13,7*	31	*6,5*	14	*2,9*	8	*1,7*	1	*0,2*	1	*0,2*	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.		49			1	*2,0*	1	*2,0*	2	*4,1*	4	*8,2*	5	*10,2*	14	*28,5*	8	*16,3*	10	*20,4*	3	*6,1*	1	*2,0*	—	
Graphische Gewerbe, auch verb. mit Buch- und Kunsthandel, Zeitungsverlag, Spedition, Anzeigen- und Depeschenbureaus; künstlerische Gewerbe	1) Gesellschaften	m. b. H.	598	113	*18,9*			162	*27,1*	131	*21,9*	103	*17,2*	56	*9,3*	23	*3,8*	6	*1,0*	3	*0,5*	1	*0,2*	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.		124			7	*5,6*	10	*8,1*	19	*15,3*	21	*16,9*	14	*11,3*	30	*24,2*	17	*13,7*	6	*4,8*	—	—	—	—	—	—
Handelsgewerbe u. Hilfsgewerbe des Handels	1) Gesellschaften	m. b. H.	5371	1708	*31,8*			1440	*26,8*	927	*17,2*	630	*11,7*	412	*7,7*	147	*2,7*	71	*1,3*	27	*0,5*	8	*0,1*	1	*0,02*	—	—
	2) Aktiengesellschaften.		793			37	*4,6*	32	*4,0*	70	*8,8*	68	*8,6*	90	*11,3*	106	*13,3*	122	*15,4*	113	*14,3*	108	*13,6*	30	*3,8*	17	*2,1*
Darunter:																											
Banken	1) Gesellschaften	m. b. H.	167	37	*22,2*			68	*40,7*	28	*16,8*	14	*8,4*	9	*5,4*	6	*3,6*	2	*1,2*	1	*0,6*	2	*1,2*	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.		461			23	*5,0*	20	*4,3*	39	*8,4*	48	*10,4*	51	*11,0*	48	*10,4*	52	*11,2*	58	*12,4*	76	*16,5*	29	*6,3*	17	*3,7*
Gast- und Schankwirtschaft	1) Gesellschaften	m. b. H.	404	58	*14,3*			153	*37,8*	123	*30,4*	35	*8,6*	25	*6,2*	6	*1,5*	4	*1,0*	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.		64			3	*4,7*	1	*1,8*	5	*7,8*	17	*26,6*	9	*14,0*	10	*15,6*	11	*17,2*	6	*9,4*	2	*3,1*	—	—	—	—
Musik-, Theater- und Schaustell.-Gewerbe	1) Gesellschaften	m. b. H.	116	31	*26,7*			34	*28,9*	18	*15,5*	18	*15,5*	9	*7,8*	3	*2,6*	1	*0,8*	2	*1,7*	—	—	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.		51			2	*3,9*	6	*11,7*	1	*2,0*	10	*19,6*	16	*31,3*	12	*23,5*	3	*5,9*	1	*2,0*	—	—	—	—	—	—
In deutschen Kolonien tätige Gesellschaften	1) Gesellschaften	m. b. H.	43	2	*4,7*			2	*4,7*	4	*9,3*	16	*37,2*	10	*23,9*	5	*11,6*	3	*7,0*	1	*2,3*	—	—	—	—	—	—
	2) Aktiengesellschaften.		19	—	—	—	—	—	—	—	—	2	*10,5*	—	—	4	*21,0*	5	*26,3*	8	*42,1*	—	—	—	—	—	—

1) Zusammengestellt und errechnet aus den in VJH. ErgH. zu 1910 II 69 ff. und 49 ff. enthaltenen Angaben. Nur die Gewerbegruppen, die wegen der besonders großen oder kleinen Zahl der in ihnen tätigen Gesellschaften oder aus andern Gründen ein erhöhtes Interesse beanspruchen, sind hier angeführt.

2) Die absoluten Zahlen sind aufgenommen worden, weil sie in manchen Fällen niedrig sind und aus diesem Grund die Verhältniszahlen allein leicht zu irrigen Vorstellungen führen könnten.

Mark nur mit Genehmigung der preußischen Regierung gestattet ist. Die Gewerkschaften besitzen alle Anteile. Auch die merkwürdige Tatsache, daß 63 v. H. der Banken nur bis zu 50 000 Mark Stammkapital haben, beruht auf dem besonderen Charakter, den diese Unternehmungen in einer Provinz angenommen haben. Es sind das in der Regel kleine Sparkassen, die in Schleswig-Holstein tätig sind [1]).

Nach der von der britischen klassischen Nationalökonomie begründeten, noch heute herrschenden Lehre ist eine der unerläßlichen Grundbedingungen, die zur wirtschaftlichen Rechtfertigung jeder Aktiengesellschaft erforderlich sind, »that it requires a greater capital than can easily be collected into a private copartnery. If a moderate capital were sufficient, the great utility of the undertaking would not be a sufficient reason for establishing a joint stock company; because, in this case, the demand for what it was to produce would readily and easily be supplied by private adventurers [2])«. Diese Grundbedingung ist bei den deutschen Aktiengesellschaften in der Regel erfüllt. In bemerkenswertem Gegensatz zu den Gesellschaften m. b. H. ist bei den meisten Gewerbegruppen die relative Mehrheit der Aktiengesellschaften in einer der Kapitalklassen über 1 Million Mark vereinigt. Nur in den Industrien der Steine und Erden und der Nahrungsmittel, bei den Zuckerfabriken, im Baugewerbe und im graphischen Gewerbe gehört sie der Kapitalstufe 500 000 bis 1 Million Mark an, noch tieferen Stufen nur im Theatergewerbe und in der Gast- und Schankwirtschaft. Bei allen Gewerbegruppen außer den eben genannten überschreitet auch das Stammkapital der absoluten Mehrheit von Unternehmungen die Millionengrenze [3]).

Als die Gesellschaft m. b. H. in Oesterreich eingeführt werden sollte, wurde die Erwartung ausgesprochen, daß das durchschnittliche Kapital der neuen Gesellschaftsform nicht unerheblich höher sein werde als im Deutschen Reich. Man nahm an, daß besonders die Großindustrie die neue Unternehmungs-

1) Eingehender ist davon später (§ 3) zu handeln.

2) *Adam Smith*, Wealth of Nations book V chap. 1.

3) Dem entsprechen die Durchschnittskapitalien der beiden Unternehmungsformen in den einzelnen Gewerbegruppen.

form willkommen heiße und sie eifrig ausnutzen werde[1]). Diese Erwartung ist nur in ganz beschränktem Umfang erfüllt worden. Zwar ist der Durchschnitt des Stammkapitals bei vielen Gewerbegruppen in Oesterreich ein wenig höher als im Reich. Er beträgt beispielsweise Ende 1913 in der Industrie der Steine und Erden 261 000 Kronen gegen 203 000 Mark, in der chemischen Industrie 327 000 Kronen gegen 237 000 Mark, im Baugewerbe 200 000 Kronen gegen 103 000 Mark. Auch wenn man das Nominalkapital aller Unternehmungen betrachtet, ist es in Oesterreich durchschnittlich etwas größer als im Reich. Für die Jahre 1909 bis 1913 sind die Zahlen 276 000, 267 000, 253 000, 242 000, 238 000 Kronen und 212 000, 198 000, 191 000, 183 000, 180 000 Mark[2]). Diese bei dem Durchschnitt der österreichischen Unternehmungen festzustellende größere Kapitalkraft beruht jedoch weniger auf einer stärkeren Vorliebe der Großindustrie für die neue Form als auf einer minder weitgehenden Bereitwilligkeit kleiner Unternehmungen, sich in der neuen auch dort oft mit Mißtrauen angesehenen Form zu betätigen. Folgende Zusammenstellung (S. 8) beweist diese Behauptung.

Die beiden tiefsten Kapitalstufen sind bei den meisten Unternehmungszweigen weniger besetzt als im Reich, obwohl die Grenzen in Oesterreich nach dem eingezahlten und im Reich nach dem Nominalkapital gezogen sind. Nicht so stark weichen die Verhältniszahlen der Millionengesellschaften in den beiden Staaten voneinander ab. Das würde noch klarer zutage treten, wenn die Reichsstatistik es ermöglichte, die Gesellschaften mit 1 Million Mark Stammkapital zu den Millionengesellschaften zu rechnen.

Die Richtung der Entwicklung wird dadurch offenbar, daß die Gesellschaften mit einem Kapital bis zu 50 000 Mark im Verhältnis zu den übrigen jahraus jahrein an Zahl und Kapital zunehmen. Das macht sich allerdings für das Deutsche Reich in viel größerem Umfang geltend als für Oesterreich, ist aber auch dort zu beobachten. Die nachstehende Aufstellung (S. 9) zeigt es.

---

1) Vhdl. u. Beschlüsse des Industrierats 4. Heft (1905) 29 f., 48.

2) Errechnet aus den Angaben der Statist. Monatschrift und der VJH.

3. Die tätigen Gesellschaften m. b. H. in Oesterreich nach der Höhe des eingezahlten Stammkapitals Ende 1913[1]).

Gewerbegruppen und -klassen	Gesamtzahl	Zahl der Gesellschaften mit einem Stammkapital von ..... Kronen: a) absolut[2]), b) v. H. der Gesamtzahl (Sp. 2).															
		bis 20 000		über 20 000 bis 50 000		über 50 000 bis 100 000		über 100 000 bis 500 000		über 500 000 bis 1 000 000 ausschl.		von 1 bis 2		von 2 bis 5		von 5 bis 20	
		Kronen										Millionen Kronen					
		a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bergbau- und Hüttenwerksgesellschaften	170	32	*18,8*	23	*13,5*	35	*20,6*	53	*31,2*	9	*5,3*	12	*7,1*	4	*2,4*	3	*1,8*
Glas-, Porzellan-, Stein- und Tonindustrie	81	11	*13,6*	11	*13,6*	14	*17,3*	36	*44,4*	9	*11,1*	2	*4,5*	—	—	—	—
Maschinen-, Metallwaren- und Apparatefabriken . . .	265	44	*16,6*	65	*24,5*	47	*17,7*	85	*32,1*	19	*7,2*	4	*1,5*	1	*0,4*	1	*10,4*
Chemische Industrie	108	18	*16,7*	28	*25,9*	14	*13,0*	34	*31,5*	5	*4,6*	7	*6,3*	3	*2,8*	—	—
Textilindustrie . .	66	7	*10,6*	13	*19,7*	8	*12,1*	25	*37,9*	8	*12,1*	2	*3,3*	4	*6,7*	—	—
Zuckerfabriken . .	13	1	*7,7*	1	*7,7*	—	—	3	*23,1*	4	*30,8*	4	*30,8*	2	*15,4*	—	—
Baugesellschaften .	89	16	*18,0*	23	*25,8*	14	*15,7*	28	*31,5*	7	*7,9*	—	—	1	*1,1*	—	—
Handelsgesellschaften	384	130	*33,9*	99	*25,8*	65	*16,9*	72	*18,7*	13	*3,4*	4	*1,0*	2	*0,5*	—	—
Bank- und Kreditinstitute	68	16	*23,5*	17	*25,0*	12	*17,6*	18	*26,5*	2	*2,9*	3	*4,4*	—	—	—	—

Eine Erklärung der über Erwarten starken Vermehrung der kleinen Gesellschaften m. b. H. bietet nur die Annahme, daß von Jahr zu Jahr eine wachsende Zahl von Unternehmungen bei der Gründung die beschränkte Haftung der unbeschränkten vorzieht, also Individualgesellschaften durch diese Unternehmungsform ersetzt werden. So hat *Goldschmidt* mit seiner Befürchtung, daß die neue Gesellschaftsform die grundsätzlich solideren Unternehmungsformen der offenen, der Kommandit- und der stillen Gesellschaft verdrängen werde[3]), recht behalten. Diese Entwicklung, auf die schon bei der Besprechung

1) Entnommen und errechnet aus der Statist. Monatschrift 51 (1915) 35 ff. Leider kann diese Tabelle nicht wie die vorhergehende für das normierte Stammkapital aufgestellt werden. Die Möglichkeit eines Vergleichs mit der Verteilung im Reich wird dadurch aber nicht etwa vollkommen aufgehoben. Das eingezahlte Stammkapital beläuft sich in Oesterreich Ende 1913 auf 89,2 v. H. des normierten.

2) Vgl. Aufstellung 2 Anm. 2.

3) Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft (1892), Vermischte Schriften 2, 335.

4. Die Entwicklung der tätigen Gesellschaften m. b. H. nach der Höhe des Stammkapitals[1]):

a) in Preußen Ende 1904 bis Ende 1913[2]).

Jahr	Gesamtzahl	Gesamtes Stammkapital in Millionen Mk.	Vom Hundert a) der Gesamtzahl (Sp. 2), b) des gesamten Stammkapitals (Sp. 3) entfielen auf die Gruppe von ... Mark															
			20 000 bis 50 000		über 50 000 bis 100 000		über 100 000 bis 500 000		über 500 000 bis 1 000 000		über 1 bis 2 Millionen		über 2 bis 5 Millionen		über 5 Millionen	
			a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1898[3])	1 839	693	28,5	—	19,0	—	35,8	—	10,1	—	3,9	—	2,2	—	0,4	—
1904	5 548	1458	39,8	4,4	20,4	6,2	30,7	28,7	5,3	15,4		a) 3,8	b) 45,3			
1905	6 481	1615	41,0	4,8	20,7	6,6	29,8	29,8	5,1	15,5		a) 3,5	b) 43,4			
1906	7 709	1828	42,5	5,1	21,0	7,1	28,8	30,2	4,7	15,5		a) 3,1	b) 42,3			
1907	8 904	1988	44,7	5,7	20,9	7,6	27,2	30,5	4,3	14,7	1,7	12,4	0,8	10,6	0,2	18,3
1908	10 443	2229	47,0	6,1	20,2	7,6	26,0	30,1	4,1	14,6	1,8	12,2	0,7	9,7	0,3	19,7
1909	12 258	2440	50,1	6,9	19,3	7,8	24,2	30,0	3,7	14,3	1,8	12,9	0,7	10,1	0,2	18,0
1910	14 166	2571	52,6	7,8	18,7	8,3	22,8	30,8	3,6	15,0	1,6	12,8	0,6	10,0	0,2	15,4
1911	16 090	2794	54,6	8,4	18,1	8,4	21,5	30,6	3,4	15,9	1,5	13,2	0,6	9,9	0,2	14,5
1912	17 901	2991	56,4	8,9	17,6	8,5	20,6	30,5	3,2	14,6	1,4	12,8	0,6	10,2	0,2	14,6
1913	19 493	3178	57,6	9,2	17,2	8,5	20,0	30,5	3,1	14,6	1,3	12,5	0,6	11,0	0,2	13,7

b) in Oesterreich Ende 1906 bis Ende 1913[4]).

Jahr	Gesamtzahl	Gesamt Stammkapital in Million. Kronen	Vom Hundert a) der Gesamtzahl (Sp. 2), b) des gesamten Stammkapitals (Sp. 3) entfielen auf die Gruppe von ... Kronen															
			bis 20 000		über 20 000 bis 50 000		über 50 000 bis 100 000		über 100 000 bis 500 000		über 500 000 bis 1 000 000		1 bis 2 Millionen		2 bis 5 Millionen		5 Millionen und mehr	
			a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1906	61	17	19,7	0,7	19,7	2,7	21,3	6,0	19,7	20,1			a) 19,7		b) 70,4			
1907	248	63	23,3	1,1	20,2	2,8	18,5	6,8	25,8	26,8			a) 12,1		b) 62,3			
1908	492	124	17,8	0,8	21,5	3,0	21,1	6,8	27,4	27,3			a) 12,0		b) 61,9			
1909	743	173	17,9	1,0	22,7	3,4	20,8	7,2	27,8	29,3	5,8	17,5	3,2	18,1	1,3	15,4	0,3	11,7
1910	1064	251	19,3	1,2	23,8	3,5	19,1	6,4	26,9	28,1	6,2	19,5	3,4	18,1	0,8	9,7	0,3	13,4
1911	1473	329	20,5	1,3	23,2	3,6	18,3	6,6	27,7	29,6	6,0	20,8	2,9	16,1	1,0	10,8	0,3	11,7
1912	1914	412	21,0	1,4	23,2	3,8	17,2	6,2	28,7	32,5	5,8	19,6	2,8	15,6	0,9	11,2	0,2	9,4
1913	2312	492	21,7	1,5	23,1	3,8	17,5	7,0	28,3	33,0	5,5	19,3	2,6	15,0	1,0	11,6	0,2	8,8

1) In Tabelle a) des nominellen, in Tabelle b) des eingezahlten.

2) Den PrStatJ. 1905—1914 entnommen. Die Reichsstatistik bietet derartige Angaben nicht. Preußen kann aber als Repräsentant des Reichs gelten: Ende 1913 sind hier 72, 8 v. H. aller deutschen Gesellschaften m. b. H. mit 66,1 v. H. des gesamten Kapitals tätig gewesen; errechnet aus PrStatJ. 1914, 221 und VJH. 1914 I 203.

3) Errechnet aus der von *Fabri* aufgestellten, bei *Neukamp* ZVolksw. 1899, 344 abgedruckten Aufstellung. Die Zahlen beziehen sich auf das Reichsgebiet.

4) Errechnet aus den in der Statist. Monatschrift 41 (1915) 38 ff. enthaltenen absoluten Zahlen.

der Gründungen hingewiesen worden ist, hat bisher nur wenig Beachtung erfahren[1]).

Viel mehr Bedeutung ist der Tatsache beigemessen worden, daß Millionenunternehmungen im Gewand der Gesellschaft m. b. H. nicht zu den Seltenheiten gehören. Am 30. September 1909 hat es im Deutschen Reich 306 Gesellschaften m. b. H. mit einem nominellen Stammkapital von mehr als 1 bis 2 Millionen Mark gegeben (das sind 1,8 v. H. aller tätigen), 123 mit einem solchen von über 2 bis 5 (0,7 v. H.), 29 mit über 5 bis 20 (0,2 v. H.), 5 mit über 20 bis 50 (0,03 v. H.) und 1 mit mehr als 50 Millionen Mark. In Oesterreich sind die entsprechenden Zahlen für das eingezahlte Kapital Ende 1913 61 mit 1 bis 2 (2,6 v. H.), 23 mit 2 bis 5 (1,0 v. H.) und 4 mit 5 bis 20 Millionen Kronen (0,2 v. H.). Diesen Millionenunternehmungen hat man also das Urteil gesprochen: Der Gesetzgeber hat bei Einführung dieser Gesellschaftsform nur an ihre Verwendung für kleinere Unternehmungen gedacht. Die Benutzung für sehr große Unternehmungen, zu denen alle mit mehr als 1 Million Mark Kapital gerechnet werden müßten, sei einfach eine Umgehung der strengeren Bestimmungen des Aktienrechts. Es sei zu befürchten, daß die Gesellschaft m. b. H. sich in Zukunft größeren Unternehmungen häufiger zuwenden werde[2]).

Diese Sorge ist nach dem Gang der Entwicklung nicht berechtigt. 1898 sind im Reich die Millionengesellschaften mit 6,5 v. H. an der Gesamtzahl beteiligt gewesen. Bis 1909 ist der Anteil im Reich und in Preußen auf 2,7 v. H., bis 1913 in Preußen auf 2,1 v. H. gefallen. In Oesterreich beträgt dieser Anteil 1909 4,8, 1913 nur noch 3,8 v. H. Im gleichen Zeitraum ist hier der Anteil des Stammkapitals dieser Gesellschaften am gesamten Stammkapital von 45,2 auf 35,4 v. H. gesunken. In Preußen hat sich 1909 bis 1913 die Verhältniszahl von 41,0 auf 36,2 v. H. vermindert. Während

---

1) *Schön*, Der Kredit der Gesellschaften m. b. H., BankA. 6 (1906/7) 284 hat auf sie zuerst hingewiesen. Vgl. ferner *Heinitz*, Zur Entwicklung der Gesellschaften m. b. H., DJZ. 14 (1909) 178, *Karl Lehmann*, Gutachten über die Frage: Welche Grundsätze des deutschen Aktienrechts werden bei einer Kodifizierung des österreichischen Aktienrechts zu berücksichtigen sein? 31. DJT. (1912) 1, 507.

2) *Liefmann*, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (2. Aufl. 1913) 573 und, ihm folgend, *Kopsch*, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen (1913) 61, *Strutz*, Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen (1912) 130 und *Karl Lehmann* a. a. O.

dieser Zeit hat sich die Zahl der preußischen Gesellschaften mit mehr als 5 Millionen Mark Kapital von 28 auf 33 gehoben, die andern Millionengesellschaften haben sich von 296 auf 377 vermehrt. Die Zunahme der Gesellschaften mit mehr als 1 Million Mark Kapital hat also nur 26,5 v. H. betragen, während sich die Gesamtzahl der preußischen Gesellschaften von 1909 bis 1913 um 59,0 v. H. gesteigert hat.

Auch im übrigen kann jenem Urteil über die Millionenunternehmungen nicht zugestimmt werden. Es trifft nicht zu, daß man, als das Gesetz geschaffen worden ist, nur an kleine Gesellschaften gedacht habe. Im Verlauf der Entstehungsgeschichte ist der Vorschlag eines Höchstkapitals für die neue Unternehmungsform nie aufgetaucht, wohl aber der eines Mindesthaftguts von 1 Million Mark. Ferner bedeutet die Festlegung des Stammkapitals auf mehr als 1 Million Mark keineswegs immer eine Annäherung an den volkswirtschaftlichen Typus der Aktiengesellschaft. Die nähere Betrachtung einer Anzahl der kapitalkräftigsten Unternehmungen wird das zeigen.

Von ihnen sind einige der größten reine Familienunternehmungen. Dazu sind die Wertheim Grundstücks-Gesellschaft und die Gesellschaft A. Wertheim in Berlin zu rechnen. Beide sind am 4. Januar 1909 gegründet worden. Jene hat ein Stammkapital von 4,2 Millionen Mark und verfolgt den Zweck der Nutzung des der Gesellschaft gehörigen Grundbesitzes durch Vermietung. Diese besitzt ein Stammkapital von 5,001 Millionen Mark und ist aus einer offenen Handelsgesellschaft entstanden. Ihr Zweck ist der Betrieb von Handelsgeschäften jeder Art. Ferner ist die Gesellschaft Carl Freudenberg in Weinheim i. B. zu nennen. Am 1. Januar 1897 ist sie zum Vertrieb von Lederfabrikaten errichtet worden. Sie arbeitet mit einem Stammkapital von 12 Millionen Mark. Auch die aus einer Kommanditgesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. umgewandelte Unternehmung der Gebrüder Stumm in Neunkirchen kann hier angeführt werden. Sie ist am 23. Februar 1903 gegründet worden und betreibt mit einem Stammkapital von 21,6 Millionen Mark die Herstellung und Weiterverarbeitung von Eisen und Stahl. Endlich gehören die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke in Völklingen a. Saar zu dieser Gruppe. Diese Gesellschaft ist schon am 19. März 1896 ins Leben gerufen worden und nennt jetzt ein Stammkapital von

20 Millionen Mark ihr eigen. Sie befaßt sich mit der Eisen- und Stahlfabrikation einschließlich des Verkaufs und der Verwertung der Fabrikate sowie mit dem Betrieb von Bergwerken und der Errichtung und dem Betrieb von Hochofenwerken. Daß diese Unternehmungen[1]), wenn sie der Rechtsform der Aktiengesellschaft die der Gesellschaft m. b. H. vorgezogen haben, gegen den Sinn des Gesetzes gehandelt hätten, mag wohl niemand behaupten. Hat man doch gerade diese Art von Unternehmungen vor der Einschnürung in die Zwangsjacke der Aktiengesellschaft bewahren wollen!

Auch die Gesellschaften m. b. H., an denen nur ganz wenige Personen beteiligt sind, wird man nicht zu den Unternehmungen zählen dürfen, die wirtschaftlich den Aktiengesellschaften nahestehen. Eine solche Gesellschaft sind die Gräflich Schaffgotsch'schen Werke in Beuthen (Oberschlesien). Am 30. September 1905 ist sie mit einem Stammkapital von 50 Millionen Mark gegründet worden. Sie nimmt der Größe nach den dritten Platz unter den deutschen Gesellschaften m. b. H. ein. Die Gesellschafterin Gräfin Johanna Schaffgotsch hat in die Unternehmung Rittergüter, Kohlengruben, Ziegeleien, Guthaben beim Schlesischen Bankverein, Hypotheken und Darlehnsforderungen zum Gesamtwert von 52,98 Millionen Mark eingebracht. Davon sind 49,98 Millionen Mark auf die Stammeinlage der Gesellschafterin verrechnet, der Ueberschuß von 3 Millionen Mark ist der Gesellschaft kreditiert worden. Deren Zweck ist die Weiterführung des eingebrachten industriellen, land- und forstwirtschaftlichen Besitzes. Von 4 Gesellschaftern ist Hardy & Co. zur Fortführung des Bankgeschäfts der offenen Handelsgesellschaft Hardy & Co. am 21. Februar 1899 gegründet worden. Das Stammkapital beläuft sich auf 15 Millionen Mark. Seit 1910 sind die Anteile dieser Gesellschaft m. b. H. im Besitz der Rheinisch-Westfälischen Discontogesellschaft.

Eine ganze Reihe derartiger Gesellschaften mit hohem Stammkapital, vielfach zugleich mit wenigen Teilnehmern, stellen ferner die von öffentlichen Korporationen betriebenen und die

---

1) Deren gibt es unter den großen Gesellschaften offenbar eine stattliche Menge. So wird in einer (ungedruckten) Eingabe von 300 rheinisch-westfälischen Gesellschaften m. b. H. an das pr. AbgH. vom 28. Jan. 1906 mitgeteilt, daß in kurzer Zeit im Rheinland und in Westfalen 45 reine Familiengründungen ermittelt worden seien, die ein Durchschnittskapital von 1,14 Millionen Mark besäßen.

gemischten Unternehmungen. Unter diesen sind Gesellschaften zu verstehen, in denen öffentliche Korporationen mit Privatkapital zusammenwirken, die das privatwirtschaftliche und das korporationswirtschaftliche Element in sich vereinigen. Talsperren, Ueberlandzentralen und sonstige Elektrizitätswerke, Straßen- und Kleinbahnen sind Typen von Unternehmungen, zu deren Betrieb sich öffentliche Verbände (insbesondere Kreise und Städte) untereinander und mit privatem Kapital häufig in Form der Gesellschaft m. b. H. zusammentun. Ein Beispiel bieten die Charlottenburger Wasserwerke. Sie sind am 12. Februar 1895 ins Leben getreten und besitzen ein Stammkapital von 13 004 500 Mark. Ferner können die Brandenburgischen Kreis-Elektrizitätswerke und die Elektrizitätswerke Minden-Ravensberg in Herford hier namhaft gemacht werden[1]). Jene sind im Juli 1912 mit einem Stammkapital von 1,2 Millionen Mark gegründet worden. Davon entfällt auf die Landkreise Osthavelland, Ruppin und Westhavelland je ein Drittel. An diesen sind zwar 31 Gesellschafter beteiligt: die Provinz Westfalen, die Kreise Herford und Minden, die Städte Herford, Bünde und Bad Oeynhausen, 23 Landgemeinden und 2 Gutsbezirke. Da aber ein Wechsel der Mitgliedschaft geradezu ausgeschlossen erscheint, steht auch diese Gesellschaft trotz ihres Stammkapitals von 1,5 Millionen Mark weitab von dem volkswirtschaftlichen Begriff der Aktiengesellschaft.

Von welcher Bedeutung und von welchem Nutzen für die Volkswirtschaft die unter dem Patronat öffentlicher Verbände stehenden Unternehmungen dieser Art sind, zeigt vor allem auch eine Reihe von im Krieg gegründeten Gesellschaften m. b. H. An erster Stelle ist die Kriegs-Getreide-Gesellschaft zu nennen. Preußen, 48 deutsche Großstädte und 13 industrielle Betriebe oder Konzerne errichteten sie im November 1914. Unter den zur Industrie gehörigen Gründern befanden sich beispielsweise das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat, die Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken und die Friedr. Krupp Aktiengesellschaft. Das Stammkapital betrug 50 Millionen Mark. Davon brachte Preußen 21, die Großstädte brachten 20 und die gewerblichen Unternehmungen 9 Millionen auf. Nach der Gründung trat Preußen Teile seines Anteils an Bayern, Württemberg,

1) *Kopsch*, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen (1913) 66 f.; dort 66 ff. und 118 f. weitere Beispiele.

Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Elsaß-Lothringen ab. Ursprünglich bildeten der Erwerb und die Lagerung inländischen Roggens zwecks Veräußerung nach Mitte Mai 1915 den Zweck der Gesellschaft. Wenige Wochen nach der Gründung sah man aber, daß die zwei bis drei Millionen Tonnen, die von der Gesellschaft erworben werden sollten, zur Deckung des deutschen Bedarfs bis zur nächsten Ernte nicht ausreichten. Deswegen wurde die Gesellschaft zur Trägerin eines Handelsmonopols für das Brotgetreide bestellt und alles Brotgetreide am 1. Februar 1915 zu ihren Gunsten beschlagnahmt. Das Sammeln, Lagern und Befördern des Getreides von den Produzenten zu den Mühlen war dann die Aufgabe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wiederum andre Aufgaben sind der Gesellschaft m. b. H. hinsichtlich des Brotgetreides und Mehls aus dem Erntejahr 1915 zugewiesen worden. Sie bildet jetzt die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle. Neben ihr steht die Verwaltungsabteilung, eine Behörde. Nach deren grundsätzlichen Anweisungen (über die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallende Mehlmenge, die aufzusammelnde Rücklage usw.) hat die Geschäftsabteilung die ihr obliegenden geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen. Durch eine umfassende Anerkennung selbst wirtschaftender Kommunalverbände ist eine weitgehende Dezentralisation durchgeführt worden. Das Handelsmonopol der Reichsgetreidestelle beschränkt sich demgemäß auf die Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, wenngleich der Ueberschuß über den Bedarfsanteil ihr auch von den Selbstwirtschaftern abzuliefern ist. Dennoch sind die Aufgaben der Gesellschaft m. b. H. jetzt größer als früher, da man für das Erntejahr 1915 mit einem Ertrag von 12 bis 13 Millionen Tonnen Brotgetreide rechnet, während am 1. Februar 1915 nicht einmal der dritte Teil dieser Summe noch vorhanden gewesen ist. Dementsprechend ist auch das Stammkapital erhöht worden. Das Reich hat sich mit 20 Millionen Mark beteiligt. Mit einem Stammkapital von 70 Millionen Mark ist diese Gesellschaft m. b. H. jetzt die zweitgrößte im Deutschen Reich. Eigenartig ist ihre Organisation. Die Gesellschafterversammlung tritt in ihrer Bedeutung stark zurück, der Aufsichtsrat rückt in den Vordergrund. Er bestellt die Geschäftsführer, unter denen einer Landwirt sein muß. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers. Er besteht aus 25 Mitgliedern. Sieben entfallen auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die groß-

gewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte. Die Vertreter der Städte und die der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter ernannt, die übrigen vom Reichskanzler. Ihm steht auch die Bestellung des Vorsitzenden zu, der zugleich der Vorsitzende des Direktoriums der Verwaltungsabteilung ist. Die Dividende der Gesellschaft ist auf 5 v. H. beschränkt.

Die Gesellschaft zur Sicherung des Mehlbedarfs und die Gesellschaft Volksernährung haben beide ihren Sitz in Straßburg. Ihr Zweck ergibt sich aus der Firma. An der zweiten Gesellschaft ist die Stadt Straßburg und der Bezirk Unterelsaß beteiligt. Beide haben gemeinsam die Majorität. Das Stammkapital der Gesellschaft zur Sicherung des Mehlbedarfs beläuft sich auf 1,5 Millionen Mark. Davon entfällt ein Betrag von 0,3 Millionen auf Straßburg, von 0,2 auf Mülhausen und von 0,1 auf Kolmar. Die Aktiengesellschaft Illkircher Mühlenwerke hat 0,5 Millionen Mark gezeichnet. Endlich haben die Bezirke Unterelsaß und Oberelsaß Anteile übernommen. Von Interesse ist auch die Baustoffgesellschaft für die Provinz Ostpreußen in Königsberg. Gegenstand der Unternehmung ist die Beschaffung von Baumaterialien, die beim Wiederaufbau der in Ostpreußen zerstörten Städte, Ortschaften und Gehöfte gebraucht werden. Ihr Stammkapital beträgt 1,6 Millionen Mark. Davon trägt der preußische Staat 1 Million Mark. Ferner sind Gesellschafter: der Provinzialverband Ostpreußen, die Landwirtschaftskammer, die Bank der ostpreußischen Landschaft, die Ostpreußische Landgesellschaft und die amtliche Vertretung der Kaufmannschaft [1]).

Die Gesellschaft m. b. H. ist dank des weiten Spielraums, den das Gesetz für die Unternehmungsform bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags läßt, die adäquate Form für gemischte Unternehmungen. Sie ermöglicht es, die Gefahr der Majorisierung von den öffentlichen Verbänden abzuwenden, auch wenn sie nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile besitzen, und ihnen einen Einfluß auf die Geschäftsführung zu sichern. Daher finden die gemischten Unternehmungen in der Gesellschaft m. b. H.

---

1) Frankf. Ztg. v. 5. Mai 1915 (Nr. 134) 1. Mbl.

alles, was sie zum Leben brauchen [1]), und es bedarf nicht erst einer neuen Unternehmungsform [2]).

Bisweilen ist die Gesellschaft m. b. H. ferner gewählt worden, um die vollständigste Art der Vereinigung mehrerer Unternehmungen, die Fusion ins Werk zu setzen. Der Grund ist in Fällen dieser Art allerdings oft weniger wirtschaftlicher als juristisch-technischer Natur gewesen. Die deutschen Gerichte haben es für unzulässig gehalten, daß sich Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. an offenen Handelsgesellschaften oder als Komplementare an Kommanditgesellschaften beteiligen. Darin ist jetzt Wandel geschaffen und eine solche Beteiligung für rechtmäßig erklärt worden [3]). Von dieser Möglichkeit wird bei Fusionen, wenn erst einmal ein Spruch des Reichsgerichts diese Entscheidungen anerkannt und die nötige Rechtssicherheit gebracht hat, gewiß häufig Gebrauch gemacht werden [4]). Der Weg erspart den zu verschmelzenden Unternehmungen die großen mit der Errichtung juristischer Personen verbundenen Stempelkosten und die diesen auferlegte Einkommensteuer.

Aus einer Fusion der Deutschen Petroleumverkaufsgesellschaft m. b. H. und der British Petroleum Company ist 1906 die Europäische Petroleum-Union Gesellschaft m. b. H. in Bremen entstanden. Petroleumverkaufsgesellschaften in andern europäischen Ländern sind ihr beigetreten. Deren Kapital hat die neue Gesellschaft übernommen. Ihr Zweck ist der Ausschluß des Wettbewerbs untereinander und die gemeinsame Bekämpfung der Standard Oil Company. Das auf 37 Millionen Mark normierte Stammkapital besitzen in Höhe von 20 Millionen Mark die Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft, hinter der die Deutsche Bank steht, und in Höhe von 17 Millionen Mark die Firmen Gebr. Nobel in Petrograd und de Rothschild frères in Paris [5]). Einer Fusion

---

1) In Oesterreich kann sogar die Bestellung des Geschäftsführers einer öffentlichen Körperschaft übertragen und der Widerruf durch die Gesellschafter für den Fall einer solchen Bestellung ausgeschlossen werden; §§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 3.

2) *A. M. Freund*, Die »gemischte wirtschaftliche Unternehmung«, eine neue Gesellschaftsform, VJZ. 16 (1911) 1118 f.

3) BayObLG. v. 16. Febr. 1912 RJA. 12, 28 ff., KG. v. 28. Febr. 1913 DJZ. 1913, 1500 f. Ebenso die Entsch. österr. Gerichte v. 17. Juli 1906 u. 18. Dez. 1906 *Ofner-Thorsch*, Kommentar zum GmbHG. (2. Aufl. 1911) 205.

4) Vgl. Frankf. Ztg. v. 20. Dez. 1912, *Plutus* 1912, 703 f., Kreuzzeitung v. 10. Jan. 1913 (Nr. 15), GmbH Rundschau 1913, 5; GmbHZ. 1913, 8 f.

5) *Liefmann* a. a. O. 486 f.

verdankt auch die größte deutsche Gesellschaft m. b. H., die Siemens-Schuckertwerke in Berlin, ihr Dasein. Sie ist am 1. April 1903 von der Aktiengesellschaft Siemens & Halske und der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. gegründet worden, um zwischen diesen Unternehmungen den Wettbewerb auf dem Gebiet des Starkstroms auszuschalten und auf diesem Gebiet das Fabrikations- und Verkaufsgeschäft durch die neue Gesellschaft betreiben zu lassen. Die Aktiengesellschaften haben ihre gesamte Fabrikation von Starkstromanlagen in die neue Unternehmung eingebracht. An dem auf 90 Millionen Mark normierten Stammkapital ist Siemens & Halske mit 45 050 000 Mark, Schuckert & Co. mit 44 950 000 Mark beteiligt. Trotz der gewaltigen Masse kann man nicht sagen, daß diese Gesellschaft von zwei Gesellschaftern dem Sinn des Gesetzes zuwiderläuft [1]).

Wie für die Fusionen wird die Gesellschaft m. b. H. für die nicht in dem Maß auf Dauer berechneten Zusammenfassungen mehrerer Unternehmungen, die Interessengemeinschaften und Kartelle, verwandt. Auch bei ihnen wird die erwähnte Umwandlung der Rechtsprechung wohl eine gewisse Abnahme der Gesellschaften m. b. H. zugunsten der Individualgesellschaften in die Wege leiten. Von den verschiedenen Formen der Interessengemeinschaften kommt hier im wesentlichen nur die Verflechtung mehrerer Unternehmungen durch Beteiligung in Betracht. Um eine derartige Finanzbeteiligung zu ermöglichen, ist am 17. Oktober 1904 die offene Handelsgesellschaft Leopold Cassella & Co. in die Gesellschaft m. b. H. gleichen Namens umgewandelt worden. Das Stammkapital beträgt 20 Millionen Mark. Davon sind 5,5 Millionen in den Händen der Aktiengesellschaft Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M., während die Firma Cassella in gleicher Höhe Aktien der Farbwerke besitzt. Der Rest des Stammkapitals von 14,5 Millionen Mark verteilt sich auf fünf durch Familienbande verknüpfte Gesellschafter. Andrer Gestalt ist die bekannte Interessengemeinschaft des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und der Banken S. Bleichröder, Berliner Handelsgesellschaft, Bank für Handel und Industrie, Deutsche Bank und Diskontogesellschaft. Es hat für sie gegolten, den Versuchen der Dresdner Bank, für

1) Ob nicht gerade durch dieses Beispiel die Widersinnigkeit und Reformbedürftigkeit des Gesetzes selbst bewiesen wird, ist eine andre an andrer Stelle (§ 14) zu beantwortende Frage.

den preußischen Fiskus die Mehrheit der Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu erwerben, Widerstand zu leisten. Zu diesem Zweck haben sie am 12. Dezember 1904 eine neue Unternehmung, eine Beteiligungsgesellschaft gegründet. Es ist die Gesellschaft m. b. H. Herne, Vereinigung von Hibernia-Aktionären, die ihren Sitz im Jahr 1910 von Berlin nach Güstrow in Mecklenburg verlegt hat[1]). In diese Unternehmung sind von den Gründern die in ihrem Besitz stehenden Hibernia-Aktien eingebracht worden, um sie auf diese Weise festzulegen. Das Stammkapital beträgt 42 Millionen Mark, doch sind davon nur 25 v. H. eingezahlt[2]).

Im Gegensatz zu den Fusionen und Interessengemeinschaften stehen die Kartelle. Es sind darunter freie Vereinbarungen zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zweck monopolistischer Beherrschung des Markts zu verstehen[3]). Die Gesellschaft m. b. H. nimmt als Rechtsform der Kartelle eine ganz überragende Stellung ein. Die deutsche Denkschrift über das Kartellwesen[4]) zählt 385 Kartelle auf. Darunter sind nur 13 Aktiengesellschaften und 166 Gesellschaften m. b. H.[5]). Für die niederen Formen der Kartelle, die Preis-, Konditionen- und Gebietskartelle, kommt die Gesellschaft m. b. H., da bei ihnen eine zentrale Verkaufsstelle nicht vorhanden ist, nicht in Betracht. Eine desto größere Bedeutung kommt ihnen bei den höheren Stufen der Kartelle zu, bei denen die Produktion kontingentiert

---

1) Offenbar um der preußischen Einkommensteuer zu entgehen. Die Gründung der Herne-Gesellschaft soll übrigens für die preußische Regierung gerade den Anlaß gebildet haben, durch die Vorlage vom 28. Nov. 1905 dem AbgH. die Ausdehnung der Verpflichtung zur Einkommensteuer auf die Gesellschaften m. b. H. vorzuschlagen. *Plutus* 1904, 1034, *Liebmann* DJZ. 1905, 158, *Brandis*, Düsseldorfer Neueste Nachrichten v. 12. März 1905.

2) Neuerdings ist man auf den alten Plan, dem Staat die Mehrheit in der Hiberniagesellschaft zu verschaffen, zurückgekommen. Es wird der Gedanke erwogen, dem Staat zu diesem Zweck die Herne-Anteile abzutreten.

3) *Liefmann*, Kartelle und Trusts (2. Aufl. 1910) 11.

4) 1. Teil (1905).

5) In Oesterreich sind Vereinigungen von Gewerbetreibenden für den Fall, daß die Verbindung den Zweck hat, den Preis einer Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen, verboten. Unter dies Verbot fallen die Kartelle. Dennoch gibt es deren eine stattliche Anzahl; vgl. *Franz Klein*, Das Organisationswesen der Gegenwart (1913) 258 f. Ueber ihre Rechtsform ist aber nichts Genaueres festzustellen.

und der Absatz zentralisiert ist: den Syndikaten. Diese sind in zwiefach verschiedener Weise organisiert. Die ältere und auch heute noch gebräuchlichere Form des Aufbaus ist folgende. Das Kartell selbst wird in einem Vertrag als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder als nicht rechtsfähiger Verein errichtet, die Verkaufsstelle als Organ des Kartells in einem besonderen, von dem eigentlichen Syndikatsstatut unabhängigen Vertrag begründet. So ist die Struktur des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Als Verkaufsstelle fungiert hier eine Aktiengesellschaft. In aller Regel — z. B. bei dem Roheisensyndikat, dem Oberschlesischen Stahlwerksverband, der Schwarzblechvereinigung[1]) — versieht eine Gesellschaft m. b. H. diese Aufgabe. Auch bei dem Kalisyndikat ist die Verkaufsstelle in die Form der Gesellschaft m. b. H. gekleidet[2]). Für die zweite Form des Aufbaus eines Syndikats kommt beinahe ausschließlich die Gesellschaft m. b. H. in Betracht. Hier ist das Kartell selbst als Gesellschaft m. b. H. organisiert und bildet als solche zugleich die Verkaufsstelle. Eine typische Vertreterin dieser Kartelle ist die Gesellschaft m. b. H. Rheinisches Braunkohlenbrikett-Syndikat[3]) in Cöln, die am 1. April 1915 an die Stelle des ähnlich organisierten Braunkohlen-Brikett-Verkaufsvereins[4]) getreten ist. Die Gesellschaft m. b. H. ist hier die einzig mögliche Form. Das hat seinen Grund darin, daß es im Gesetz ohne Einschränkung für zulässig erklärt ist, den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andre Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft m. b. H. aufzuerlegen[5]). Sie können also außer zur Ablieferung ihrer gesamten kontingentierten Produkte zu Geldleistungen (Umlagen, Deckung einer Unterbilanz) und zu

1) Denkschrift a. a. O. Anl. B Nr. 2, 7, 19.

2) Das Statut der Gesellschaft m. b. H. vom 7. Juni 1910 sowie der von den Gesellschaftern untereinander und mit der Verkaufsstelle abgeschlossene Verkaufsvertrag vom gleichen Tag sind abgedruckt bei *Flechtheim*, Die rechtliche Organisation der Kartelle (1912) 194—212.

3) Die (nicht veröffentlichte) Satzung ist mir von der Gesellschaft freundlichst überlassen worden.

4) Denkschrift a. a. O. Anl. A Nr. 10.

5) § 3 Abs. 2. Diese Bestimmung steht im Gegensatz zum Aktienrecht (§ 212 HGB.) und zum österr. Gesetz über Gesellschaften m. b. H. (§ 8 Abs. 1), die neben den Kapitaleinlagen nur wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen freistellen.

Unterlassungen, insbesondere zu der typischen Syndikatsobliegenheit, die kartellierten Produkte nicht selbständig zu verkaufen, verpflichtet werden.

Die Vorliebe der Kartelle für die Gesellschaft m. b. H. beruht darauf, daß sie in viel höherem Maß als die Aktiengesellschaft den Bedürfnissen jedes einzelnen Kartells angepaßt und individualistisch gestaltet werden kann. Abgesehen von der Möglichkeit des Zwangs zu »andern Leistungen«, der auch bei der älteren Organisationsart von größter Bedeutung ist, tragen die Erleichterung der Gründung und der Wegfall der öffentlichen Kontrolle zu jener Bevorzugung bei. Bei jeder Kartellgesellschaft ist auch die Abtretung des Geschäftsanteils an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden. Das gilt für Aktiengesellschaften wie für Gesellschaften m. b. H. gleichermaßen. Trotz der bisweilen hohen Stammkapitalien ist demgemäß die Verwendung der Gesellschaft m. b. H. für Kartellierungszwecke keine volkswirtschaftlich bedenkliche Umgehung der Aktiengesellschaft. Dieser Zweck steht vielmehr in entschiedenem Gegensatz zu dem der Aktiengesellschaft im volkswirtschaftlichen Sinn. Die Kartellgesellschaft m. b. H. soll nicht Gewinn erzielen, ihr Ziel ist vielmehr die Förderung der Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb. Sie ist wirtschaftlich eine Genossenschaft [1]).

Der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. zeigt sich wie bei der Kapitalbildung überhaupt auch bei den Kapitalerhöhungen. Die größeren Kapitalmassen haben die stärkere Attraktionskraft. In den Jahren 1910 bis 1914 haben deutsche Aktiengesellschaften ihr Kapital um 599, 585, 748, 418 und 552, deutsche Gesellschaften m. b. H. nur um 88, 100, 112, 145 und 54 Millionen Mark erhöht. Im Verhältnis zu den je am Ende der Vorjahre vorhandenen gesamten Stammkapitalien betragen die Erhöhungen bei den Aktiengesellschaften 4,0, 3,8, 4,7, 2,5 und 3,2 v. H., bei den Gesellschaften m. b. H. 2,4, 2,6, 2,6, 3,2 und 1,1 v. H.[2]). Noch mehr überwiegen

---

1) Dagegen spricht nicht, daß die Rechtsform der Genossenschaft nur selten zur Kartellbildung benutzt wird. Diese Tatsache findet ihre Erklärung in einer zwingenden Bestimmung des GenG. (§ 65): Das freie Kündigungsrecht jedes Genossen darf nur durch eine höchstens zweijährige Kündigungsfrist eingeengt werden; *Flechtheim* a. a. O. 79 f.

2) Entnommen und errechnet aus den VJH. 1911—1915.

die Kapitalvermehrungen der Aktiengesellschaften in Oesterreich. Das erklärt sich aus dem geringen Alter der Gesellschaften m. b. H. In den gleichen Jahren ist hier das Kapital der Aktiengesellschaften um 243, 260, 224, 133 und 128 Millionen Kronen [1]), das der Gesellschaften m. b. H. um 25, 11, 16, 22 [2]) und 10 [1]) Millionen Kronen erhöht worden. Rechnet man auch hier das Verhältnis zu den gesamten Stammkapitalien aus, so ist es bei den Aktiengesellschaften 1910 bis 1913 8,3, 7,8, 5,7 und 3,2 v. H., bei den Gesellschaften m. b. H. 1910 bis 1914 12,1, 3,8, 4,3, 4,8 und 1,9 v. H.[3]).

Um die Kapitalerhöhungen zu bewerkstelligen, werden bei den Gesellschaften m. b. H. alle jene Praktiken gehandhabt, von denen in dem Abschnitt über die Gründungen die Rede gewesen ist. Kennzeichnend ist dafür die folgende Gesellschaft. Am 15. Dezember 1911 hat die Theo-Trocken-Feuerlöscher-Gesellschaft ihr Stammkapital von 22 000 Mark um 178 000 auf 200 000 Mark erhöht. Zu dieser Zeit hat die Gesellschaft nur aus einer Gesellschafterin bestanden. Sie hat das Kapital der Unternehmung um eine Sacheinlage von 82 000 Mark vermehrt. So hoch hat sie den Wert der Gebrauchsmuster Nr. 450 115, 453 941, 443 484 und 444 690, eines unter Vol. 83 Nr. 114658 in Rom registrierten italienischen Patents, betreffend einen Feuerlöscher, und eines in den Vereinigten Staaten von Nordamerika angemeldeten Patents veranschlagt. Nicht selten werden Kapitalerhöhungen zum Zweck der Sanierung mit Herabsetzungen verbunden [4]). Durch das Einbringen von Forderungen zum Nennwert entstehen dann typische Gläubiger-Gesellschaften m. b. H. Ein Beispiel bietet die Ostafrikanische Gesellschaft »Südküste« [5]). Laut Beschluß vom 20. Januar 1912 ist das Stammkapital von 1 508 000 Mark auf 150 750 Mark herabgesetzt und sodann um 370 700 Mark auf 521 450 Mark erhöht worden. Auf

---

1) Den im Handelsmuseum (1911—1915) unter dem Titel »Die Gründungstätigkeit in Oesterreich« alljährlich erschienenen Aufsätzen entnommen.

2) Aus der Statist. Monatschrift 37 (1911) — 41 (1915) entnommen.

3) Errechnet unter Benutzung der im Oesterr. Statist. HB. 32 (1913) 173, 176 enthaltenen Angaben über die Gesamtbeträge des normierten Stammkapitals.

4) Ueber die juristischen Wege, auf denen diese unmittelbar nicht zulässige Kombinierung ermöglicht wird, vgl. (*Staub-*)*Hachenburg* Anm. 42 zu § 58.

5) Vgl. Frankf. Ztg. v. 23. April 1913 (Nr. 112) und Zentral-Handelsregister v. 23. Dez. 1913.

das erhöhte Stammkapital haben 129 Personen ihre ihnen gegen die Gesellschaft zustehenden Darlehnsforderungen in Anrechnung auf ihre Stammeinlagen eingebracht. Diese Forderungen lauten auf Beträge von 2,00 bis zu 15 508,14 Mark und betragen insgesamt 109 237,74 Mark.

Demgegenüber treten die Kapitalherabsetzungen an wirtschaftlicher Bedeutung stark zurück[1]). Sie belaufen sich in den Jahren 1910 bis 1914 bei den Aktiengesellschaften auf 64, 48, 45, 64 und 50, bei den Gesellschaften m. b. H. auf 11, 14, 16, 16 und 9 Millionen Mark. Das Verhältnis zum Gesamtkapital des letztvergangenen Jahres ist bei jenen 0,4, 0,3, 0,3, 0,4 und 0,3 v. H., bei diesen 0,3, 0,4, 0,4, 0,3 und 0,2 v. H. In Oesterreich haben die Kapitalminderungen bei den Gesellschaften m. b. H. in den Jahren 1906 bis 1914 0,00, 0,00, 0,04, 0,03, 0,19, 0,22, 0,61, 1,35 und 2,7 Millionen Kronen betragen. Bei den Aktiengesellschaften sind nur die Zahlen für die Jahre 1912 bis 1914 bekannt. Deren Kapital ist in diesen Jahren um insgesamt 11, 6 und 28 Millionen Kronen herabgesetzt worden. Das sind 0,3 und 0,1 v. H. des Stammkapitals aller Ende 1911 und Ende 1912 vorhandenen Aktiengesellschaften. Bei den Gesellschaften m. b. H. sind die entsprechenden Verhältniszahlen für die Jahre 1910 bis 1914 0,1, 0,1, 0,2, 0,3 und 0,5 v. H.

Nicht immer stimmt das wirkliche Kapital mit dem Nominalkapital überein. Bisweilen ist es kleiner als dieses. Das Gesetz[2]) gestattet, daß die Bareinlagen bei der Errichtung der Gesellschaft nur zu einem Viertel geleistet werden. Diese Befugnis wird in weiterem Umfang ausgenutzt als bei der Aktiengesellschaft, bei der von ihr fast nur durch Versicherungsunternehmungen Gebrauch gemacht wird. In wieviel Fällen die Erlaubnis benutzt wird, ist nicht festzustellen. Es sind gewiß viel weniger, als man bei der Beachtung, die der Kollektivhaftung für rückständige Einzahlungen vom Gesetzgeber geschenkt worden ist und von den Juristen noch heute geschenkt wird, annehmen könnte. Bei den vielen Unternehmungen, die ihr Stammkapital ganz oder zum größten Teil durch Sacheinlagen aufbringen, kommt die Möglichkeit der teilweisen Deckung des Nominalkapitals nicht oder kaum in Betracht. Denn die Sacheinlagen sind vor der Eintragung

1) Die folgenden Zahlen sind auf dieselbe Weise wie die für Kapitalerhöhungen gewonnen.

2) § 7 Abs. 2 d. G., § 10 Abs. 1 ö. G.

voll zu leisten[1]). Ein Rückschluß auf die Zahl der Gesellschaften, deren wirkliches Kapital geringer ist als das normierte, läßt sich aus dem Verhältnis ziehen, in dem das gesamte eingezahlte Kapital zu dem gesamten Nominalkapital steht. Das läßt sich für Oesterreich ermitteln. Es ist in den Jahren 1910 bis 1913 88,3, 88,3, 89,1 und 89,2 v. H. Bei den Aktiengesellschaften sind die entsprechenden Zahlen[2]) in Oesterreich (1910 bis 1912) 98,5, 99,8 und 99,9 v. H., in Preußen (1910 bis 1913) 94,9, 95,0, 95,0 und 95,4 v. H.

Oft ist das wirkliche Kapital der Gesellschaften m. b. H. größer als das Stammkapital. Vom österreichischen Gesetz[3]) wird das gesamte in der Unternehmung dauernd fruchtbringend angelegte Kapital als Anlagekapital bezeichnet. Das Gesetz rechnet dazu »insbesondere das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Stammkapital, die gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien sowie ein etwaiges von den Gesellschaftern selbst außer der Stammeinlage dem Geschäftsbetrieb dauernd gewidmetes Kapital«. Der Begriff ist nach dieser Abgrenzung zur Kennzeichnung des in gesellschaftlichen Unternehmungen tatsächlich arbeitenden Kapitals sehr wohl verwendbar[4]).

Zum Anlagekapital gehört zunächst ein etwa gebildeter Reservefonds. Wie groß die darauf bei Gesellschaften m. b. H. entfallende Summe ist, kann nicht ermittelt werden. Nur für Bankgeschäfte betreibende Gesellschaften ist eine solche Feststellung möglich, da ihnen allein die Veröffentlichung der Bilanzen zur Pflicht gemacht ist. Ueber sie ist in einem besonderen Abschnitt[5]) zu sprechen. Auch ihnen wie allen andern Unternehmungen, die das Gewand der Gesellschaft m. b. H. gewählt haben, schreibt das Gesetz im Gegensatz zum Aktienrecht die Bildung eines Reservefonds nicht vor.

Höchstens könnte man die eingeforderten und eingezahlten

1) Im ö. G. (§ 10 Abs. 1, 3) ist das unmittelbar vorgeschrieben. Aber auch im Reich geht die herrschende Meinung, namentlich der Gerichte, dahin, daß dies Rechtens sei; vgl. (*Staub-*)*Hachenburg* Anm. 14—16 zu § 7.

2) Sie sind errechnet aus den absoluten Angaben des Oesterr. Statist. HB. 32 (1913) 176, 173 und der pr. StatJ. 1911, 230, 1912, 260, 1913, 230 und 1914, 232.

3) § 115 I Abs. 2.

4) Ein gewisser Mißstand ist es allerdings, daß hier Anlagekapital in anderm Sinn verstanden wird, als es in der Volkswirtschaftslehre üblich ist.

5) § 3.

Nachschüsse gesetzliche Reservefonds nennen [1]). Sehr zweckmäßig wäre das allerdings nicht, da die Möglichkeit einer Einforderung von Nachschüssen im Gesellschaftsvertrag festgelegt sein muß. Unter Nachschüssen sind Einlagen zu verstehen, zu denen die Gesellschafter über ihre Stammeinlagen hinaus verpflichtet werden können. Sie sind im Gegensatz zu den Stammeinlagen jederzeit rückzahlbar, es sei denn, daß sie zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind oder das Stammkapital noch nicht voll eingezahlt ist [2]). Es ist früher darauf hingewiesen worden, daß die größere Elastizität des Kapitals einer der Punkte gewesen ist, von denen der Wunsch nach der neuen Unternehmungsform seinen Ausgang genommen hat. Dieser Rolle in der Entstehungsgeschichte entspricht die Verbreitung der Nachschußgesellschaften in der Gegenwart nur sehr wenig. Statistische Nachrichten besitzt man nur für Oesterreich. Dort hatten am Ende der Jahre 1910 bis 1913 13,8, 13,4, 12,7 und 12,0 v. H. aller tätigen Gesellschaften die Einforderung von Nachschüssen im Gesellschaftsvertrag vorgesehen. Auf 100 und mehr Prozent der Stammeinlagen war die Nachschußpflicht nur bei 4,0, 3,6, 3,3 und 3,3 v. H. festgesetzt [3]). Und doch hat man im Reich die unbeschränkte, nur durch das Abandonrecht begrenzte Nachschußpflicht für die zu schaffende Gesellschaftsart obligatorisch machen wollen. Jetzt aber gibt es in Deutschland nach dem Urteil erfahrener Praktiker nicht eine einzige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unbeschränkter Nachschußpflicht. In Oesterreich ist die unbeschränkte Nachschußpflicht noch nicht einmal wie im Reich fakultativ zugelassen worden. Man vermeinte, es werde durch sie die ökonomische Abhängigkeit der Gesellschafter von der Gesellschaft ins Ungemessene gesteigert und der Vorteil der beschränkten Haftung wenigstens nach einer Seite hin vollständig illusorisch gemacht [4]).

Im Deutschen Reich ist die Verbreitung der Nachschußgesellschaften allem Anschein nach noch wesentlich geringer als in Oesterreich. Daß in so wenigen Gesellschaftsverträgen die Verpflichtung zu Nachschüssen vorgesehen wird, hat seinen Grund

---

1) Vgl. (*Staub-*)*Hachenburg* Anm. 57 zu § 42.
2) § 30 Abs. 2 d. G., § 74 Abs. 1, 3 ö. G.
3) Errechnet aus Statist. Monatschrift 37 (1911) —41 (1915).
4) Erl. Bem. 82.

namentlich in der Rechtslage. Es gibt außer ihnen noch zwei Wege, auf denen das Anlagekapital vermehrt werden kann, ohne daß das Stammkapital erhöht würde. Verpflichtungen zu Geldleistungen können gemäß § 3 Abs. 2 [1]) im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, oder die Gesellschafter können ohne derartige gesellschaftliche Verpflichtung der Unternehmung Kapital zur Verfügung stellen. So erklärt es sich auch, daß wider Erwarten die Nachschußpflicht bei den in die Form der Gesellschaft m. b. H. gekleideten Kartellen nur selten vorgesehen ist [2]). Und nicht nur bei Kartellen wird eine Verbindlichkeit der Gesellschafter zu Geldes- oder geldwerten Leistungen bisweilen schon im Gesellschaftsvertrag normiert. So haben sich die drei als Gesellschafter fungierenden Landkreise bei der Gründung der erwähnten Gesellschaft m. b. H. Brandenburgische Kreis-Elektrizitätswerke statutarisch verpflichtet, im Fall eines Geldbedarfs bis zu einer bestimmten Grenze an die Ueberlandzentrale Darlehen zu gewähren [3]). Von Interesse ist auch das Anlagekapital der Hafenbetriebsgesellschaft Wanne-Herne, Gesellschaft m. b. H. [4]). Unter dieser Firma ist Ende 1913 mit einem Stammkapital von 20000 Mark eine Unternehmung errichtet worden, die den Bau und Betrieb eines Hafens in Wanne und den Betrieb von Häfen am Rhein-Herne-Kanal bezweckt. Gesellschafter sind der Landkreis Gelsenkirchen mit einem Anteil von 10000, die Gemeinde Wanne mit einem solchen von 4000 und die Stadt Herne mit einem solchen von 6000 Mark. Weitere Mittel sollen nach dem Gesellschaftsvertrag durch Darlehen bis zur Höhe von 7 Millionen Mark unter Bürgschaft der Gesellschafter beschafft werden. Die Stadt Herne gibt ferner ein Darlehen von 1,5 Millionen Mark. Endlich ist an die Ausgabe von Schuldverschreibungen seitens der Gesellschaft gedacht.

Noch häufiger wird ein Kapitalbedarf, der sich mit dem Wachstum oder dem Schwinden der Unternehmung geltendmacht, von den Gesellschaftern aus freien Stücken durch Darlehen gedeckt. Die größte Gesellschaft m. b. H., die Siemens-Schuckertwerke bieten dafür ein Beispiel. Deren letzte

---

1) Ueber die juristische Unterscheidung von den Nachschüssen vgl. (*Staub-*) *Hachenburg* Anm. 2 zu § 26.

2) *Flechtheim* a. a. O. 19.

3) *Kopsch* a. a. O. 66.

4) Frankf. Ztg. v. 25. Dez. 1913 (Nr. 357) 1. Mbl.

Bilanzen verzeichnen neben einem Stammkapital von 90 Millionen Mark 50 Millionen Mark zu 6½ v. H. verzinsliche Darlehen. Diese sind von den beiden Gesellschaftern Siemens & Halske und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. jener Unternehmung unkündbar gewährt. Bei der Gesellschaft m. b. H. Zuckerfabrik Tessin ist das Stammkapital 0,8 Millionen Mark, die Gesellschafterdarlehen belaufen sich auf 1,2 Millionen Mark[1]). Die Automobil-Betriebs-Aktiengesellschaft in Berlin, eine von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft finanzierte Filialgesellschaft, besitzt alle Anteile der Automobil-Betriebs-Gesellschaft m. b. H. Deren Stammkapital beträgt 1 Million Mark. Außerdem schuldet sie der Aktiengesellschaft 1,58 Millionen Mark[2]). Die Schlesische Kleinbahn-Aktiengesellschaft ist im Besitz aller Geschäftsanteile der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn-Gesellschaft m. b. H. Deren Nennwert ist 4 Millionen Mark. Die Forderungen der Aktiengesellschaft an die Gesellschaft m. b. H. betragen nach der für Ende 1912 aufgestellten Bilanz 15 100 974 Mark. Bei kleineren Gesellschaften m. b. H. ist diese Art der Kapitalbeschaffung offenbar noch weit verbreiteter als bei großen Unternehmungen. Insbesondere findet sie auch zu Sanierungszwecken Anwendung. Den Gesellschaftern, die Darlehen gewähren, werden vielfach Genußscheine zur Vergütung überlassen. Dadurch erlangen sie als Gläubiger einen bevorzugten Anspruch auf den etwa erzielten Gewinn. Welchen Umfang diese Form des Aufbringens von Kapital angenommen hat, entzieht sich naturgemäß der Kenntnis der Oeffentlichkeit.

Zur Zeit der Beratungen über die Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 ist die Befürchtung ausgesprochen worden[3]), daß die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. einen Anreiz zu solchen Darlehensgeschäften bilden werde. Auf diese Weise würden die Gesellschafter versuchen, den höheren Steuersatz, der infolge der Progression den von der Gesellschaft erzielten Gewinn regelmäßig treffe, zu vermeiden. Die Erfahrung hat diese Befürchtung nicht bestätigt. Die Hoffnung, durch die Festsetzung eines hohen Stammkapitals erhöhten Kredit zu finden,

1) *Kiesel*, Zur Frage der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H., DJZ. 11 (1906) 423.

2) *Liefmann*, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (2. Aufl. 1913) 103.

3) *Kiesel* a. a. O. 424.

ist durchweg imstande, die berechtigte Angst vor den vermehrten Ausgaben an Einkommensteuer zu überwinden. Daran wird auch die durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1913 erfolgte Erhöhung des Gründungsstempels auf 3 v. H. des Stammkapitals bei allen Unternehmungen, die auf fremden Kredit angewiesen sind und rechnen, schwerlich etwas ändern. Nur für Grundstücksverwertungsgesellschaften gilt das nicht. Bei ihnen wird die Erhöhung des Stempels auf 5 v. H. ohne Zweifel die Neigung, das Stammkapital auf der Mindestgrenze zu halten und das erforderliche Kapital auf andre Weise aufzutreiben, noch verstärken. Ohnedies stellen sie heute schon das Hauptkontingent der Unternehmungen, bei denen das Anlagekapital in schroffem Gegensatz zu dem niedrigen Stammkapital steht. Da sie auch sonst manche wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten aufweisen, soll von ihnen im folgenden Abschnitt gesondert die Rede sein.

Auch die gegen hypothekarische Sicherstellung von Dritten aufgenommenen Kapitalien sind Bestandteile des Anlagekapitals. Wie weit sie das Stammkapital selbst bisweilen an Bedeutung überragen, wird sich an den Grundstücksverwertungsgesellschaften erweisen. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch die Bergwerksgesellschaft Trier m. b. H., in der die drei Gewerkschaften Trier I, II und III vereinigt sind. Sie weist in ihrer Bilanz für 1914[1]) bei 30000 Mark Stammkapital und 30,77 Millionen Mark Betriebskapital und Reservefonds einen Bestand von 8,49 Millionen Mark an Hypotheken und Grundschulden aus.

Endlich gehören die durch Ausgabe von Schuldverschreibungen gewonnenen Geldmittel zum Anlagekapital. Die Gesellschaften m. b. H. betreten jedoch diesen Weg der Kapitalbeschaffung nicht häufig[2]). Von den Ende 1912 insgesamt bestehenden 28612 Gesellschaften m. b. H. haben nur 156, also 0,5 v. H. Schuldverschreibungen ausgegeben, während das bei 27,6 v. H. der Aktiengesellschaften (bei 1609 von 5820) geschehen ist. Damals sind 3619 Millionen Mark von Aktiengesellschaften und 278 Mil-

1) Frankf. Ztg. v. 16. Mai 1915 (Nr. 135) 3. Mbl.

2) Die im folgenden hinsichtlich der Schuldverschreibungen angeführten absoluten Zahlen sind der in dem VJH. 1913 IV 133 ff. veröffentlichten Statistik der Schuldverschreibungen der deutschen Aktiengesellschaften und sonstigen privatrechtlichen Schuldner entnommen. Eine gleiche Statistik ist erstmals in dem VJH. 1911 IV 116 ff. gegeben worden. Beide unterscheiden nicht zwischen tätigen, in Liquidation und in Konkurs befindlichen Unternehmungen.

lionen Mark von Gesellschaften m. b. H. ausgegebene Schuldverschreibungen umgelaufen. Von dem gesamten Nominalkapital der damals bestehenden Unternehmungen dieser Rechtsformen — 17 387 und 4991 Millionen Mark — sind das 20,8 und 5,6 v. H. gewesen.

Unter Schuldverschreibungen sind auf den Inhaber und auf den Namen eines Bankhauses gestellte, an der Börse zugelassene und nicht zugelassene zu verstehen. Die erstere Unterscheidung interessiert nur den Juristen, die letztere auch den Volkswirtschafter. Die beiden fallen nicht etwa im großen und ganzen zusammen [1]). Ueber das Nähere unterrichtet die nachstehende Aufstellung.

5. Die Ende 1910 und Ende 1912 umlaufenden Schuldverschreibungen nach der Unternehmungsform ihrer Aussteller.

Unternehmungsform der Aussteller		Zahl der Aussteller		Gesamtumlauf der Schuldverschreibungen		An deutschen [2]) Börsen zugelassener Betrag des Gesamtumlaufs der Schuldverschreibungen [3])			
						Zahl der Aussteller		Betrag	
		überhaupt	v. H. der gesamten Aussteller	überhaupt in Mill. Mark	v. H. des Gesamtumlaufs	überhaupt	v. H. aller Aussteller (Sp. 2)	in Mill. Mark	v. H. des Gesamtumlaufs (Sp. 4)
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Gesellschaften m. b. H.	1910	127	6,3	194	4,9	11	8,7	109	56,1
	1912	156	7,3	278	6,0	13	8,3	186	67,0
Aktiengesellschaften [4])	1910	1576	78,1	3262	82,3	670	42,5	2485	76,2
	1912	1609	75,1	3619	78,6	703	43,7	2825	78,1
Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften	1910	50	2,5	73	1,8	2	4,0	13	18,2
	1912	54	2,5	101	2,2	1	1,9	15	15,5
Gewerkschaften	1910	136	6,8	361	9,1	34	25,0	173	47,9
	1912	184	8,6	528	11,5	47	25,5	259	49,2

1) In Preußen ist Ende 1912 nur 1 v. H. aller Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt gewesen. Die geringe Zahl hat ihre Ursache darin, daß Inhaberschuldverschreibungen nach § 795 BGB. nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die gleiche Norm gilt in Preußen schon seit einem Gesetz v. 17. Juni 1833.

2) Gesellschaften m. b. H., deren Schuldverschreibungen an ausländischen Börsen zugelassen wären, gibt es nicht; VJH. 1913 IV 139.

3) Die Zahlen für Ende 1910 sind nicht unbedingt zuverlässig, da die betreffenden Angaben der Aussteller nicht überall richtig mitgeteilt worden sind; VJH. a. a. O.

4 Einschließlich Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Von den Ergebnissen dieser Zusammenstellung ist besonders die Tatsache auffällig, daß nur ganz wenige Gesellschaften m. b. H. Schuldverschreibungen ausgegeben haben, die an deutschen Börsen zugelassen sind: Ende 1912 sind es nur 0,05 v. H. aller bestehenden gewesen, hingegen 12,1 v. H. aller Aktiengesellschaften. Anträge von Gesellschaften m. b. H., die von ihnen ausgegebenen Obligationen zum Börsenhandel zuzulassen, werden nach der ständigen Praxis der Zulassungsstellen regelmäßig zurückgewiesen. Diese sind im allgemeinen der Ansicht, daß die von der Unternehmungsform der Gesellschaft m. b. H. den Gläubigern gebotenen Garantien nicht ausreichend seien, um als Grundlage für die Ausgabe von börsenfähigen Obligationen zu dienen. Wegen wichtiger wirtschaftlicher Bedenken[1]) werden infolgedessen Anträge abgelehnt, selbst wenn sie von sehr bedeutenden Firmen ausgehen. Nomina sunt odiosa. Um die Zulassung zu erzielen, haben die zugelassenen Unternehmungen vielfach noch besondere Vorkehrungen zum Schutz der Besitzer von Schuldverschreibungen treffen müssen. Vor allem müssen sie sich verpflichten, ihre Bilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnungen öffentlich bekanntzumachen[2]). Ueber die wichtigsten zugelassenen Unternehmungen sind im folgenden einige Daten mitgeteilt.

Die Gasanstalt-Betriebsgesellschaft m. b. H. zu Berlin hat bei einem Stammkapital von 3 Millionen Mark eine Anleihe von 8 Millionen Mark ausgegeben. Von ihren vier Gesellschaftern — Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft (Bamag), Stettiner Chamottefabrik Aktiengesellschaft vormals Didier, Caesar Wollheim in Berlin und G. Kromschröder in Osnabrück — haben die beiden zuerst genannten die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Anleihe übernommen[3]).

Von den Siemens-Schuckertwerken sind nach der Bilanz für das Geschäftsjahr 1913/14 bei einem Stammkapital von 90 Millionen Mark Obligationen im Betrag von 77,54 Millionen Mark in Umlauf. Davon sind 30 Millionen 1912 begeben worden. Laut dem Prospekt, der dem Antrag auf deren Zulassung beigefügt ist, hat sich die Schuldnerin der Deutschen Bank gegenüber verpflichtet, außer den in der Bilanz erwähnten hypotheka-

1) Bek. des Bundesrats betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel v. 4. Juli 1910 § 14 Ziff. 2.

2) Vgl. Bek. § 4 Abs. 3, 4, BörsG. § 36 Abs. 4.

3) Frankf. Ztg. v. 14. Juni 1913 (Nr. 163) Abendbl.

rischen Belastungen weitere Hypotheken auf ihren gegenwärtigen Grundbesitz nicht aufzunehmen. Ferner ist die Gesellschaft danach nicht berechtigt, Gläubigern bei Ausgabe von andern Teilschuldverschreibungen oder Aufnahme von Darlehen sonstige Sicherheiten aus ihrem Vermögen zu bestellen, es sei denn, daß sie auch zu gleichen Rechten den Gläubigern aus diesen Teilschuldverschreibungen gewährt werden.

Die Bergwerks-Gesellschaft Trier m. b. H. in Hamm hat, wie erwähnt, ein Stammkapital von 30000 Mark. Die von ihr ausgegebenen Obligationen belaufen sich auf 10 Millionen Mark. Sie sind durch eine erststellige Hypothek auf den Zechen Radbod und Baldur nebst Grundbesitz einschließlich Aufbauten gesichert. Der Buchwert der unter die Anleihehypothek fallenden Objekte hat nach der Zeichnungsaufforderung für Ende 1912 34,43 Millionen Mark betragen.

Endlich mögen die Herne, Vereinigung von Hibernia-Aktionären in Güstrow und die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke in Völklingen a. Saar Erwähnung finden. Die Herne-Gesellschaft hat bei einem Stammkapital von 42 Millionen Obligationen in Höhe von 55 Millionen Mark, die Röchlingschen Werke haben bei 20 Millionen Mark Stammkapital Obligationen in Höhe von 14,5 Millionen Mark ausgegeben.

§ 2.

2. Im Grundstückshandel tätige Unternehmungen.

Steuerumgehungen: Anfang (30), Umfang bis 1909 (32). Maßnahmen zur Abwehr und ihre Wirksamkeit: preuß. Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1909 (34), kommunale Umsatz- und Wertzuwachssteuern (37), Finanzierungsgesellschaften (37), Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (39), Grundstücksverwertungsgesellschaften seit 1910 (40), Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 (41). Stammkapital und Anlagekapital: Ausbietungsgesellschaften in Berliner Zwangsversteigerungen (41). Mangelnde Publizität (45), insbesondere die Boden-Aktien-Gesellschaft am Amtsgericht Pankow und ihre Tochtergesellschaften (46), Spielhagenbanken und Pommernbank (47). Die Unternehmungen der Gewerbeklasse Grundstückshandel und Hypothekenverkehr (48).

Am 31. Januar 1906 wurde in Berlin die Allgemeine Boden-Aktien-Gesellschaft errichtet. Bald nach der Gründung wurden deren Aktien an der Berliner Börse zugelassen. Aus diesem Anlaß befaßte sich die Finanzkritik mit den der Gründung vorausgehenden Geschäften und stellte außerordentlich hohe Zwischengewinne fest. Die Unterzeichner des Prospekts

gaben daraufhin den Zeitungen eine authentische Schilderung der Vorgeschichte. Aus dieser Darstellung ergibt sich folgendes. Das im Eigentum der Allgemeinen Boden-Aktien-Gesellschaft stehende Gelände gehörte seit dem Jahr 1899 der Berliner Terraingesellschaft Prenzlauer Allee m. b. H. Deren Kapital belief sich auf 2 Millionen Mark. Ende 1905 wurden die Anteile der Gesellschaft für 10 Millionen Mark angekauft und in einer Hand vereinigt. Sechs Wochen später wechselten sie wieder den Besitzer und wurden hierbei mit 12 Millionen Mark bezahlt. Für diesen zweimaligen Besitzwechsel brauchte nach Tarifstelle 25 d Abs. 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nur je $^1/_{50}$ v. H. des Wertes der überlassenen Rechte am Gesellschaftsvermögen gezahlt zu werden. Juristisch betrachtet sind diese Rechte nicht identisch mit den Grundstücken, die ihre wirtschaftliche Grundlage bilden. Nach Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes wäre für einen über die Grundstücke selbst abgeschlossenen Veräußerungsvertrag eine Abgabe von 1 v. H. des Kaufpreises zu entrichten gewesen. Dieser Umsatzstempel und die städtische Umsatzsteuer in Höhe von 2 v. H. wurden auf diese Weise zweimal gespart und so der Stadt ein Steuerbetrag von 440 000 Mark, dem Staat ein solcher von 115 600 Mark entzogen. Im März 1906 erfolgte dann die Uebertragung des Vermögens der Terraingesellschaft Prenzlauer Allee an die Allgemeine Boden-Aktien-Gesellschaft. Dabei ging man von dem bewährten Weg, nur die Anteile der Gesellschaft m. b. H. zu übereignen, ab und übertrug den gesamten Grundbesitz selbst für 12,6 Millionen Mark zu Eigentum. Offenbar scheute man sich, die Zulassung von Aktien einer Aktiengesellschaft zu beantragen, deren Aktiva sich in den Anteilen einer Gesellschaft m. b. H. erschöpften.

Durch die hieran in der Presse sich anknüpfenden Erörterungen wurde die breitere Oeffentlichkeit zuerst auf die Funktion der Gesellschaft m. b. H. als Mittel zur Steuerumgehung aufmerksam[1]). Der Bund deutscher Bodenreformer richtete an den preußischen Finanzminister die Anfrage, ob nicht die bestehenden Gesetze eine nachträgliche Erhebung der entgangenen Steuern ermöglichten und ob nicht im Fall der Verneinung dieser Frage seitens der Staatsregierung eine Revision der Gesetzesbestimmungen beabsichtigt werde. Den Bodenreformern wurde er-

1) *Eschwege*, Grundbesitz und G. m. b. H., Die Bank 1908, 555 ff.

widert, bis jetzt seien nur wenige Fälle bekannt geworden, in denen Grundstücke auf die beschriebene Weise ohne Entrichtung der öffentlichen Abgaben den Besitzer gewechselt hätten. Nach der gegenwärtigen Rechtslage biete sich keine Handhabe zur Verhinderung dieser Versuche, die Aufwendung des Kaufstempels zu vermeiden. Es bleibe zurzeit nichts andres übrig, als weiter zu beobachten, in welchem Umfang von dem Verfahren Gebrauch gemacht werde, und je nach dem Ergebnis dieser Beobachtungen später Stellung zu der Frage zu nehmen, ob anläßlich einer Revision des Stempelsteuergesetzes eine Aenderung der Tarifstelle 25 d in Angriff zu nehmen sein werde[1]).

Die Beobachtungen über den Umfang der Steuerumgehungen brachten dem Finanzminister nichts Erfreuliches. Das war nicht anders zu erwarten. *Heinitz*[2]) hat in einer diesem erfinderischen Geist der Grundstücksspekulation gewidmeten Erörterung die Tatsachen richtig gewürdigt: »Wenn es sich um die Zahlung von Abgaben an Staat und Gemeinde handelt, reicht der kategorische Imperativ nur so weit wie die Unmöglichkeit, auf gesetzlich zulässigem Weg die Abgabe zu vermeiden.« Jener die Steuern umgehende Weg aber war amtlich nicht nur nicht verboten, sondern ausdrücklich für gangbar erklärt worden. Dazu kam, daß die Einführung kommunaler Wertzuwachssteuern dem Grundstückshandel in dieser Zeit neue Lasten aufbürdete. Auch diese Bürde konnte man durch das Mittel der Gesellschaft m. b. H. abwerfen. Darauf wurde offen vor aller Welt hingewiesen. So wurde in dem vom Verband deutscher Grundstücks- und Hypotheken-Maklervereine 1908 in 3. Auflage herausgegebenen »Maklerbuch«, Handbuch für den gesamten Bau-, Grundstücks- und Hypothekenverkehr, unter dem Stichwort »Wertzuwachssteuer« folgendes ausgeführt[3]): »Die Wertzuwachssteuer ist dadurch zu umgehen, daß Verkäufer und Käufer eine G. m. b. H. bilden, in die die Grundstücke ohne Werterhöhung seitens der Verkäufer inferiert werden, während der Käufer die bare Anzahlung einbringt. Demnächst erwirbt der Käufer vom Verkäufer dessen sämtliche G. m. b. H.-Anteile zu einem Kurs, der die Wertsteigerung des Grundstücks einschließt. Die Stempel- und die Notariats- bzw.

1) GmbHZ. 1907, 304.

2) Zur Entwicklung der Gesellschaften m. b. H., DJZ. 14 (1909) 177 ff.

3) S. 273, angeführt in der Bgr. zum ZuwStG. v. 14. Febr. 1911 (RT. XII. LP. Sess. 1909—1911 Anl. 374) 31 f.

Gerichtsgebühren für Gründung der G. m. b. H. sind weit geringer als die Wertzuwachssteuer.« Das Verfahren zur Vermeidung von Besitzwechselabgabe, Umsatz- und Wertzuwachssteuer war zwei Jahre nach jenem Bescheid des Finanzministers schon so bekannt, daß es in der Hauptversammlung einer Berliner Bau- und Terraingesellschaft als »allgemeiner Usus« bezeichnet wurde [1]).

Die großen Terraingesellschaften als Muttergesellschaften gingen systematisch in dieser bewährten Weise vor. Sie parzellierten das erworbene Terrain und gründeten für jede einzelne Parzelle eine Tochtergesellschaft in Form der Gesellschaft m. b. H. In aller Regel wurden diese Tochtergesellschaften mit dem Mindeststammkapital von 20000 Mark ausgerüstet. Dann wurde den Käufern statt der Parzelle die Gesamtheit der Geschäftsanteile verkauft und übertragen. In dieser Hülle konnten die Grundstücke binnen kurzer Zeit durch viele Hände wandern, ohne daß die Anteilseigner von Staat und Stadt mit nennenswerten Steuerforderungen hätten behelligt werden können. Schon im Jahr 1906 errichtete eine große Gesellschaft m. b. H. in einem Berliner Vorort für 18 einzelne Parzellen je eine Gesellschaft m. b. H. mit je 20000 Mark Stammkapital. In einem andern Vorort von Berlin bestanden Anfang 1909 19 derartige Gründungen. Auch in die Provinz war der Ruhm dieses Verfahrens schon gedrungen. So gab es zur gleichen Zeit in Breslau bereits 17 solche Gesellschaften [2]). Am 25. Juni 1906 wurden in das Berliner Handelsregister 11 Gesellschaften mit je 20000 Mark Stammkapital unter den Firmen Baugesellschaft Lehderstraße Parzelle 1, 2, 3 usw. eingetragen [3]). In Pankow wurden im zweiten Halbjahr 1908 23 derartige »Grunderwerbsgesellschaften m. b. H.« gegründet. Sie wurden mit Namen von besserem Klang wie Iris, Jupiter, Komet, Mars, Merkur, Meteor, Saturn und Sonne aus der Taufe gehoben [4]). Im Frühjahr 1909 wurden im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Wedding für einen bestimmten Geländekomplex in der Scharnweberstraße 43 Gesellschaften m. b. H. mit je 20000 Mark Stammkapital gebildet [5]).

1) Köln. Ztg. v. 26. Nov. 1908 (Nr. 1245).

2) Bgr. zum Entw. der Novelle zum pr. StStGes. (AbgH. XXI. LP. Sess. 1908/9, Anl. 209 C 2, Anl. 209 D 8 ff.), Ber. der Finanzkommission des HH. über diesen Entw. (HH. XXI. LP. Sess. 1908/9 Anl. 137) 5 f.

3) *Dalberg*, Kreditsicherung bei der Gesellschaft m. b. H. (1911) 51.

4) *Plutus* 1909, 233 f.

5) Frankf. Ztg. v. 7. April 1909.

Noch deutlicher als durch diese Angaben wird die Schnelligkeit, mit der sich jene einleuchtende Methode der Abgabenersparung nach allen Seiten verbreitete, durch Zahlen gekennzeichnet, die der Reichsstatistik entnommen werden können. Sie unterscheidet zwischen den Gewerbeklassen »Grundstückshandel und Hypothekenverkehr« und »Grundstücksverwertungsgesellschaften«. Diese Klasse enthält Unternehmungen, bei denen in aller Regel die Steuerumgehung ein Motiv der Gründung gewesen ist. Aber auch unter die Rubrik »Grundstückshandel und Hypothekenverkehr« sind ohne Zweifel eine Reihe solcher Gesellschaften eingereiht. Alles weitere ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung (S. 113).

Es konnte nicht ausbleiben, daß die zur Erhebung der entzogenen Abgaben berechtigten Stellen sich gegen das immer mehr um sich greifende Verfahren zur Wehr setzten. Zuerst erschien der preußische Finanzminister auf dem Plan. Durch einen Erlaß von 1908 [1]) forderte er die Oberzolldirektionen auf, festzustellen, ob diese Steuerumgehungen einen solchen Umfang angenommen hätten, daß das Interesse der Staatskasse gefährdet erscheine. Die Oberzolldirektionen sollten sich ferner gutachtlich darüber äußern, durch welche Maßnahmen den Umgehungen am zweckmäßigsten begegnet werden könne. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß es für Gesellschaften m. b. H., bei denen der Gegenstand des Unternehmens in dem Erwerb und der Verwertung von Grundstücken bestehe und die lediglich zu spekulativen Zwecken und zum Teil eigens zur Umgehung der staatlichen und kommunalen Besitzwechselabgabe gegründet würden, durchaus am Platz sei, die Abtretung von Geschäftsanteilen, insoweit sie Grundstückswerte enthielten, dem Wertstempel von 1 v. H. oder einem noch höheren Steuersatz zu unterwerfen.

Einen derartigen Vorschlag hatte schon die Regierungsvorlage von 1895 für die Gesamtheit der Gesellschaften m. b. H. enthalten. Dieser Vorschlag hatte auch noch in zweiter Lesung die Billigung des Abgeordnetenhauses gefunden und war erst in dritter Lesung abgelehnt worden [2]). In der Begründung der Regierungsvorlage von 1909 wurde jeder Gedanke einer solchen Besteuerung mit der Besorgnis abgelehnt, daß der Steuersatz von 1 v. H. auf die an sich wünschenswerte Entwicklung der übrigen

1) Der Deutsche Oekonomist 1909, 31 f.

2) AbgH. XVIII. LP. Sess. 1895 Anl. 35 A 1364, Anl. 35 B 1398, StenB. 2320.

6. Die am 30. September 1909 im Grundstücksgeschäft tätigen deutschen Gesellschaften m. b. H. nach Gründungsjahren und Stammkapital[1]).

Gewerbeklassen		Gesamtzahl	Von den am 30. September 1909 vorhandenen tätigen Gesellschaften waren gegründet								hatten ein Stammkapital von . . . Mark			Eine Gesellschaft hatte im Durchschnitt ein Stammkapital von . . . Mark
			1892 bis 1900	1901 bis 1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	20 000	über 20 000 bis 50 000	über 100 000	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Grundstücksverwertungsgesellschaften	a) absolut	467	18	14	10	9	39	76	146	155	297	74	4	86 349
	b) v. H. der Gesamtzahl (Sp. 2)		*3,9*	*3,0*	*2,1*	*1,9*	*8,4*	*16,3*	*31,3*	*33,2*	*63,6*	*15,8*	*0,8*	
Grundstückshandel und Hypothekenverkehr	a) absolut	1158	116	102	59	76	130	160	235	282	338	246	27	181 370
	b) v. H. der Gesamtzahl (Sp. 2)		*10,0*	*8,9*	*5,1*	*6,6*	*12,1*	*14,7*	*20,3*	*23,8*	*29,2*	*21,2*	*2,3*	

1) Entnommen und errechnet aus den in VJH. ErgH. zu 1910 II 68, 71, 65 enthaltenen Angaben.

Gesellschaften m. b. H., die nicht Spekulationsgeschäfte trieben, einen störenden Einfluß ausüben würde [1]). Die durchaus berechtigte Anregung des Erlasses, zwischen den Gesellschaften m. b. H. nach den von ihnen verfolgten Zwecken zu unterscheiden, wurde weder in der Begründung noch in den Beratungen eines Wortes gewürdigt [2]). Dem Auflassungsstempel von 1 v. H. wurde nur der Rechtsakt unterworfen, durch den der im Alleinbesitz sämtlicher Geschäftsanteile befindliche Gesellschafter das grundbuchmäßige Eigentum an den bisher der Gesellschaft gehörigen Grundstücken erwirbt [3]). In einem solchen Rechtsakt hatte die Rechtsprechung des Reichsgerichts bis dahin nicht einen Eigentumswechsel, sondern nur eine Verwirklichung des dem Gesellschafter auf das gesamte Gesellschaftsvermögen zustehenden Rechts erblickt. Abgesehen davon nahm man die Umgehungen des Auflassungsstempels nur zum Anlaß, den Steuersatz für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen von $^1/_{50}$ auf $^2/_{10}$ v. H. zu erhöhen [4]).

Das Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 schuf in enger Anlehnung an das preußische Stempelsteuergesetz bei Grundstücksübertragungen eine Abgabe von $^1/_3$ v. H.[5]). Gleichzeitig wurde ein Zuschlag zu dieser Abgabe von 100 v. H. angeordnet [6]), der, ursprünglich nur für die Zeit bis zur Einführung der Zuwachssteuer bestimmt, nunmehr bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1916 aufrechterhalten wird [7]). Von dieser Steuer wird die Veräußerung von Anteilen einer Gesellschaft m. b. H. in keinem Fall getroffen. Auch im Reich hat man sich nicht dazu aufraffen können, die Grundstücksverwertungsgesellschaften zu der für Grundstücksübertragungen vorgesehenen Stempelabgabe heranzuziehen.

Energischer sind die Versuche, den Umgehungen der kom-

1) AbgH. XXI. LP. Sess. 1908/9 Anl. 209 D 8 f.

2) Und doch ist die vorgeschlagene Unterscheidung wenige Jahre später in Steuergesetzen verwirklicht worden; vgl. ZuwStG. v. 14. Febr. 1911 § 3 und RStempG. v. 3. Juli 1913 Tarifstelle 1 A b Abs. 2.

3) Tarifstelle 8 der Novelle zum StStG. v. 26. Juni 1909.

4) Tarifstelle 25 d Ziff. 1 der Novelle; vgl. Bgr. a. a. O. Anl. 209 C 2, Anl. 209 D 9 f. Durch das Gesetz wegen Aenderung des RStempG. v. 3. Juli 1913 ist dieser Stempel ohne Erhöhung auf das Reich übernommen worden; § 7 und Tarifstelle 1 A e Ziff. 1.

5) Tarifstelle 11.

6) § 90.

7) ZuwStG. v. 14. Febr. 1911 § 69, Ges. über Aenderungen im Finanzwesen v. 3. Juli 1913 § 1 Abs. 1.

munalen Besitzwechselabgaben (Umsatzsteuern) und der kommunalen Wertzuwachssteuern zu Leib zu gehen. Als erste griff die Dorfgemeinde Schmargendorf (bei Berlin) ein. Sie nahm am 6. Februar 1909 eine Bestimmung an, daß die Umsatzsteuer bei »jedem abgeleiteten Eigentumserwerb von Anteilen solcher Gesellschaften m. b. H., die den Erwerb und die Verwertung von in Schmargendorf belegenen Grundstücken zum Zweck haben«, zu erheben sei [1]). Bald darauf empfahlen der Finanzminister und der Minister des Innern in einem gemeinsamen Erlaß [2]), in die Wertzuwachs- und Umsatzsteuerordnungen eine der folgenden ähnliche Vorschrift aufzunehmen: Die Wertzuwachs- und die Umsatzsteuer gelangen »auch im Fall des Wechsels im Personalbestand von Gesellschaften m. b. H. . . . . von deren Grundeigentum insoweit zur Erhebung, als es der Beteiligung des ausscheidenden oder hinzutretenden Gesellschafters oder Mitglieds an der Gesellschaft entspricht«. Nach dem Muster dieser Bestimmung wurde von vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden verfahren.

Bei dieser Rechnung hatte man die Elastizität der Unternehmungsform und die Findigkeit der sie benutzenden Grundstücksspekulanten nicht in Ansatz gebracht. Denen gelang es, durch die Kombination zweier Gesellschaften m. b. H. Wertzuwachs- und Umsatzsteuer trotz der neuen Bestimmungen zu umgehen [3]). Zu dem Behuf wurden gleichzeitig eine Grundstücksverwertungsgesellschaft m. b. H. und eine Finanzierungsgesellschaft m. b. H. gegründet. Als Zweck der ersteren wurde »der Erwerb und die Verwertung eines in . . . . . gelegenen Grundstücks« eingetragen, als Zweck der letzteren »Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen von Gesellschaften m. b. H.«. Die Anteile der beiden Gesellschaften und ihre Geschäftsführung lagen von Anfang an — der Mitwirkung von Strohmännern bedurfte man lediglich zum Gründungsakt — in einer Hand. Ehe nun die Grundstücksverwertungsgesellschaft das Grundstück erwarb, übertrug ihr Geschäftsführer an die Finanzierungsgesellschaft, deren Geschäftsführer er ja gleichfalls war, die sämtlichen Anteile der Verwertungsgesellschaft. Jetzt erst kaufte die das

1) Berl. Tagebl. v. 7. März 1909 (Nr. 120).

2) V. 18. Mai 1909, MinBl. f. d. innere Verwaltung 1909, 148.

3) Der Deutsche Oekonomist 1910, 576, Berl. Tagebl. v. 4. Sept. 1910 (Nr. 448), *Plutus* 1910, 722.

Grundstück. Von dem Augenblick an war man vor den seitens der Kommunen erhobenen Steuern sicher. Sollte jetzt das Grundstück veräußert werden, dann wurde an den Käufer ebensowenig wie das Grundstück selbst die Gesamtheit der Anteile der Verwertungsgesellschaft übertragen. Er erhielt vielmehr für den Kaufpreis alle Anteile der Finanzierungsgesellschaft. Von deren Grundeigentum konnten aber Umsatz- und Wertzuwachssteuer nicht zur Erhebung gelangen, weil es rechtlich nicht ihr, sondern der Verwertungsgesellschaft gehörte.

Auch dieser neue Trick in der Verwendung der Gesellschaft m. b. H. nahm einen Umfang an, der nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Finanzwirtschaft, sondern auch unter dem der Volkswirtschaft Anlaß gibt, ihn zu beachten und zu betrachten. So wurden allein am 31. August und 2. September 1910 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte 7 derartige Gesellschaftspaare mit einem Stammkapital von 20 000 Mark für jede Gesellschaft eingetragen [1]).

In jüngster Zeit werden Finanzierungsgesellschaften zum Zweck der Verwertung der Anteile einer einzelnen Gesellschaft m. b. H. nicht mehr gegründet. Diese Komplizierung des Verfahrens hat sich als überflüssig erwiesen. Schon die Gründung einer einfachen Grundstücksverwertungsgesellschaft m. b. H. genügt, um den kommunalen Umsatz- und Wertzuwachssteuern zu entkommen. Der Versuch, durch Aufnahme einer dem Erlaß vom 18. Mai 1909 entsprechenden Vorschrift den Steuerumgehungen Einhalt zu gebieten, hat sich als untauglich erwiesen. In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts [2]) ist festgestellt worden, daß eine Bestimmung, die den Wechsel im Personenbestand von Gesellschaften m. b. H. der Umsatzsteuer unterwirft, in all den Fällen unwirksam ist, in denen die Abtretung der Geschäftsanteile außerhalb der Gemeinde des Steuergläubigers vollzogen wird. Andre Entscheidungen desselben Gerichts haben derartige Normen sogar geradezu für ungültig erklärt [3]).

1) Der Deutsche Oekonomist a. a. O., Berliner Börsenzeitung v. 5. Sept. 1910.

2) V. 5. Jan. 1911 OVG. 58, 122 ff.

3) Entsch. v. 2. Dez. 1913 GmbHZ. Jan. 1914, 13 und eine der Berliner Umsatzsteuerordnung geltende Entsch. GmbHZ. März 1914, 8 f. An die Mitteilung dieses Urteils wird von der Redaktion der GmbHZ. ein guter Rat geknüpft: »Es kann also recht wohl, um die Umsatzsteuer zu sparen, so verfahren werden, daß man das betreffende Grundstück in eine Gesellschaft m. b. H. einbringt und die Anteile derselben an Stelle des Grundstücks übereignet.«

Das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 führte den Kampf gegen die Steuerentziehung durch Gesellschaften m. b. H. fort [1]). Hauptsächlich befaßte sich § 3 [2]) mit dieser besonders verbreiteten Form der Umgehung des Steuerfalls. Er lautet in seinen hier interessierenden Teilen:

> Dem Uebergang des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Uebergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft m. b. H. . . . . ., soweit das Vermögen der Vereinigung aus Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstand des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

Die Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift ließ sich nicht bestreiten. Sie versagte ferner nicht im Fall der Gründung von Finanzierungsgesellschaften [3]). Die Handhabung in der Praxis war allerdings nicht einfach. Um dem Gesetz Genüge zu leisten, mußte, so oft ein Anteil übertragen werden sollte, eine Aufnahme des Vermögens der Gesellschaft für die Zeit des Erwerbs und für die Zeit der Veräußerung dieses Anteils erfolgen [4]). Trotz der Schwierigkeit dieser Berechnungen und Feststellungen tat die Bestimmung bei Grundstücksverwertungsgesellschaften den von ihr geforderten Dienst, solange die Zuwachssteuer für das Reich erhoben wurde.

Jetzt ist sie jedoch wieder der Zuständigkeit von Bundesstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden zugewiesen worden. Das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 hat angeordnet, daß die Erhebung des dem Reich zukommenden Anteils von 50 v. H. der Zuwachssteuer nach dem 30. Juni 1913 fortfällt [5]). Der Rest wird in den meisten Einzelstaaten von den

---

1) Bgr. (RT. XII. LP. Sess. 1909/11 Anl. 374) 31 ff.

2) Vgl. auch § 64.

3) KommB. (RT. a. a. O. Anl. 515) 12, *Lion*, Das Reichszuwachssteuergesetz (1912) Bem. 3 zu § 3, *Cuno*, Erläuterungsbuch zum Zuwachssteuergesetz (1912) 62, 63 f.

4) Pr.OVG. v. 5. Mai u. v. 10. Juli 1914 Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer 1914, 309 ff. Vgl. *Strutz*, Aus der Rechtsprechung des pr. OVG. zum Zuwachssteuergesetz, JW. 1915, 630 f., *Hachenburg*, Die Wertzuwachssteuer bei Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H., JW. 1912, 16 f., *Lion* a. a. O. Bem. 14 ff. zu § 3, DJZ. 18 (1913) 837, *Cuno* a. a. O. 71 ff., *Luppe*, Das Geschick der Reichswertzuwachssteuer, Frankf. Ztg. v. 20. Okt. 1913 (Nr. 291) Abendbl.

5) § 1 Abs. 3 dieses Ges., § 58 Satz 1 ZuwStG. v. 14. Febr. 1911. In Gemeinden, die eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor

Gemeinden weiter nach den Normen des Reichsgesetzes erhoben[1]). Es ist aber in Aussicht genommen, daß die Gemeinden die Besteuerung des Wertzuwachses wieder in eigenen Ortsstatuten regeln[2]). Das alte Lied, das alte Leid beginnt von neuem. Die Grundstücksverwertungsgesellschaften werden wiederum von der Steuer nicht erfaßt, falls die Anteile außerhalb des Gemeindebezirks oder doch falls sie in einem andern Bundesstaat umgesetzt werden.

Das Ergebnis dieser Kämpfe gegen die Steuerumgehungsgesellschaften ist finanzwirtschaftlich höchst unerwünscht. Die Gesellschaften stehen über den von Preußen und dem Reich bei Grundstücksveräußerungen erhobenen Stempelabgaben und über den kommunalen Umsatz- und Zuwachssteuern, nur die dem Untergang geweihte Reichszuwachssteuer hat sie getroffen. Es war zu erwarten, daß die zaghaften unwirksamen Maßnahmen der Steuergläubiger nicht fähig wären, die Errichtung solcher Unternehmungen einzudämmen. Durch die Erfahrung wird diese Erwartung bestätigt. 1910 sind in der Gewerbeklasse »Grundstückshandel und Hypothekenverkehr« 252 Gesellschaften mit einem Stammkapital von 68 200 Mark auf die Gesellschaft, 1911 195 mit 78 500, 1912 201 mit 44000, 1913 181 mit 44 000 und 1914 28 mit 23 100 Mark gegründet worden. Die entsprechenden Zahlen für die »Grundstücksverwertungsgesellschaften« sind: 1911 258 mit 30 600, 1912 179 mit 34 200, 1913 209 mit 28 800 und 1914 51 mit 25 600 Mark durchschnittlichem Stammkapital[3]).

---

dem 1. Januar 1911 in Kraft gesetzt hatten, ist der Reichsanteil bis zum 1. April 1915 weiter eingezogen worden; § 1 Abs. 4 Ziff. 1 des Ges. v. 3. Juli 1913, § 60 Abs. 1 ZuwStG. Auch für die Zeit nach dem 1. April 1915 ist es gelungen, den Steuersatz in vielen Gemeinden annähernd auf der alten Höhe zu erhalten. Es werden Zuschläge in Höhe von 100 v. H. des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Zuwachssteuer (40 v. H.) erhoben; § 59 ZuwStG.

1) Einige Bundesstaaten haben auf die Forterhebung der Zuwachssteuer ganz verzichtet; so Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Verordnungen v. 9. u. 10. Dez. 1913, Amtl. Mitt. 1914, 4). Andre haben die Zuwachssteuer selbständig geregelt; so z. B. das Großherzogtum Sachsen (ZuwStG. v. 20. März 1914, Amtl. Mitt. 1914, 172 ff.).

2) So z. B. in Preußen; vgl. § 1 Abs. 5 Ges. v. 3. Juli 1913, den Erlaß der Fachminister v. 14. Juli 1913 (Amtl. Mitt. 1913, 207) und den (nicht Gesetz gewordenen) Entw. eines Ausführungsges. zum § 1 des Reichsges. über Aenderungen im Finanzwesen (AbgH. XXII. LP. Sess. 1914/15 Anl. 339). Ebenso in Sachsen (Amtl. Mitt. 1914, 205).

3) Entnommen und errechnet aus den VJH. 1911—1915. Angaben über die im Jahr 1910 gegründeten Grundstücksverwertungsgesellschaften fehlen dort.

Angesichts der großen Steuerersparnisse, die durch solche Gesellschaften während ihres Daseins ermöglicht werden, wird auch die im Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 zur Abwehr getroffene Maßregel wenig helfen. Dieses Gesetz belegt die Errichtung von »Gesellschaften m. b. H., die nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags oder auch nur tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken betreiben« mit einer Stempelabgabe von 5 v. H. [1]). Das bedeutet gegenüber dem normalen durch jenes Gesetz eingeführten Steuersatz von 3 v. H. eine nur geringe Erhöhung. Sie ist finanzwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich gleich gerechtfertigt [2]).

Für die Volkswirtschaft ist der gegen diese Gesellschaften geführte Krieg nicht weniger bedeutsam als für die Finanzwirtschaft. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, spricht nichts für solche Unternehmungen, so vorteilhaft sie auch den Privatwirtschaften ihrer Gründer sind. Der Volkswirtschaft bringt diese Mobilisierung der Immobilien keinen Nutzen, ja, sie ist geradezu schädlich.

Am meisten fällt das Mißverhältnis auf, in dem das Stammkapital zum Anlagekapital steht. Bei etwa zwei Dritteln aller dieser Gesellschaften ist das Stammkapital auf den Mindestbetrag von 20 000 Mark festgesetzt, bei mehr als drei Vierteln beläuft es sich auf weniger als 50 000 Mark [3]). Die Ob-

---

1) Tarifstelle 1 A b Abs. 2, 3; vgl. Bgr. (RT. XIII. LP. Sess. 1912/13 Anl. 873) 24. Eine Ausnahme gilt für Handwerkerbaugesellschaften. Für sie ermäßigt sich die Abgabe auf die Hälfte.

2) Entgegengesetzt ist die in einem Artikel der Frankf. Ztg. v. 1. April 1913 (Nr. 90) 1. Mbl., Deckungsvorlagen und Börse, vertretene Ansicht. Hier heißt es: »Bezüglich der Immobiliengesellschaften muß doch die oberste Frage heute dahin lauten, ob es verständig ist, gerade dem ruinierten städtischen Grundstücksmarkt, obwohl man ihm gleichzeitig noch bis April 1918 den temporären Zuschlag zum Grundstücksstempel verlängert, auch die letzte bescheidene Ausflucht aus der Lasten-Misere mit einer Sonderabgabe von 5 % zu versperren. Gewiß wohnte der Massenzüchtung von Grundstücksgesellschaften m. b. H. etwas Forciertes, Gekünsteltes, zu Mißbrauch Führendes inne; aber die jetzige Depressionsperiode ist für die Unterbindung einer Erscheinung, die doch nur eine Notstandsfrucht ist (vgl. die Ersteigerungen subhastierter Häuser durch Gellschaften m. b. H.), der aller ungeeignetste Moment.« In diesen Sätzen wird der irreguläre Charakter, der allen Grundstücksverwertungsgesellschaften m. b. H. innewohnt, vollkommen verkannt.

3) Vgl. Aufstellung 6 Sp. 11, 12 und die Zahlen auf S. 40.

jekte, als deren Eigentümerinnen die Gesellschaften figurieren, sind, da es sich in aller Regel um großstädtische Grundstücke handelt, zumeist ein Vielfaches wert. Der Widerspruch ist oft geradezu lächerlich. Einige Beispiele vermögen das anschaulich darzutun. Sie sind den Berichten des Deutschen Oekonomisten und des Berliner Tageblatts über die Zwangsversteigerungen in Groß-Berlin entnommen und können aus diesen Veröffentlichungen zu Dutzenden beigebracht werden.

Am 4. April 1912 wurde das Grundstück Taubenstraße 8/9 in Berlin versteigert. Eigentümerin war die Baugesellschaft Taubenstraße 8/9, die ein Stammkapital von 20000 Mark besaß. Das Grundstück war mit 1 384 756,90 Mark belastet, und zwar an erster Stelle mit 600 000 Mark für die Rheinische Hypotheken-Bank, an zweiter mit 260 000 Mark für die Immobilien-Verkehrsbank, an dritter mit 315 000 Mark für Gutfreund & Reichl. Diese ließen das Grundstück durch eine von ihnen mit 20 000 Mark Stammkapital gegründete Gesellschaft m. b. H. Centrum für 321 500 Mark bar unter Uebernahme der ersten Hypothek von 600 000 Mark erstehen [1]).

Die in Neukölln belegenen Grundstücke Cottbuser Damm 79 und Hobrechtstraße 55 waren mit 932 289,45 und 777 399,97 Mark belastet. Beide Grundstücke wurden am 22. Oktober 1912 in der Zwangsversteigerung von der Gesellschaft m. b. H. Passage-Palast erstanden. Die Ersteherin besaß ein Stammkapital von 20 000 Mark. Sie bezahlte 190 000 Mark in bar und übernahm die ersten Hypotheken von zusammen 1 183 000 Mark [2]).

Die Grundstückserwerbs- und Verwertungsgesellschaft m. b. H. war Eigentümerin des Berliner Grundstücks Kochstraße 57. Bei einem Stammkapital von 20 000 Mark war sie Schuldnerin der vier Hypotheken im Betrag von insgesamt 690 865 Mark. An letzter Stelle war der Kaufmann Wilhelm Joseph Pfandgläubiger. Er gründete unter seinem Namen eine Gesellschaft m. b. H., gab ihr eine Ausstattung von 20 000 Mark Stammkapital und ließ sie das Grundstück für 520 000 Mark bar erstehen [3]).

Am 5. Dezember 1912 wurde das der Terrain-Gesellschaft Karlshorst gehörige in Karlshorst belegene Terrain Waldow-Allee

1) Der Deutsche Oekonomist 1912, 317.
2) Der Deutsche Oekonomist 1912, 714.
3) Berl. Tagebl. v. 15. Febr. 1913 (Nr. 185).

versteigert. Es handelte sich um den zwangsweisen Verkauf eines Geländes von etwa 13 000 □R., das die Subhastatin für 3,3 Millionen Mark erstanden hatte. Jetzt wurde das Gelände für 1,4 Millionen Mark bar der mit 20 000 Mark Stammkapital versehenen Grundstücksgesellschaft Karlshorst m. b. H. zugeschlagen. Diese, eine Tochtergesellschaft der Aktiengesellschaft Land- und Industriebank, konnte im Verteilungstermin den Kaufpreis nicht erlegen. Darauf wurde die erneute Zwangsversteigerung beantragt [1]).

Das Grundstück Hollmannstraße 32 in Berlin war mit 1 212 500 Mark belastet und zwar an erster Stelle mit 900 000 Mark für die Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank in Schwerin, an zweiter mit 300 000 Mark für die Berliner Terraingesellschaft m. b. H. »Norden«. Von dieser wurde zwecks Uebernahme die Grundstücksgesellschaft m. b. H. Hollmannstraße 32 mit 20 000 Mark Stammkapital gegründet. Sie erhielt mit einem Gebot von 950 000 Mark bar am 21. Januar 1913 den Zuschlag [2]).

Bisweilen wird das obligate Stammkapital von 20 000 Mark durch Sacheinlagen aufgebracht. Zu diesem Zweck sind die notleidenden Hypotheken besonders beliebt. Sie erlöschen ja erst mit dem Zuschlag an die auf ihnen beruhende Gesellschaft und bestehen vorher zu Recht. Jenseits vom Grabe pflanzt man mit ihrer Hilfe die Hoffnung auf. Das Verfahren soll an zwei Fällen demonstriert werden.

Am 12. Januar 1909 wurde das in Charlottenburg Wilmersdorferstraße 53/54 liegende Fabrik- und Geschäftshaus versteigert. Es war mit 1 225 000 Mark belastet. Die letzte Post von 100 000 Mark hatte eine Witwe Rosenbacher inne. Sie errichtete die Grundstücksgesellschaft m. b. H. Wilmersdorferstraße 53/54. Auf deren Stammkapital von 20 000 Mark brachte sie von ihrer 100 000 Mark betragenden Forderung einen Teilbetrag von 19 000 Mark ein. Die Gesellschaft m. b. H. erstand das Grundstück für 855 000 Mark bar. Es gelang ihr im Lauf der nächsten drei Jahre, Hypotheken im Gesamtbetrag von 1 600 000 Mark auf das Anwesen aufzunehmen. Am 23. August 1912 kam es abermals zur Versteigerung und wurde von der Gesellschaft m. b. H. Industriehaus Wilmersdorfer Straße für 260 000 Mark

1) Der Deutsche Oekonomist 1912, 800, 1913, 21.
2) Der Deutsche Oekonomist 1913, 55.

bar unter Uebernahme von 1 080 000 Mark Hypotheken erstanden[1]).

Am 22. Dezember 1911 kam ein in der Hektorstraße zu Wilmersdorf belegenes Grundstück unter den Hammer. Es war mit 222 084,10 Mark belastet, und zwar an erster Stelle mit 170 000 Mark für die Rheinische Hypotheken-Bank, an zweiter Stelle mit 30 000 Mark für die Witwe Blüschke. Diese gründete gemeinschaftlich mit dem Direktor Roteitschak von der ebenfalls beteiligten Prenzlauer-Tor-Genossenbank die Gesellschaft m. b. H. Hektor. Deren Stammkapital von 20 000 Mark wurde dadurch aufgebracht, daß die Witwe Blüschke die rangletzten 19 500 Mark ihrer Hypothek und Direktor Roteitschak 500 Mark von einem an ihn seitens der Rheinischen Hypotheken-Bank abgetretenen Teilbetrag von 1000 Mark einlegten. Dann erstand Hektor das Grundstück für 12 770 Mark bar und Uebernahme der ersten Hypothek in Höhe von 163 000 Mark[2]).

Die Fälle, daß Grundstücke von solchen Ausbietungsgesellschaften m. b. H. ersteigert werden, sind in Großstädten, namentlich aber in Berlin, keineswegs selten. Für das Jahr 1912 weist der Deutsche Oekonomist die Ergebnisse von 1468 Zwangsversteigerungen nach, denen Groß-Berliner Grundstücke anheimgefallen sind. In 218 Fällen, also in 15 v. H. der Gesamtzahl, sind diese Grundstücke in den Besitz von Gesellschaften m. b. H. übergegangen. Die sind in aller Regel zwecks Uebernahme von interessierten Gläubigern gegründet worden und nur ausnahmsweise selbst schon Hypothekengläubiger gewesen[3]).

Die Beliebtheit, deren sich die Gesellschaft m. b. H. in den Kreisen des Grundstückshandels erfreut, wenn es sich darum handelt, Grundstücke auszubieten, beruht nicht ausschließlich, ja nicht einmal der Hauptsache nach auf der Möglichkeit, bei einer Weiterveräußerung Abgaben zu sparen. Wichtiger sind einige andre privatwirtschaftliche Vorzüge, die diese Gesellschaftsform als zu den mit der Ausbietung häufig verfolgten Zwecken prädestiniert erscheinen lassen: Die Geldgeber sind, sobald sie das zum Ankauf erforderliche Anlagekapital gegeben haben, von

1) Der Deutsche Oekonomist 1912, 619.

2) Der Deutsche Oekonomist 1912, 8.

3) Zusammengestellt aus den im Deutschen Oekonomist 1912 veröffentlichten Nachweisungen.

jeder persönlichen Haftung frei. Nachdem das Bargebot — naturgemäß nur zum geringsten Teil aus dem winzigen Stammkapital — berichtigt ist, haftet für alle Forderungen nur das Grundstück. Es gibt keine Hypotheken mehr, sondern nur noch Grundschulden. Selbst die persönlichen Gläubiger, denen nach der Rechtslehre das Grundstück nicht verhaftet ist, können sich nur an dieses halten, d. h. die Kosten eines Antrags auf Zwangsversteigerung mit der Gewißheit riskieren, in ihr nichts zu empfangen.

Besonders wichtig ist der Vorteil, den die Gesellschaft m. b. H. dadurch bietet, daß die Anonymität der Geldgeber leicht gewahrt werden kann. Zwar ist der Anmeldung jeder Gesellschaft m. b. H. eine Liste der Gesellschafter beizufügen, und eine gleiche Liste ist alljährlich im Monat Januar zum Handelsregister einzureichen[1]). Dort ist die Einsicht jedermann gestattet. Dennoch steht die so bewirkte Publizität nicht entfernt der gleich, die in der Eintragung des Geldgebers als Eigentümers im Grundbuch liegt. Selbst jene wird aber häufig noch vermindert oder ganz beseitigt. Einmal treten statt der eigentlichen Finanziers als Gesellschafter vielfach Strohmänner auf, insbesondere physische Personen statt juristischer. Sodann wird die Lösung des Rätsels, wer hinter der Gesellschaft m. b. H. als Geldgeber steht, häufig noch dadurch erschwert, daß Finanzierungsgesellschaften m. b. H. eingeschoben werden. Ein solches Verfahren ist für alle Aktiengesellschaften insofern von Bedeutung, als sie auf diesem Weg in der Subhastation erworbene Grundstücke in dem Bilanzposten »Beteiligungen« verstecken können. Namentlich wird es bisweilen aber von Hypothekenbanken benutzt[2]). Sie dürfen eine Hypothek an einem Grundstück, das sie in der Zwangsversteigerung erworben haben, als Deckung der Pfandbriefe höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz bringen, mit dem sie vor dem Erwerb des Grundstücks in Ansatz gebracht war[3]). Dagegen können sie auch nach der Subhastation als Gläubiger einer Gesellschaft m. b. H. die Hypothek in voller Höhe zur Deckung verwenden. In den Gesellschaften m. b. H. lebt das alte vielfach bekämpfte Strohmännertum wieder auf. Nur war es früher

1) § 8 Abs. 1 Ziff. 3 und § 40 des Ges.

2) Der Deutsche Oekonomist 1908, 506, 1910, 576, Frankf. Ztg. v. 2. Sept. 1908, *Bank* 1908, 1034, Berl. Tagebl. v. 2. Febr. 1913 (Nr. 59).

3) § 6 Abs. 3 HypBG.

leichter erkennbar, weil immer wieder dieselben Namen auftauchten, während jetzt für jede Ausbietung eine Gesellschaft mit eigenem, oft sehr eigenem Namen gegründet wird.

Es gelingt naturgemäß nur selten, das Dunkel aufzuhellen, das über dem Weg liegt, auf dem das Anlagekapital vom finanzierenden Institut zur Ausbietungsgesellschaft wandert. Immerhin besteht für einige Fälle Klarheit [1]). Einer soll hier beschrieben werden. Anfang 1913 wurde das der Gesellschaft m. b. H. Jupiter gehörige Grundstück Koloniestraße 39 in Berlin versteigert. Die der Berliner Hypothekenbank zustehende erste Hypothek von 195 000 Mark wurde nicht ganz ausgeboten. Ersteherin blieb die Gesellschaft m. b. H. Antigone. Beide Eigentümer haben das gleiche Stammkapital: 20 000 Mark. Beide Eigentümer haben den gleichen Sitz: Berlin Taubenstraße 22. Beide Eigentümer sind gegründet von den Geschäftsführern der gleichen Gesellschaften: Anker Finanzierungsgesellschaft m. b. H. und Stern Finanzierungsgesellschaft m. b. H. Die Finanzierungsgesellschaft Stern ist von dem Direktor der Boden-Aktien-Gesellschaft am Amtsgericht Pankow Schulzenberg und dem erst später zum Direktor dieser Gesellschaft aufgerückten Kaufmann Korke errichtet worden und ist ursprünglich eine Grundstücksverwertungsgesellschaft mit dem weniger prunkvollen Titel »Pankow Str. 1 Parzelle 114 Gesellschaft m. b. H.« gewesen. Korke hat bei der Gründung dieser Gesellschaft als Geschäftsführer der gleichfalls von ihm und Schulzenberg errichteten »Kissingenstraße 32 Gesellschaft m. b. H.« fungiert. Die letztere ist in der Folgezeit zu »Venus Gesellschaft m. b. H.« umgetauft worden und hat ihr Domizil ebenfalls Taubenstraße 22. Entsprechend ist die Gründung der Finanzierungsgesellschaft Anker verlaufen. Später ist der Anker alleiniger Gesellschafter des Stern geworden. Vorher haben die Geschäftsführer des Anker und des Stern, Schulzenberg und Korke, am 15. Januar 1909 die Gesellschaft m. b. H. Jupiter gegründet. Deren Anteile haben zweimal den Besitzer gewechselt, dann ist das ihr gehörige Grundstück Koloniestraße 39 versteigert worden. Die Ersteherin, die am 26. Oktober 1912 errichtete Gesellschaft m. b. H. Antigone, ist von den damaligen Geschäftsführern des Anker und des Stern, Kluge und Korke, errichtet worden. Korke ist zur Zeit dieser Gründung Direktor der Immobilienverkehrsbank,

1) Sie sind vom Berl. Tagebl. (a. a. O.) aufgedeckt worden.

Korke und Kluge sind Mitglieder des Vorstands der Boden-Aktien-Gesellschaft am Amtsgericht Pankow gewesen.

Im Mittelpunkt dieser Organisation steht die Boden-Aktien-Gesellschaft am Amtsgericht Pankow. Sie ist von der mit der Darmstädter Bank liierten Neuen Boden-Aktien-Gesellschaft gegründet worden und steht in engen Beziehungen zu der Immobilienverkehrsbank und der Berliner Hypothekenbank. Bei diesen fünf Gesellschaften besteht eine weitgehende Personalunion in der Verwaltung. Folgendes Schema stellt die Abhängigkeitsverhältnisse dar:

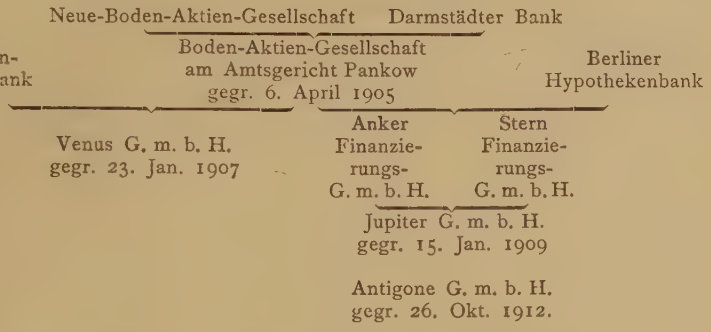

Das ist nur ein kleines Segment aus dem Kreis der dieser Gruppe angehörenden Gesellschaften. Aus den letzten Bilanzen der Boden-Aktien-Gesellschaft am Amtsgericht Pankow[1]) geht hervor, daß sie die Anteile von 18 Gesellschaften m. b. H. besitzt. Die Anteile dieser »der Verfügung der Gesellschaft unterliegenden« Gesellschaften m. b. H. sind, das ist bemerkenswert, mit nur 121 112 Mark für das Jahr 1913 und nur 105 027 Mark für das Jahr 1914 bewertet. Interessant ist übrigens, daß die Neue Boden-Aktien-Gesellschaft aus dem Konzern der Spielhagenbanken (Preußische Hypotheken-Aktien-Bank und Deutsche Grundschuld-Bank), die Immobilienverkehrsbank und die Berliner Hypothekenbank aus dem der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank hervorgegangen sind. Die Spielhagenbanken und die Pommernbank sind in den Jahren 1900 und 1901 zusammengebrochen[2]). Eine

1) Frankf. Ztg. v. 12. Mai 1914 (Nr. 131) 1. Mbl. u. v. 21. Mai 1915 (Nr. 140) 2. Mbl.

2) *Kritzler*, Preußische Hypotheken-Aktien-Bank. Deutsche Grundschuld-Bank. Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank. Krisis und Sanierung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 111 (1903) 4 ff., 57 ff.

Ursache dieser Katastrophen ist die enge Verbindung der Hypothekenbanken mit mehreren Terrain- und Baugesellschaften gewesen. Die waren zu dem Zweck errichtet, Geschäfte zu betreiben, die dem Wesen einer Hypothekenbank als Pfandbriefinstitut zuwiderliefen. Unter den Gesellschaften, die beinahe unentwirrbar in jenen Konzernen miteinander verflochten gewesen sind, haben bereits Gesellschaften m. b. H. eine bedeutsame Rolle gespielt: im Bereich der Spielhagenbanken der Märkische Immobilienverein mit 300 000, die Kreditgesellschaft für Industrie und Grundbesitz mit 50000 und die Grunderwerbsgesellschaft für Berlin und Vororte mit 400 000 Mark Stammkapital, im Bereich der Pommernbank die Immobilien-Erwerbs-Gesellschaft mit 400 000, Schumacher & Co. mit 100 000 und die Vereinigung für Grunderwerb mit 50 000 Mark Stammkapital.

Zu der Zeit, als die Katastrophe über diese Hypothekenbanken hereinbrach, gab es noch fast keine Gesellschaften m. b. H., die zur Verwertung eines einzigen oder ganz weniger Grundstücke gegründet waren. Wohl aber waren schon, wie aus diesen Ausführungen und den Angaben der letzten Aufstellung [1]) hervorgeht, Gesellschaften m. b. H. vorhanden, die sich generell mit Grundstückshandel und Hypothekenverkehr befaßten. Am 31. Dezember 1914 sind 1756 solche Gesellschaften mit einem Stammkapital von 261 Millionen Mark in Form der Gesellschaft m. b. H. tätig gewesen. Für den 30. September 1909 sind die Zahlen: 1158 Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von 210 Millionen Mark gegenüber 230 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 537 Millionen Mark. Außerdem haben sich an diesem Tag 97 Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von 36 Millionen Mark und 36 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 84 Millionen Mark in Liquidation befunden [2]). Die in Liquidation stehenden Unternehmungen müssen bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung der Terraingesellschaften mitberücksichtigt werden. Sie unterscheiden sich in dieser Gewerbeklasse wirtschaftlich nicht von den tätigen. Es kommt bei den ihr angehörenden Gesellschaften weniger auf die Dividenden, deren Verteilung vielfach statutarisch

1) S. 35.
2) VJH. ErgH. zu 1910 II 65, 44, 78, 58.

ausgeschlossen ist [1]), als auf die Liquidationsgewinne an. Wenn eine solche gesellschaftliche Unternehmung in Liquidation tritt, erlischt ihr Dasein nicht, sondern sie erfüllt ihren normalen Daseinszweck. Das gilt nicht nur für Aktiengesellschaften, für die es schon des öfteren betont worden ist [2]), sondern auch für Gesellschaften m. b. H. So erklärt sich die Tatsache, daß bei den Terraingesellschaften das Stammkapital der in Liquidation befindlichen Unternehmungen im Vergleich zu dem der tätigen Gesellschaften hoch über die Norm hinausragt. Am 30. September 1909 hat das Stammkapital der in Liquidation stehenden Gesellschaften v. H. des gesamten Stammkapitals der tätigen betragen:

bei den Gesellschaften m. b. H. im allgemeinen 8,6,

bei den Gesellschaften m. b. H. in der Gewerbeklasse Grundstückshandel und Hypothekenverkehr 17,6,

bei den Aktiengesellschaften im allgemeinen 2,4,

bei den Aktiengesellschaften in der Gewerbeklasse Grundstückshandel 13,9 [3]).

Zahl und Stammkapital der tätigen und der in Liquidation stehenden Terraingesellschaften m. b. H. zeigen, daß sie in einer volkswirtschaftlichen Arbeit über die Bodenspekulation neben den Aktiengesellschaften, die sich mit Grundstückshandel befassen, nicht außer aller Acht gelassen werden dürfen [4]). In einer Betrachtung der Gesellschaften m. b. H. dagegen können sie kurz behandelt werden. Die volkswirtschaftlichen Fehler und Vorzüge des Unternehmungszweigs der Terraingesellschaften m. b. H. beruhen nicht auf dem Wesen dieser Unternehmungsform, sind nicht typisch für deren Fehler und Vorzüge. Von dieser Regel gibt es allerdings eine gewichtige Ausnahme. Mit Recht ist die Tatsache, daß sich die Tätigkeit der im Grundstückshandel tätigen Gesellschaften m. b. H. fast unter Ausschluß der Oeffentlichkeit abspielt, als erheblicher Mangel empfunden und gerügt worden [5]).

1) 1912 bei 15,8 v. H. aller Immobilienhandel betreibenden preußischen Aktiengesellschaften mit 25,5 v. H. von deren gesamtem eingezahltem Grundkapital; errechnet aus den im StatJ. 1914, 232 angegebenen absoluten Zahlen.

2) *Mohr*, Beiträge zur Frage der Bodenspekulation und ihrer Gewinne, Schmollers J. 31 (1907) 1062 f. und 32 (1908) 1755, *Ballod*, Zur Frage nach den Gewinnen der Terraingesellschaften, Schmollers J. 32 (1908) 51 ff.

3) Errechnet aus VJH. ErgH. zu 1910 II.

4) *Adolf Weber*, Ueber Bodenwerte und Bodenspekulation in der modernen Stadt (1904), erwähnt die Gesellschaften m. b. H. mit keinem Wort. Das ist offensichtlich ein Mangel.

5) *Ladon*, Zukunft v. 27. Mai 1905, *Mohr*, Schmollers J. 31 (1907) 1081 f.

Diese Tatsache hat ihren Rechtsgrund in der Norm, daß Gesellschaften m. b. H. im Gegensatz zu Aktiengesellschaften nicht gehalten sind, alljährlich einen Geschäftsbericht zum Handelsregister einzureichen und ihre Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in öffentlichen Blättern bekannt zu machen[1]). An diesem Mangel der Publizität krankt dann auch, wie die Katastrophen der Spielhagenbanken und der Pommernbank zeigen, der ganze Bau von Aktiengesellschaften, dessen in den Boden verrammte Pfeiler die Terraingesellschaften m. b. H. sind. Jene sind nicht verpflichtet, über ihre Beteiligung an diesen nähere Angaben zu machen, und pflegen es daher nicht zu tun.

§ 3.

3. Banken.

Zahl und Stammkapital (50). Der Zwang zur Veröffentlichung der Bilanz (51), Konkurse und Liquidationen (52). Die preußische Statistik für Bankgesellschaften m. b. H. und ihre Mängel (54). Sparkassen (58), sonstige Banken (60), Effektenbanken (61).

Im Gegensatz zu den Grundstücksverwertungsgesellschaften sind Banken in der Unternehmungsform der Gesellschaft m. b. H. selten. Ende 1914 hat es im Deutschen Reich nur 200 mit einem normierten Stammkapital von insgesamt 50 237 000 und von durchschnittlich 251 100 Mark gegeben. Nicht anders sind die Verhältnisse in Oesterreich. Dort sind Ende 1913 68 Bank- und Kreditinstitute mit einem Nominalkapital von insgesamt 13 175 200 und von durchschnittlich 193 800 Kronen tätig gewesen[2]). Hingegen haben im Reich 408 Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten Kapital von insgesamt 4 084 818 000 und von durchschnittlich 10 011 800 Mark ihre Bilanzen auf einen Tag zwischen dem 1. Juli 1912 und 30. Juni 1913 abgeschlossen[3]). In Oesterreich sind Ende 1912 76 Bank- und Kreditinstitute dieser Unternehmungsform mit einem Nominalkapital von 1 559 079 000 und von durchschnittlich 20 514 200 Kronen gezählt worden[2]). Trotz ihrer geringen Zahl erfordern die Bankgeschäfte betreiben-

1) Eine Ausnahme gilt nur für die Gesellschaften m. b. H., bei denen der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb von Bankgeschäften besteht.

2) Den Aufstellungen 5 (S. 38) und 6 (S. 41) entnommen.

3) Die Zahlen sind aus der letzten Rentabilitätsstatistik (VJH. ErgH. zu 1914 II 16) entnommen und errechnet. Die Bestands- und Bewegungsstatistik bietet entsprechende Angaben nicht; vgl. Aufstellung 5 Anm. 2.

den Gesellschaften m. b. H. eine eingehende Darstellung. Insbesondere sind sie deswegen wirtschaftlich von großem Interesse, weil bei ihnen dank des Zwangs zur Veröffentlichung der Bilanzen das in der Unternehmung arbeitende Kapital und dessen Rentabilität mit einiger Sicherheit festgestellt werden kann.

Die Entstehungsgeschichte des deutschen und österreichischen Gesetzes zeigt, daß die Zulassung der neuen Unternehmungsform zum Betrieb des Bankgeschäfts für nicht unbedenklich gehalten wurde. Von einem Mitglied der Kommission, die das deutsche Gesetz beriet, wurde folgendes geltend gemacht. Die große Masse des Publikums und namentlich der kleine Mann vermöchten die Vermögenslage und die durch die beschränkte Haftung bedingte Leistungsfähigkeit dieser Gesellschaften nicht zu beurteilen. Sie könnten deshalb durch schwindelhafte Manipulationen zu bedenklichen Geschäften verleitet werden und in schweren Schaden kommen. Für Bankgeschäfte habe insbesondere die Bestimmung des § 5 des Entwurfs[1]) Bedenken, da sie die Möglichkeit biete, Einlagen für das Stammkapital, die nicht in Geld zu leisten seien, anzunehmen und da keine Sicherheit dafür geboten sei, daß diese nicht zu einer den wirklichen Wert weit übersteigenden Schätzung angenommen werden könnten. Deshalb sei zu erwägen, ob Bankgeschäfte nicht von der neuen Gesellschaftsform gänzlich auszuschließen oder ob ihnen nicht doch Sacheinlagen zu verbieten seien und die Bekanntmachung der Bilanz vorgeschrieben werden müßte. Die Regierungsvertreter erklärten sich mit dem Vorschlag, solchen Gesellschaften die Veröffentlichung von Bilanzen vorzuschreiben, einverstanden, wiesen aber im übrigen die Anregungen zurück. Zur Begründung der Ablehnung wurde darauf hingewiesen, daß eine kasuistische Bestimmung, die einzelne Arten von Unternehmungen von der Anwendung der neuen Gesellschaftsform ausschließe, mit dem fundamentalen Grundsatz des Entwurfs, durch die in der Konstruktion der Gesellschaft selbst liegenden Garantien die Notwendigkeit besonderer Präventivkautelen in der Hauptsache entbehrlich zu machen und den Beteiligten möglichste Freiheit der Bewegung zu gestatten, nicht in Einklang stünde. Diese Begründung war, zumal wenn man die Tatsache berücksichtigt, daß wenige Jahre später die Gesellschaften m. b. H. wegen mangelnder Kapitalsicherheit vom Betrieb der wichtigsten Versicherungsarten und vom

1) § 6 des Ges.

Hypothekenbankgeschäft ausgeschlossen worden sind, nicht stichhaltig. Es blieb auch ein Bodensatz von Mißtrauen. Dem verdankt die Bestimmung des Gesetzes, daß Bankgesellschaften m. b. H. ihre Bilanzen veröffentlichen müssen[1]), ihre Entstehung[2]).

Diese Norm wurde in die österreichische Regierungsvorlage übernommen. In den erläuternden Bemerkungen zu ihr[3]) wird zunächst der Ausschluß der Gesellschaft m. b. H. von dem Betrieb von Versicherungsgeschäften jeder Art damit gerechtfertigt, daß diese Unternehmungsform »an sich ihrem Charakter wie ihrer inneren Einrichtung nach kaum genügende Gewähr für den aufrechten Betrieb eines Versicherungsunternehmens bieten würde«. Im Anschluß daran wird die Frage aufgeworfen, ob nicht auch für Bankgeschäfte die Benutzung der neuen Gesellschaftsform zu verbieten sei. Diese Frage wird auf Grund der (ohne Zweifel nicht durchschlagenden) Erwägung verneint, daß eine feste Grenze zwischen dem bloßen Geldwechslergeschäft und Wertpapierhandel einerseits und den eigentlichen Bankgeschäften andrerseits sehr schwer zu ziehen wäre, daß aber kein Anlaß bestehe, die ersteren auch auszuschließen. So ist es auch im österreichischen Gesetzentwurf und Gesetz[4]) bei dem Zwang zur Veröffentlichung von Bilanzen geblieben.

Diese Vorschrift im Verein mit dem geringen Vertrauen, das die Unternehmungsform bei dem kreditierenden großen Publikum genießt, haben bewirkt, daß so schlimme Auswüchse, wie man sie befürchtet hatte, nur selten zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gekommen sind. Nach der Reichsstatistik, die mit dem 30. September 1909 einsetzt, ist bis Ende 1913 keine Bankgesellschaft m. b. H. in Konkurs geraten; im Jahr 1914 sind es allerdings 2 mit insgesamt 425 000 Mark Stammkapital (1,1 v. H. des Stammkapitals aller Ende 1913 tätigen Gesellschaften dieser Gattung). Etwas größer sind die absoluten Zahlen hinsichtlich der dem Konkurs verfallenen Aktienbanken. 1910 hat dies Schicksal 2 mit einem Grundkapital von zusammen 13 Millionen Mark (0,4 v. H. des gesamten Grundkapitals der am 30. September 1909 tätigen Gesellschaften), 1913 eine mit 100 000 Mark und 1914 2 mit insgesamt 3,5 Millionen Mark Grundkapital (0,1 v. H. der Ende 1913 tätigen) getroffen.

Zu Ungunsten der Gesellschaften m. b. H. ändert sich die

1) § 41 Abs. 4.
2) KommB. 2 f., 10.
3) S. 55 f., 66.
4) § 22 Abs. 5.

Lage beträchtlich, wenn man die Liquidationen ins Auge faßt. Es sind in Liquidation getreten[1])

im Jahr	Unternehmungen	mit einem Nominalkapital von . . . 1000 Mark	v. H. der am Ende des Vorjahrs tätigen der Gesamtzahl nach	dem gesamten Nominalkapital nach
		Gesellschaften m. b. H.[2])		
1910	4	1620	4,9	4,4
1911	2	840	2,1	2,2
1912	10	3502	9,9	9,2
1913	5	635	5,0	1,8
1914	3	1251	2,9	3,4
		Aktiengesellschaften[3])		
1910	6	4105	1,4	0,1
1911	9	17 360	2,2	0,5
1912	5	6120	1,3	0,2
1913	5	3510	1,3	0,1
1914	7	6400	1,8	0,2.

Bei einem Konkurs besteht rechtlich die Möglichkeit, daß ein Teil des Stammkapitals, ja sogar das Ganze für die Gesellschafter gerettet wird. Tatsächlich trifft das nie zu. Wirtschaftlich muß man daher in solchem Fall das gesamte Stammkapital als Verlust buchen. Bei der Liquidation einer Bank wird man nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß durchschnittlich 70 v. H. des nominellen Kapitals verloren sind[4]).

1) Die absoluten Zahlen dieser Aufstellung sind mit den aus den folgenden Anmerkungen ersichtlichen Aenderungen der in den VJH. veröffentlichten Bewegungsstatistik entnommen. Zur Feststellung der relativen sind die absoluten Gesamtzahlen aus der VJH. ErgH. zu 1910 II für den 30. September 1909 veröffentlichten Bestands- und den folgenden Bewegungsstatistiken errechnet. Für das letzte Vierteljahr 1909 ist bei den Aktiengesellschaften schätzungsweise ein Viertel des in VJH. 1910 I 274 f. für das ganze Jahr 1909 ausgewiesenen Kapitalzuwachses in Ansatz gebracht worden.

2) Die der preußischen Statistik (pr. StatJ.) entnommenen Zahlen für Sparkassen sind in Abzug gebracht. Der Grund ergibt sich aus den folgenden Erörterungen. In der Berichtszeit ist keine Sparkasse in Liquidation getreten.

3) Hier sind die der Reichsstatistik (VJH.) entnommenen Zahlen für Hypothekenbanken in Abzug gebracht worden. Für sie ist — wie für Sparkassen bei den Aktiengesellschaften — auf seiten der Bankgeschäfte treibenden Gesellschaften m. b. H. ein Vergleichsobjekt nicht vorhanden, da den Gesellschaften m. b. H. der Betrieb des Hypothekenbankgeschäfts untersagt ist. Uebrigens ist in der Berichtszeit auch keine Hypothekenbank zur Liquidation gezwungen gewesen.

4) *v. Körösy* schätzt (in seiner für die Rentabilitätsstatistik der Aktiengesellschaften grundlegenden Schrift, Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts [1901] 21) den Verlust bei der Gesamtheit der Aktiengesellschaften auf 50 v. H., berücksichtigt dabei aber anscheinend als

Außer diesen Verlusten, die den Unternehmern der Tod der Unternehmung bringt, sind bei den Banken beider Gesellschaftsformen auch die Verluste bekannt, die sie bei Lebzeiten der Unternehmung erleiden. Die Betrachtung dieser Verluste und Gewinne, die aus den veröffentlichten Bilanzen ersichtlich sind, würde ein falsches Bild geben, wenn sie auf die Gattung der Bankgeschäfte betreibenden Gesellschaften m. b. H. gerichtet wäre. In dieser Gattung unterscheidet die preußische Statistik[1]) drei trennbare und zu trennende Arten: Sparkassen, Effektenbanken und sonstige Banken. Bei diesen haben hauptsächlich Bau- und Immobiliarbanken, daneben aber auch einige verschiedenartige Handelsbanken ihren Platz[2]). Insbesondere rechnet die preußische Statistik offenbar auch die größte Bankgesellschaft m. b. H., Hardy & Co. in Berlin, die mit einem Stammkapital von 15 Millionen Mark arbeitet, zu dieser Gruppe. Im einzelnen gewährt die nachstehende Aufstellung (S. 56 und 57) Aufschluß.

Die absoluten Zahlen dieser Zusammenstellung stimmen mit den Angaben der preußischen Statistik nicht durchweg überein. Von der amtlichen Statistik werden Bankgesellschaften m. b. H., deren sämtliche Anteile in den Händen einer Aktienbank sind, unter den Gesellschaften m. b. H. mitaufgeführt[3]). Diese Gesellschaften bilden nur im Rechtssinn eine eigene Person. Wirtschaftlich sind sie höchstens Zweigniederlassungen, jedenfalls aber nicht selbständige Unternehmungen. Sie müssen deswegen ausgeschieden werden, wenn es gilt, die Geschäftsergebnisse der Bankunternehmungen beider Gesellschaftsformen zu schildern. Besonders die Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Aachen, besitzt solche Tochtergeschäfte[4]). Ihr

---

Verlust mindernd die Liquidationsgewinne der Terrainaktiengesellschaften. Vgl. auch *Moll*, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften (1908) 97, 196.

1) In einer alljährlich (zum erstenmal im pr. StatJ. 1906, 130 für 1904 und 1905) veröffentlichten Aufstellung über das Geschäftsergebnis der Bankgeschäfte betreibenden tätigen Gesellschaften m. b. H.

2) Vgl. ZPrStatB. 49 (1909) 291, 50 (1910) 63.

3) Das ist allerdings in den von dem gegenwärtigen Leiter des preußischen Statistischen Landesamts, *Kühnert*, verfaßten eingehenden statistischen Aufsätzen über die Gesellschaften m. b. H. in Preußen (ZPrStatB. 49, 290 ff. u. 50, 63 f.) nicht ausdrücklich gesagt. Wäre dem aber nicht so, dann wäre es sicher hervorgehoben worden.

4) Neuerdings ist von der Deutschen Bank in Barmen eine Gesellschaft m. b. H. Bergisch-Märkische Bank mit 100 000 Mark Stammkapital gegründet worden. Die Gründung ist erfolgt, um der Deutschen Bank, nachdem

gehören mit Wirkung vom 1. Januar 1907 ab alle Anteile des Bankhauses Joh. Ohligschläger, Gesellschaft m. b. H. in Aachen, deren Stammkapital sich auf 5,5 Millionen Mark beläuft, und mit Wirkung vom 1. Januar 1910 ab alle Anteile der Firma Hardy & Co. in Berlin[1]). Wie sehr diese anders geartete Berechnung ins Gewicht fällt, zeigt die Tatsache, daß die Rentabilitätszahlen für die sonstigen Banken von der preußischen Statistik in den Jahren 1910, 1911 und 1912 mit 9,2, 9,4 und 7,8 v. H. angegeben werden, während die entsprechenden Zahlen der obigen Aufstellung 3,2, 1,7 und — 8,4 v. H. sind.

Die Beseitigung zweier andrer Mißstände der preußischen Statistik ist nicht möglich gewesen. Für die Gesellschaften m. b. H. ist nur das eingezahlte Kapital ersichtlich, nicht aber das statistische Stammkapital. So kann vielleicht die dem »dividendenberechtigten Aktienkapital« bei den Gesellschaften m. b. H. entsprechende Zahlengröße bezeichnet werden. Das eingezahlte Stammkapital ist mit dem statistischen identisch, wenn nicht im Lauf des Geschäftsjahrs eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals erfolgt ist. Ist das aber der Fall, dann darf der erzielte Gewinn oder Verlust nicht zu dem gesamten am Ende des Jahrs eingezahlten Kapital in Verhältnis gesetzt werden. Das ergäbe bei einer Kapitalerhöhung und Reingewinn wie bei einer Kapitalherabsetzung und Reinverlust eine zu niedrige Rentabilität. Will man das richtige Ergebnis erzielen, so darf man von der Kapitalerhöhung zu dem früher eingezahlten Kapital nur einen Betrag addieren, der proportional dem Teil des Jahrs ist, in dem das Mehrkapital mitgearbeitet hat: wenn also die Erhöhung in der Mitte des Geschäftsjahrs erfolgt ist, nur die Hälfte. Entsprechend ist bei einer Kapitalherabsetzung durch Subtraktion zu verfahren. So wird das statistische Stammkapital gewonnen[2]). Sehr stark wird dieser Fehler übrigens das Ergebnis im allgemeinen — anders in Jahren großer Kapitalveränderungen — nicht beeinträchtigen. Das lehrt die Statistik der Aktienbanken. In den Berichtsjahren 1911, 1912 und 1913 ist deren dividenden-

---

die Bergisch-Märkische Bank in ihr aufgegangen ist, deren Firma zu sichern; Frankf. Ztg. v. 27. Mai 1914 (Nr. 146).

1) Außerdem ist sie noch an der Bankfirma Alwin Hilger, Gesellschaft m. b. H. in Duisburg, und an der Bünder Bank, Gesellschaft m. b. H. in Bünde, beteiligt. Das Stammkapital der letzteren beträgt 1 Million Mark.

2) *Neuhaus*, a. a. O. 7, *Moll* a. a. O. 139 ff.

7. Die Geschäftsergebnisse der preußischen Banken in den Jahren 1904—1913[1]).

Berichtsjahr[2])	Zahl	Stammkapital nominell (in 1000 Mark)	Stammkapital davon eingezahlt (in 1000 Mark)	Stammkapital durchschnittlich (eingezahlt) (in 1000 Mark)	Reservefonds v. H. d. gesamt. eingezahlten Kapitals (Sp. 4)	Die mit Reingewinn abschließenden Gesellschaften: Zahl	Die mit Reingewinn abschließenden Gesellschaften: Summe der Reingewinne[3]) in 1000 Mark	Die mit Reinverlust abschließenden Gesellschaften: Zahl[4])	Die mit Reinverlust abschließenden Gesellschaften: Summe der Reinverluste[3]) in 1000 Mark	Ueberschuss des Reingewinns bzw. Reinverlustes[3]) in 1000 Mark	Ueberschuss des Reingewinns bzw. Reinverlustes[3]) v. H. des gesamt. eingezahlten Stammkapitals (Sp. 4): Rentabilität
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1904 Aktiengesellschaften[5])	234	1 833 850				226	180 830	8	4200	176 630	
a) Sparkassen	89	4 050	2 960	33,3	*116,2*	87	510	—	—	510	*17,2*
Gesellschaften m. b. H. b) Effektenbanken	7	1 640	1 210	175,7	*1,7*	6	110	1	2	108	*8,8*
c) Sonstige Banken	9	19 140	17 390	1 932,2	*0,4*	6	1 890	1	1	1 889	*10,8*
1905 Aktiengesellschaften	229	2 082 030	2 034 790	8 885,5	*23,2*	222	227 220	6	5070	222 150	*10,9*
a) Sparkassen	89	4 050	2 980	33,5	*124,2*	89	580	—	—	580	*19,6*
Gesellschaften m. b. H. b) Effektenbanken	7	1 640	1 210	175,7	*1,7*	6	110	1	0	110	*8,9*
c) Sonstige Banken	9	19 140	17 440	1 937,8	*0,5*	7	1 950	—	—	1 950	*11,2*
1906 Aktiengesellschaften	233	2 262 270	2 169 370	9 310,7	*24,8*	228	262 300	4	4620	252 090	*11,6*
a) Sparkassen	90	4 100	3 130	34,8	*139,9*	90	540	—	—	540	*17,2*
Gesellschaften m. b. H. b) Effektenbanken	8	1 570	1 340	167,5	*3,0*	8	160	—	—	160	*11,8*
c) Sonstige Banken	12	17 200	17 120	1 426,7	*0,9*	9	1 830	1	10	1 820	*10,6*
1907 Aktiengesellschaften	230	2 340 760	2 265 210	9 848,7	*24,9*	222	256 100	8	1100	255 000	*11,3*
a) Sparkassen	89	4 080	3 090	34,7	*147,2*	89	510	—	—	510	*16,5*
Gesellschaften m. b. H. b) Effektenbanken	13	3 210	1 970	151,5	*0,5*	11	110	2	20	90	*4,6*
c) Sonstige Banken	16	17 860	17 660	1 103,8	*0,5*	8	850	3	20	830	*4,7*
1908 Aktiengesellschaften	226	2 376 660	2 302 580	10 188,4	*24,6*	218	238 380	8	1220	237 160	*10,3*
a) Sparkassen	89	4 080	3 240	36,4	*150,0*	89	540	—	—	540	*16,7*
Gesellschaften m. b. H. b) Effektenbanken	16	3 820	2 100	131,3	*0,5*	11	139	3	30	109	*5,2*
c) Sonstige Banken	12	17 600	17 350	1 445,8	*1,1*	6	1 340	3	110	1 230	*7,1*
1909 Aktiengesellschaften	225	2 447 090	2 360 730	10 492,1	*24,7*	219	228 840	6	1200	227 640	*9,6*
a) Sparkassen	88	3 791	2 978	33,9	*173,3*	88	542	—	—	542	*18,2*
Gesellschaften m. b. H. b) Effektenbanken	14	3 376	1 907	136,2	*1,0*	12	292	1	5	287	*15,0*
c) Sonstige Banken	17	17 956	17 767	1 045,1	*1,1*	10	1 601	4	134	1 466	*8,3*

1910	Aktiengesellschaften	219	2 540 480	2 438 480	11 134,6	*25,4*	211	242 220	7	1430	240 790	*9,9*
	a) Sparkassen	88	3 788	2 993	34,0	*181,4*	87	543	1	46	497	*16,6*
	Gesellschaften m. b. H. b) Effektenbanken	22	7 114	4 747	215,8	*1,1*	18	504	3	18	486	*10,2*
	c) Sonstige Banken	17	3 282	3 221	189,5	*5,7*	9	189	6	85	104	*3,2*
1911	Aktiengesellschaften	217	2 628 570	2 536 740	11 690,0	*25,9*	213	244 110	4	1240	242 870	*9,6*
	a) Sparkassen	88	3 788	3 054	34.7	*183,1*	88	548	—	—	548	*17,9*
	Gesellschaften m. b. H.[6]) b) Effektenbanken	25	8 119	6 066	242,6	*0,8*	20	325	3	10	315	*5,2*
	c) Sonstige Banken	14	2 510	2 301	164,4	*8,9*	8	110	3	70	40	*1,7*
1912	Aktiengesellschaften	210	2 658 950	2 566 810	12 127,7	*26,3*	201	258 300	8	3030	255 260	*9,9*
	a) Sparkassen	89	3 815	3 054	34,7	*192,5*	89	548	—	—	548	*17,9*
	Gesellschaften m. b. H. b) Effektenbanken	24	6 259	5 643	235,1	*1,4*	19	351	4	88	263	*4,7*
	c) Sonstige Banken	18	2 670	2 478	137,6	*8,5*	8	143	6	352	— 209	*— 8,4*
1913	Aktiengesellschaften	208	2 662 350	2 582 640	12 416,5	*26,2*	194	263 860	13	4580	259 280	*10,0*
	a) Sparkassen	89	3 816	3 069	34,5	*201,7*	86	565	3	7	558	*18,2*
	Gesellschaften m. b. H. b) Effektenbanken	28	6 094	4 540	162,1	*2,2*	17	348	6	246	102	*2,2*
	c) Sonstige Banken	13	2 180	2 008	154,4	*12,3*	7	182	2	15	167	*8,3*

1) Entnommen und errechnet aus den pr. StatJ. 1905—1914. Die Statistik des Reichs bietet für Bankgesellschaften m. b. H. keine solchen Angaben.

2) Berichtsjahr ist das im Lauf des Kalenderjahrs abgeschlossene Geschäftsjahr. In der Regel schließt das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember des Kalenderjahrs. Dann fallen Berichtsjahr und Kalenderjahr zusammen. Nach einer von *Neuhaus*, Die Statistik der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Preußen für die Geschäftsjahre 1902 und 1899 (ZPrStatB. 1906, 8 f.) für 1902 gegebenen Statistik trifft das bei 93,3 v. H. aller Effektenbanken in der Form der Aktiengesellschaft zu (und für 55,4 v. H. aller Aktiengesellschaften überhaupt). Diese Zusammenstellung ist, nebenbei bemerkt, *Moll* in seiner Arbeit über die Rentabilität der Aktiengesellschaften entgangen (vgl. S. 111).

3) Bei den Aktiengesellschaften sind Gewinn- und Verlustvorträge aus den Vorjahren in den Berichtsjahren 1907 bis 1913 ausgeschieden, nicht dagegen in den Berichtsjahren 1904 und 1905 und in den Sp. 7 bis 10 des Berichtsjahrs 1906. Wie hier ist die Ausscheidung auch bei den Gesellschaften m. b. H. nicht möglich gewesen.

4) Der Ueberschuß der Sp. 2 über die Summen der Sp. 7 und 9 kennzeichnet die Zahl der Gesellschaften, die weder mit Reingewinn noch mit Reinverlust abschließen.

5) Hier und im folgenden einschließlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien.

6) In den Berichtsjahren 1911, 1912 und 1913 sind von 15, 8 und 8 vor Beginn des Berichtsjahrs gegründeten Bankgesellschaften m. b. H. mit 2 197 000, 572 000 und 470 000 Mark Stammkapital die Bilanzen nicht zu erlangen gewesen. Der Grund dafür besteht in der Regel darin, daß von diesen Unternehmungen gesetzlicher Vorschrift zuwider Bilanzen nicht veröffentlicht worden sind; ZPrStatB. 49 (1909) 290 und 50 (1910) 63. Im Durchschnitt dieser 3 Jahre ist es also bei 8,0 v. H. aller tätigen Bankgesellschaften m. b. H. und bei 8,3 v. H. von deren gesamtem Stammkapital der Fall gewesen. Das sind recht ansehnliche Zahlen. Für Aktienbanken sind derartige Angaben nicht veröffentlicht.

berechtigtes Aktienkapital um 1,6, 0,9 und 0,3 v. H. geringer gewesen als das eingezahlte [1]).

Bedeutsamer als dieser Fehler ist der andre, dessen sich die preußische Statistik schuldig macht. Sie scheidet bei den Gesellschaften m. b. H. die Gewinn- und Verlustvorträge aus den Vorjahren nicht aus. Dadurch wird die Grenze der Beobachtungsperiode, die sich ohnedies wegen des zu verschiedenen Jahreszeiten erfolgenden Bilanzabschlusses auf annähernd zwei Kalenderjahre erstreckt, in unzulässiger Weise überschritten. Weil falsch exponiert ist, wird das Bild vom wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Jahre verschwommen. Außerdem werden diese Gewinne und Verluste zweimal — wenn eine Gesellschaft eine Reihe von Jahren Verluste erleidet, sogar noch öfter — eingestellt: in dem Jahr, aus dem, und in dem, in das sie übertragen worden sind [2]). Das auf diese Weise für die Rentabilität gewonnene Ergebnis ist falsch. Immerhin nähert es sich dem richtigen, wenn man den Blick nicht auf ein einzelnes Jahr, sondern auf eine Kette von Jahren richtet.

Das gilt auch gegen den Einwurf, den man etwa machen könnte: die Zahlen seien zu klein, als daß aus ihnen Schlüsse auf die Bewährung einer Unternehmungsform in einem bestimmten Unternehmungszweig gezogen werden dürften. Die für die Rentabilität der einzelnen Arten von Bankgesellschaften m. b. H. in den einzelnen Jahren gegebenen Zahlen sind allerdings aus dem genannten statistischen Grund keineswegs zuverlässig [3]).

Von den drei Arten der Bankgesellschaften m. b. H. sollen zunächst die Sparkassen betrachtet werden. Sie sind eine Eigentümlichkeit der Provinz Schleswig-Holstein. Von den 89, die Ende 1908 tätig gewesen sind, haben 86 dort ihren Sitz gehabt. Deren nominelles Kapital hat im Durchschnitt nur 43 000 Mark betragen [4]). Sie sind fast durchweg im Jahr 1899

1) Errechnet aus den pr. StatJ. 1912—1914. Warum in diesen Mehrgewinn und Mehrverlust auch bei den Aktiengesellschaften in Verhältnis zum eingezahlten und nicht zum (angegebenen) dividendenberechtigten Aktienkapital gesetzt werden, ist nicht erkennbar. In der hier gegebenen Aufstellung geschieht das, um einen Vergleich mit den Gesellschaften m. b. H. zu ermöglichen.

2) *v. Körösy* a. a. O. 11 f. Unrichtig *Neuhaus* a. a. O. 5 f. und, ihm folgend, bis zum Berichtsjahr 1905 die preußische Statistik auch hinsichtlich der Aktiengesellschaften.

3) Nur so ist das übermäßige Emporschnellen dieser Verhältniszahl bei den Effektenbanken im Jahr 1909 zu erklären.

4) Daneben hat es noch eine Sparkasse mit 50 000 Mark Stammkapital in

gegründet worden, um noch vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit zu erlangen und so der (vermeintlichen) Notwendigkeit zu entgehen, die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung[1]) zu erwerben[2]). Zahl und Kapital sind demgemäß in der ganzen Berichtszeit fast gleich geblieben. Auch die recht hohe Rentabilität ist nur ganz geringen Schwankungen unterworfen gewesen. Sie beträgt im quantifizierten Durchschnitt[3]) 17,6 v. H. Auch in den Berichtsjahren 1907 und 1908, die unter dem Einfluß einer wirtschaftlichen Krise stehen, bleibt sie nur etwa 1 v. H. unter diesem Satz.

Der Reservefonds ist ständig gewachsen: Von 116 im Jahr 1904 auf 202 v. H. des eingezahlten Kapitals im Jahr 1913. Diese ungewöhnlich großen Zahlen können leicht irreführen. Es darf bei ihrer Würdigung nicht vergessen werden, daß der Reservefonds bei Sparkassen weniger der Sicherheit der Unternehmer als der des Kredit gebenden Publikums zu dienen bestimmt ist. Zu dessen Gunsten gilt in Preußen für die unter Aufsicht der Kommunalaufsichtsbehörden stehenden öffentlichen Sparkassen die Norm, daß der Reservefonds mindestens 5 v. H. der Passivmasse betragen und daß nach Erreichung dieses Betrags die Hälfte der Ueberschüsse so lange an den Reservefonds abgeführt werden muß, bis er auf 10 v. H. angewachsen ist[4]). Von der Mehrzahl der Sparkassengesellschaften m. b. H. wird jener (für sie nicht vorgeschriebene) Mindestsatz nicht ganz erreicht. Bei ihnen sind die Spareinlagen von 94,08 Millionen Mark im Jahr 1905 auf 99,23, 100,71, 103,33 und 114,84 Millionen Mark in den Jahren 1906, 1907, 1908 und 1911 gestiegen[5]). Der Reservefonds ist in dieser Zeit von 3,9 auf 4,4, 4,5, 4,7 und 4,9 v. H.

Hannover und 2 größere mit zusammen 325 000 Mark Stammkapital in der Rheinprovinz gegeben; ZPrStatB. 50 (1910) 63.

1) Gemäß § 22 BGB.

2) *Wendt*, Die Gesellschaften m. b. H., Conrads J. 79 (1902) 73, ZPrStatB. 49 (1909) 279.

3) Dieser wird gefunden, indem man die in jedem einzelnen Jahr ausgewiesenen Gesamtkapitalien und -gewinne addiert und die so gewonnenen Summen zueinander in Verhältnis setzt. So erhält man ein genaueres Bild der Rentabilität des investierten Kapitals, als wenn man die Rentabilitätszahlen addieren und durch die Zahl der Berichtsjahre dividieren wollte: arithmetischer Durchschnitt. Nur wenn das Kapital von Jahr zu Jahr gleich bleibt, ist das Ergebnis beider Berechnungsweisen gleich. Vgl. *v. Körösy* a. a. O. 17.

4) ZPrStatB. a. a. O. 291 f.

5) ZPrStatB. a. a. O. 291, 50 (1910) 64, StatKorr. 39 (1913) Nr. 19.

der Sparguthaben angewachsen. Wesentlich günstiger sind die Zahlen für die preußischen öffentlichen und die privaten Sparkassen andrer Rechtsformen. Ende 1911 ist die Summe der Spareinlagen bei jenen 11 226,67, bei diesen 495,75 Millionen Mark gewesen. Gleichzeitig hat der Reservefonds 608,69 und 31,69 Millionen Mark, also 5,4 und 6,4 v. H. der Sparguthaben betragen[1]). Ende 1908 ist der Verhältnissatz bei den öffentlichen Sparkassen 5,9 v. H. gewesen. Das Deckungsverhältnis ist bei ihnen also in rückläufiger Bewegung. Diese unerwartete Tatsache wird durch die gewaltige Zunahme der Sparguthaben verständlich. Sie haben sich in den drei Jahren um 2250 Millionen Mark, also um 25,1 v. H. vermehrt[2]).

Wie die Sparkassen sind auch die sonstigen Banken nicht mit den Aktienbanken zu vergleichen, über die in der preußischen Statistik und in der obigen Aufstellung berichtet wird. Zu jenen Gesellschaften m. b. H. gehören, wie gesagt, hauptsächlich Bau- und Immobiliarbanken, zu diesen Aktiengesellschaften nur Noten-, Effekten- und Emissionsbanken. Im Gegensatz zu den Sparkassen machen die geschäftlichen Verhältnisse der Bau- und Immobiliarbanken[3]) keinen guten Eindruck. Der Reservefonds der sonstigen Banken ist in der Berichtszeit allerdings gestiegen und beträgt im Jahr 1913 12,3 v. H. des eingezahlten Stammkapitals. Immerhin ist damit nicht entfernt die Höhe erreicht, die von den echten Reserven der Aktiengesellschaften erklommen worden ist. Der Durchschnittssatz ist bei diesen zu dem gleichen Zeitpunkt 26,2 v. H. Geradezu schlecht ist aber die Rentabilität jener Unternehmungen. Das Jahr 1912 schließt mit einem Reinverlust von 8,4 v. H. Auch der quantifizierte Durchschnitt der drei letzten Jahre ist negativ, nämlich — 0,03

1) Rechnet man den Spar- und Separatfonds zum Reservefonds hinzu, so sind die Zahlen für die andern privaten und die öffentlichen Sparkassen noch etwas besser, nämlich 5,5 und 6,5 v. H. Entnommen und errechnet aus den von *Hoepker*, Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1911 (ZPrStatB. 1913, 109—164) gegebenen Daten.

2) Bei den sonstigen privaten Sparkassen haben sich Einlagen und Deckungsverhältnis kaum geändert. Ende 1908 haben sie 497,51 Millionen Mark und 6,5 v. H. betragen. Die Angaben für 1908 sind aus der in VJH. 1910 IV 117 f. über »die Sparkassen im Deutschen Reich 1908« veröffentlichten Statistik entnommen und errechnet.

3) Eine solche ist Hardy & Co. nicht. Diese Unternehmung hat in den Jahren 1904 bis 1913 einen Reingewinn von 11,4, 11,7, 11,2, 2,8, 8,3, 9,0, 9,2, 10,5, 10,5 und 8,4 v. H. ihres Stammkapitals erzielt.

v. H. Bemerkenswert ist ferner die unverhältnismäßig große Zahl von solchen Banken, die unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Krise in den Jahren 1907 ff. mit Reinverlust abschließen. Der quantifizierte Durchschnitt für die Rentabilität der ganzen Berichtsperiode beläuft sich allerdings auf 8,1 v. H. Dieses gute Ergebnis wird aber nur durch die Gewinne von Hardy & Co. erzielt. Scheidet man diese Handelsbank in dem Zeitraum von 1904 bis 1909[1]) aus, und läßt so die Bau- und Immobiliarbanken im wesentlichen unter sich, so ergibt sich für diese Jahre eine Rentabilität von 7,1, 8,2, 6,8, 15,5, — 0,7 und 4,4 v. H. Der quantifizierte Durchschnitt der ganzen Berichtsperiode beträgt für die Bau- und Immobiliarbanken nur 4,6 v. H.

Anders als diese Gruppe schließt die Gesamtheit der Effektenbanken m. b. H. in keinem Jahr mit Reinverlust ab. Dennoch sind Aufbau und Ergebnisse auch dieser Unternehmungen nicht erfreulich. Eine Gegenüberstellung mit den Aktienbanken fällt vollkommen zu deren Gunsten aus. Die Zahl der mit Reinverlust abschließenden Unternehmungen ist bei den Gesellschaften m. b. H. verhältnismäßig weit erheblicher. Der Reservefonds ist hier ganz unansehnlich. Er hat sich seit 1906 nicht einmal so stark vermehrt wie das in den letzten Jahren mit der Zahl der Gesellschaften schnell angewachsene Kapital. Dagegen findet bei den Aktienbanken eine gleichmäßige Zunahme statt, die nur in den Jahren der wirtschaftlichen Krise aussetzt. Die Rentabilität der Gesellschaften m. b. H. ist wesentlich geringer als die der Aktiengesellschaften. Der quantifizierte Durchschnitt für die Jahre 1905 bis 1913 und 1911 bis 1913 beträgt bei diesen 10,3 und 9,9 v. H., bei jenen 6,5 und 4,2 v. H.[2]). Ob dieser Unterschied in den wirtschaftlichen Vorteilen des Riesenbetriebs und in dem geringeren Alter der Bankgesellschaften m. b. H. seine volle Erklärung findet oder ob daneben noch ein Mangel an Vertrauen zu einzelnen Bankgesellschaften m. b. H. eine Rolle spielt, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden.

1) Wegen 1910—1913 siehe S. 54 f.

2) Von Interesse ist auch die Abnahme der Zahl der Aktienbanken, die mit einer erheblichen Zunahme des Kapitals Hand in Hand geht. Beides ist ein Ausdruck der lebhaften Konzentrationsbewegung im Bankwesen.

§ 4.

4. Rentabilität.

Rentabilitätsstatistik, aufgebaut auf der Einkommensteuerstatistik (62). Durch Konkurse und Liquidationen verursachte (65), in den Bilanzen ausgewiesene (66) und durch Kapitalherabsetzungen bewirkte Verluste (68).

Das preußische Statistische Landesamt glaubt, nicht nur die Rentabilität der Bankgesellschaften m. b. H., sondern auch (wenigstens annäherungsweise) die der Gesamtheit der Gesellschaften m. b. H. feststellen zu können. Die Möglichkeit hierzu ist seiner Ansicht nach gegeben, seitdem die Gesellschaften m. b. H. durch das Gesetz vom 19. Juni 1906 der Einkommensteuer unterworfen worden sind. Seit 1910 erscheint alljährlich im Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat eine Aufstellung des Durchschnittseinkommens der Gesellschaften m. b. H.[1]). Diese Aufstellungen sind anscheinend auf folgendem Weg gewonnen worden.

Aus den Unterlagen der vom Landesamt bearbeiteten alljährlich erscheinenden »Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung« wird zunächst der gesamte Geschäftsgewinn festgestellt, der von den Einkommensteuer zahlenden Gesellschaften m. b. H. im letzten vor der Veranlagung liegenden Geschäftsjahr erzielt worden ist. Der erzielte Geschäftsgewinn bildet bei den Gesellschaften m. b. H. das steuerpflichtige Einkommen[2])[3]). Für die steuerfreien Unternehmungen mit weniger als 900 Mark Einkommen wird schätzungsweise ein Gewinn von je 450 Mark angenommen. So wird das Gesamteinkommen aller Gesellschaften m. b. H. errechnet. Deren Zahl und nominelles Stammkapital werden der Bestandsstatistik entnommen. Dabei werden die in

1) StatJ. 1910, 167 (für die Jahre 1907, 1908 und 1909), 1911, 226, 1912, 254, 1913, 221 und 1914, 226; vgl. auch StatKorr. 39 (1913) Nr. 19.

2) §§ 16, 13, 7, 8 EinkStG. (1906).

3) Die Einkommensteuerstatistik selbst gibt den Geschäftsgewinn eines einzelnen Jahrs nicht an. In ihr wird nur das steuerpflichtige Einkommen nach dem Durchschnitt der maßgebenden Jahre angeführt. Maßgebend sind in der Regel die 3 letzten vor der Veranlagung abgeschlossenen Geschäftsjahre: § 9 Ziff. 6 EinkStG. Ursprünglich hat das Landesamt auch jene Angabe der Einkommensteuerstatistik zur Grundlage seiner Zusammenstellungen gemacht und das Durchschnittseinkommen für einen Zeitraum von 3 Jahren berechnet: ZPrStatB. 49 (1909) 292—300 für 1904—1906 und 1905—1907, 50 (1910) 62 f. für 1905—1907 und 1906—1908. Dieses Verfahren ist jetzt, wie die Verschiedenheit der Zahlen lehrt, aufgegeben worden, ohne daß die Aenderung erläutert oder auch nur hervorgehoben worden wäre.

dem betreffenden Jahr gegründeten Unternehmungen ausgeschieden. Sie werden von der Einkommensteuerstatistik nicht ergriffen, weil sie nicht steuerpflichtig sind[1]). Auch das so gewonnene Gesamtkapital kann noch nicht zur Berechnung der Rentabilität verwendet werden: Bestands- und Einkommensteuerstatistik erfassen eine ganz verschiedene Zahl von Unternehmungen. Deswegen wird nicht das gesamte Einkommen mit dem gesamten Stammkapital verglichen, sondern das Durchschnittseinkommen einer Gesellschaft mit dem durchschnittlichen Stammkapital. Das Durchschnittskapital der in jede der beiden Statistiken einbezogenen Gesellschaften ist, so nimmt man an, ungefähr gleich.

Diese Berechnung läßt sich auch für Aktiengesellschaften durchführen. In dieser Richtung wird der Pfad allerdings wenig begangen. Nur die preußische Regierung hat ihn in der Begründung des Entwurfs eines Gesellschaftssteuergesetzes betreten[2]). Für die Jahre 1893 bis 1907 sind hier die Gesamtsummen des eingezahlten Aktienkapitals und der bei der Einkommensberechnung berücksichtigten Ueberschüsse angegeben und in Verhältnis zueinander gesetzt. Anders als bei den Gesellschaften m. b. H. berichtet bei den Aktiengesellschaften die Einkommensteuerstatistik selbst über das eingezahlte Kapital und über die Gesamtsumme der im letzten der Durchschnittsberechnung zugrunde gelegten Geschäftsjahr erzielten Ueberschüsse.

Verfolgt man diesen Weg, so erhält man folgende Ergebnisse (siehe die Aufstellung S. 64).

Das Statistische Landesamt verkennt nicht, daß der von ihm zur Ermittelung der Rentabilität der Gesellschaften m. b. H. vorgeschlagenen Berechnungsweise Mängel anhaften. Insbesondere gilt das von dem (durch die Berechnung des Durchschnitts nicht ganz beseitigten) Mißstand, daß sich die Zahlen für Kapital und Einkommen nicht auf dieselben Unternehmungen beziehen. Dennoch glaubt es, auf diese Art »wertvolle allgemeine Anhaltspunkte« für die Rentabilität zu gewinnen[3]). Dem ist nicht so. Das

1) »Die Steuerpflicht der nichtphysischen Personen tritt erst ein, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt«; § 9 Ziff. 6 EinkStG.

2) AbgH. XXI. LP. Sess. 1908/09 Anl. 14, 14.

3) ZPrStatB. 50 (1910) 62, *Kühnert*, Die Gesellschaften m. b. H. in Preußen, Der Tag v. 12. April 1910, StatKorr. a. a. O. Vgl. auch *Bank* 1913, 611 ff.: Hier wird an das Ergebnis, daß die Gesellschaft m. b. H. eine bessere Rentabilität aufzuweisen habe, als sie sich aus den Bilanzen der Aktiengesellschaften für diese Unternehmungsform ergibt, (mit Einschränkungen) geglaubt.

8. Durchschnittseinkommen (Rentabilität) der preußischen Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften[1]).

Jahr	Zahl der vom Einkommensteuergesetz erfaßten Unternehmungen[2])	Zahl der wegen eines Einkommens unter 900 Mark einkommensteuerfreien Unternehmungen absolut	Zahl der wegen eines Einkommens unter 900 Mark einkommensteuerfreien Unternehmungen v. H. aller (Sp. 2)	Durchschnittliches Stammkapital[3]) in 1000 Mark	*Durchschnittseinkommen* überhaupt in 1000 Mark	*Durchschnittseinkommen v. H. des durchschnittlichen Stammkapitals (Sp. 5)*[4])
1	2	3	4	5	6	7
1907 Gesellschaften m. b. H.	6 237	2978	47,7	253,0	25,6	*10,1*
1907 Aktiengesellschaften	3 070	1099	35,8	2775,3	332,6	*12,0 (10,8)*
1908 Gesellschaften m. b. H.	6 952	3302	47,9	240,2	24,7	*10,3*
1908 Aktiengesellschaften	3 195	1060	33,2	2875,0	327,9	*11,4 (9,2)*
1909 Gesellschaften m. b. H.	8 125	4008	49,3	224,3	22,8	*10,2*
1909 Aktiengesellschaften	3 265	1094	33,5	2832,3	310,9	*11,0 (9,1)*
1910 Gesellschaften m. b. H.	9 449	4847	51,1	206,8	20,3	*9,8*
1910 Aktiengesellschaften	3 301	1175	35,6	2861,5	334,3	*11,7 (9,6)*
1911 Gesellschaften m. b. H.	10 875	5626	51,7	193,4	20,0	*10,3*
1911 Aktiengesellschaften	3 377	1248	37,0	3046,5	382,4	*12,6 (9,7)*
1912 Gesellschaften m. b. H.	12 576	6445	51,3	184,4	21,6	*11,7*
1912 Aktiengesellschaften	3 472	1278	36,8	3178,9	395,1	*12,4 (10,4)*
1913 Gesellschaften m. b. H.	14 259	7074	49,6	178,0	21,5	*12,1*
1913 Aktiengesellschaften	3 509	1270	36,2	3403,4	456,4	*13,4 (10,4)*
1914 Gesellschaften m. b. H.	15 841	7840	49,5			
1914 Aktiengesellschaften	3 587	1264	35,2			

Verfahren ist zu dem mit ihm verfolgten Zweck dauernd untauglich.

1) Die Zahlen der Sp. 2—4 beziehen sich auf das Steuerjahr. Sie sind aus der Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung entnommen und errechnet. Das gleiche gilt für die Angaben der Sp. 5—7 bei den Aktiengesellschaften, nur daß diese aus der Statistik des jeweils folgenden Steuerjahres gewonnen worden sind; bei den Gesellschaften m. b. H. entstammen diese Angaben der im StatJ. veröffentlichten Statistik des Durchschnittseinkommens der Gesellschaften m. b. H. Für die Regel kann gesagt werden, daß sich die Zahlen der 3 letzten Spalten auf das in dem betreffenden Kalenderjahr abgelaufene Geschäftsjahr beziehen.

2) Mit Ausnahme der nach § 1 letzter Abs. EinkStG. nicht einkommensteuerpflichtigen Unternehmungen. Diese Bestimmung lautet: »Der Steuerpflicht unterliegen nicht die Gesellschaften m. b. H., 1) deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind, 2) deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind«. Im Durchschnitt der Jahre 1907 bis 1914 hat es in Preußen 94 derartige Gesellschaften gegeben.

3) Das bedeutet für die Gesellschaften m. b. H. das nominelle, für die Aktiengesellschaften das eingezahlte.

4) Die in Klammern beigefügten Zahlen sind den im StatJ. über das Jahresergebnis der Aktiengesellschaften alljährlich veröffentlichten Angaben entnommen. Gewinn- und Verlustvorträge aus Vorjahren sind ausgeschieden.

Die in Rede stehende Rentabilitätsstatistik läßt zunächst die Verluste außer acht, die den Gesellschaftern dadurch erwachsen, daß die Gesellschaft dem Konkurs oder der Liquidation verfällt[1]). Auf die Notwendigkeit von deren Berücksichtigung hat *Laspeyres*[2]) schon im Jahr 1873 hingewiesen. Besonders eindringlich hat dann an der Jahrhundertwende *v. Körösy*[3]) seine Stimme gegen die Ignorierung dieser Verluste erhoben:

> Schließlich sind es ja eben diese, welche — wie z. B. die Verwüstungen der Börsenkrisen — die größte Gefahr für die Aktienanlage bilden und zugleich unausweichlich sind, indem sie das Gegengewicht der in normalen Zeiten erzielten größeren Mehreinnahmen an Zinsen gegen die geringeren Einnahmen der Spareinleger etc. repräsentieren. Aber in der Aktienstatistik fahnden wir vergeblich nach der Einrechnung dieser großen Schädigungen des Nationalvermögens und zwar merkwürdigerweise nur deshalb, weil diese Statistik auf Grund von Bilanzen verfaßt wird, zugrunde gegangene Institute aber keine Bilanzen mehr publizieren. So bricht die statistische Beobachtung gerade dort ab, wo die Gefahren der Aktiengesellschaft zutage treten, jahrelang verheimlichte Sünden und unrechtmäßig verteilte Gewinne sich rächen werden . . . Bedarf es derart noch vieler Worte, um zu beweisen, wie wenig eine Statistik ihrem Zwecke entspricht, die zwar die Groschen der Dividendeneinnahme sorgfältig zählt, die Millionen der Verluste aber einfach ignoriert?

Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Gesellschafter bei einem Konkurs das ganze Kapital und bei einer Liquidation regelmäßig mindestens 60 v. H. des Kapitals verlieren[4]). In den Jahren 1910 bis 1914 haben demgemäß die Gesellschafter von preußischen Gesellschaften m. b. H. 15, 12, 21,

1) Hinsichtlich der auf den Bilanzen aufgebauten Statistik der Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften (in Preußen und im Reich) vgl. in dieser Hinsicht VJH. ErgH. zu 1913 II 4 f.

2) Die Rentabilität der industriellen Unternehmungen, namentlich der Aktiengesellschaften, Neue Freie Presse v. 27. Nov. 1873 (Nr. 3326), angeführt bei *Moll* a. a. O. 192, 18.

3) a. a. O. 21, 15.

4) Vgl. S. 53. Eine Ausscheidung der preußischen Terraingesellschaften m. b. H., die gerade auf Gewinne in der Liquidation abzielen und solche auch erzielen oder doch in diesem Stadium einen größeren Prozentsatz ihres Kapitals retten, ist leider nicht möglich. Mit Rücksicht darauf wird der geringere Durchschnittssatz von 60 v. H. unterstellt, obwohl es solcher Unternehmungen bei den Gesellschaften m. b. H. nur verhältnismäßig wenige gibt.

14 und 24 Millionen Mark im Konkurs sowie mehr als 42, 41, 48, 51 und 38 Millionen Mark [1]) in der Liquidation eingebüßt. Der von den Gesellschaften m. b. H. in den Jahren 1911 bis 1913 erzielte Gewinn soll durchschnittlich 314 Millionen Mark betragen haben [2]). Bringt man jene Verluste in Abzug, so beträgt die Rentabilität im quantifizierten Durchschnitt dieses Zeitraums nicht mehr 11,4, sondern nur noch weniger als 9,2 v. H. Für Aktiengesellschaften ist die Schätzung von 60 v. H. Liquidationsverlust wegen der Liquidationsgewinne der Terrainaktiengesellschaften wohl etwas hoch. Das mag aber hier unberücksichtigt bleiben. Dann sind die entsprechenden Zahlen: 21, 10, 9, 13 und 4 Millionen Mark Konkursverlust, 18, 34, 20, 24 und 34 Millionen Mark Liquidationsverlust, 1060 Millionen Mark durchschnittlicher Gewinn [3]), 9,8 statt 10,2 v. H. [3]) Rentabilität. Ein Vergleich mit den entsprechenden Angaben für Gesellschaften m. b. H. ist von großem Interesse. Er zeigt, in wie verschiedenem Maß die Rentabilität der Unternehmungen beider Unternehmungsformen durch die außerordentlichen nicht in den Bilanzen zutage tretenden Verluste tangiert wird.

Im Gegensatz zu den außerordentlichen Verlusten werden die von den Bilanzen ausgewiesenen in der vom Landesamt für Gesellschaften m. b. H. aufgemachten Rentabilitätsstatistik veranschlagt: als Gewinn. Für die wegen eines Einkommens unter 900 Mark steuerfreien Gesellschaften m. b. H. sind in jener Statistik je 450 Mark Einkommen in Ansatz gebracht. Durch dieses Vorgehen glaubt das Landesamt, der wahren Rentabilität näher zu kommen. In der von ihm herausgegebenen Zeitschrift [4]) wird ausgeführt: Die für die Steuerjahre 1907 und 1908 gegebene Uebersicht berücksichtigt auch das nicht näher ermittelte Einkommen dieser steuerfreien Unternehmungen insofern mit, als für

1) Die Zahlen sind aus der Bewegungsstatistik der VJH. errechnet.

2) Errechnet aus den Nachweisungen der pr. StatJ. 1912—1914. In der Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1914 Tab. IV E Sp. 14 sind 352 Millionen Mark angegeben. Diese Zahl ist zu hoch, weil in sie die Gewinne von Gesellschaften, die ihren Sitz außerhalb Preußens haben, einbezogen sind. Früher sind in Tab. IV die nichtphysischen Personen in solche mit Sitz innerhalb und solche mit Sitz außerhalb von Preußen geschieden worden. Das ist seit dem Steuerjahr 1912 leider in Wegfall gekommen; S. I der Statistik für 1912.

3) Diese Zahlen bauen sich auf der offiziellen preußischen Rentabilitätsstatistik auf.

4) 49 (1909) 286.

sie »der Mittelsatz zwischen 0 und 900 Mk. Einkommen, also von 450 Mk., zugrunde gelegt und das so gefundene Einkommen dem bei der Veranlagung festgelegten Zensiteneinkommen hinzugerechnet worden ist. Durch dieses für die zur Einkommensteuer nicht veranlagten Gesellschaften auf Schätzung nach dem mutmaßlichen Durchschnittseinkommen beruhende Verfahren erhält man für die Beurteilung der Rentabilität der Gesellschaften m. b. H. im ganzen ein zweifellos richtigeres Bild, als wenn man dafür ausschließlich das in der Einkommensteuerstatistik aufgeführte veranlagte Einkommen der Gesellschaften als Maßstab annimmt«. Der mathematische Wert, den die Berechnung des arithmetischen Mittels zwischen 0 und 900 für sich beanspruchen darf, steht hier nicht in Frage. Wirtschaftlich ist die Lösung dieser Aufgabe ohne jede Bedeutung. Es wird vollständig übersehen, daß es außer Unternehmungen, die mit einem Reingewinn von ± 0 abschließen, auch solche gibt, die einen Reinverlust verbuchen müssen[1]). Sie stehen zwar für die Einkommensteuer, nicht aber für die Rentabilität den ersteren gleich.

Im Durchschnitt des Zeitraums von 1911 bis 1913 haben 7840 Gesellschaften m. b. H. ein Einkommen von weniger als 900 Mark erzielt. Die Annahme ist gestattet, daß die Zahl solcher Unternehmungen in jedem einzelnen dieser Jahre ungefähr gleich groß gewesen ist. Für diese Unternehmungen wird in jedem Jahr

1) Auch in zur Feststellung der Rentabilität der Aktiengesellschaften dienenden Statistiken früherer Zeiten ist dieser Fehler gemacht worden. *v. Körösy* (a. a. O. 10 f., 20 f.) hat ihn so nachdrücklich bekämpft, daß er auf diesem Gebiet jetzt ohne Ausnahme vermieden wird. Der Abg. *Friedberg* (AbgH. XXI. LP. Sess. 1908/09 StenB. 388 f.) ist allerdings der Meinung, daß die oben genannte Statistik der Bgr. zum Gesellschaftssteuergesetz einen solchen Rückfall bedeute: »Der Herr Finanzminister hat in der Begründung eine Rechnung aufgestellt, wonach unsere Aktiengesellschaften durchschnittlich mit 11 % rentieren. Der Herr Finanzminister ist, soweit ich gesehen habe, dabei so verfahren, daß er alle die Aktiengesellschaften summiert hat, die überhaupt Dividende verteilen, diejenigen, die keine Dividende verteilen, die mit Unterbilanz arbeiten, sind aus der Statistik ganz ausgeschaltet. Daraus ergibt sich das eigentümliche Verhältnis, daß wir scheinbar einen mittleren Durchschnitt von 11 % Gewinn haben. Ich glaube, wenn man richtig rechnet, werden kaum 5 bis 6 % herauskommen«. Den gleichen Vorwurf erhebt *Moll* (a. a. O. 226 f.). Zu Unrecht. Es kam bei jener Aufstellung nicht darauf an, Anhaltspunkte für die Rentabilität der Gesamtheit der Aktiengesellschaften zu gewinnen, sondern wirklich nur darauf, das Einkommen derjenigen Unternehmungen zu ermitteln, die einen Reingewinn ergaben. Die andern Gesellschaften waren steuerfrei und sollten auch nach dem Entw. steuerfrei bleiben. Vgl. die Darlegung des Generalsteuerdirektors *Wallach*, StenB. 454.

ein Gewinn von etwa 3,5 Millionen Mark unterstellt. Um weit mehr als diesen Betrag müßte das jährliche Einkommen von 314 Millionen Mark gekürzt werden, wenn man die wahre Rentabilität feststellen wollte. Es ist zwar ganz unmöglich, das Bilanzergebnis der Gesellschaften, die von der Einkommensteuer verschont sind, auch nur annähernd richtig zu schätzen. Soviel aber ist sicher: Für sie ist im Durchschnitt ein Verlust, nicht aber ein Gewinn in Rechnung zu stellen. Die kleinen Gewinne der Unternehmungen, die wirklich ein Einkommen bis zu 900 Mark haben, werden durch die großen Kapitaleinbußen andrer steuerfreier Gesellschaften mehr als aufgehoben. Wie bei den Aktiengesellschaften werden auch bei den Gesellschaften m. b. H. die außerordentlichen Verluste von den ordentlichen wohl noch übertroffen. In den Berichtsjahren 1910/11, 1911/12 und 1912/13 haben sie bei jenen in Preußen 53, 74 und 56 Millionen Mark betragen[1]).

Noch eine dritte Gruppe von Verlusten wird bei dem oben beschriebenen Verfahren übersehen. Es sind das die Vermögensteile, die bei Kapitalherabsetzungen in der Versenkung verschwinden. Kapitalherabsetzungen werden bei Gesellschaften m. b. H. in aller Regel zur Deckung einer Unterbilanz vorgenommen. Etwa 95 v. H. des Betrags aller Herabsetzungen mögen verloren sein[2]). So berechnet, betragen diese Einbußen in den Jahren 1910 bis 1914 bei den preußischen Gesellschaften m. b. H. etwa 7, 7, 12, 7 und 5, bei den preußischen Aktiengesellschaften 40, 20, 30, 46 und 41 Millionen Mark.

Das Ergebnis ist: Der vom preußischen Statistischen Landesamt zur Ermittelung der Rentabilität der Gesellschaften m. b. H. vorgeschlagene und eingeschlagene Weg kann nicht zum Ziel

1) Entnommen aus VJH. ErgH. zu 1912 II 15, zu 1913 II 21 und zu 1914 II 17 Sp. 11.

2) Von den bei preußischen Aktiengesellschaften in den Jahren 1910 bis 1914 vorgenommenen Herabsetzungen sind nur durchschnittlich 1,5 v. H. durch Rückzahlung von Aktienkapital oder Ankauf von Aktien erfolgt. Das kann aus den Nachweisen der Bewegungsstatistik festgestellt werden. *Molls* Schätzung (a. a. O. 190), daß nur etwa 80 v. H. der Herabsetzungen durch Zusammenlegungen erfolgen und Verlust bedeuten, ist also zu niedrig gegriffen. — *Moll* berücksichtigt übrigens nicht, daß nicht der ganze Betrag der Herabsetzung als Verlust des Jahres gebucht werden darf, in dem sie vollzogen wird. Die Unterbilanz, zu deren Beseitigung sie erfolgt, hat oft schon Jahre vorher bestanden. Für das Jahr der Herabsetzung darf, genau genommen, nur der Betrag verbucht werden, um den sich die Unterbilanz gerade in diesem Jahr vermehrt hat. Hier, wo es sich nicht darum handelt, genaue Werte zu errechnen, kann davon abgesehen werden.

führen. Die Feststellung der Rentabilität ist nicht möglich, solange nur die Banken zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen von Rechts wegen verpflichtet sind. Der Statistik der Einkommensteuer-Veranlagung kann in dieser Hinsicht nur entnommen werden, daß etwa die Hälfte aller Gesellschaften m. b. H. ein Einkommen von weniger als 900 Mark, also eine Rentabilität von weniger als 4,5 v. H. hat.

Uebersicht des Inhalts der ganzen Dissertation.

Erster Teil. Dogmen- und wirtschaftsgeschichtliche Einleitung.

Seite

§ 1. Kapitel I. Die beschränkte Haftung . . . . . .
Kapitel II. Die Schöpfung der Unternehmungsform der Gesellschaft m. b. H. . . . . .

§ 2. 1. im Deutschen Reich . . . . . .
Die Begriffe »individualistische« und »kollektivistische Gesellschaftsform«. Kolonialgesellschaften. Der Gedanke einer kollektivistischen und der einer individualistischen Gesellschaftsform. Gutachten der Handelskammern und des Deutschen Handelstags. Die Forderungen zum Schutz der Allgemeinheit. Der Entwurf des Gesetzes und die Annahme im Parlament.

§ 3. 2. in Oesterreich . . . . . .

Zweiter Teil. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Gegenwart.

§ 4. Kapitel I. Allgemeines: Gesamtzahl, Gesamtstammkapital, Unternehmungszweige . . . . . .
Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften. Offene und Kommanditgesellschaften. Unternehmungszweige.

§ 5. Kapitel II. Gründung und Finanzierung . . . . . .
Die Richtung der Entwicklung der Gesellschaft m. b. H. Neuerrichtungen in den verschiedenen Gesellschaftsformen. Der Einfluß der wirtschaftlichen Konjunktur, insbesondere der Kriegskrisis. Finanzierungen. Gründungen, insbesondere Umfang und Arten der Sacheinlagen (Beispiele): körperliche Sachen, Rechte auf nicht in Geld bestehende Leistungen, immaterielle Rechte, Geldforderungen, Handelsgeschäfte (namentlich Gläubiger-Gesellschaften).

§ 6. Fortsetzung. Umwandlung bestehender Unternehmungen . .
Entstehung von deutschen Gesellschaften m. b. H. aus Einzelfirmen sowie Personalgesellschaften und aus Aktiengesellschaften, insbesondere der Einfluß der Steuergesetzgebung. Wechsel der Unternehmungsform in Oesterreich. Umwandlungen von Gesellschaften m. b. H. in Aktiengesellschaften.

Seite

Kapitel III. Kapital.

§ 7. 1. Allgemeines, große Unternehmungen, Nachschüsse, Schuldverschreibungen . . . . . 1 [1])

Gewerbliche Betriebsstatistik und Gesellschaftsformen (1). Kapitalgrößenklassen: in den verschiedenen Unternehmungszweigen (3); Entwicklung (7). Millionenunternehmungen (10), insbesondere Familiengesellschaften (11), gemischte Unternehmungen (Kriegs-Getreide-Gesellschaft) (13), Fusionen (Siemens-Schuckertwerke) (16), Interessengemeinschaften (17), Kartelle (18). Kapitalerhöhungen (20) und -herabsetzungen (22). Eingezahltes Kapital (22). Anlagekapital (23): Nachschüsse (24), Leistungen der Gesellschafter außer der Kapitaleinlage (25), Darlehen der Gesellschafter (25), Hypothekenkapital (27), Schuldverschreibungen (27).

§ 8. 2. Im Grundstückshandel tätige Unternehmungen 30

Steuerumgehungen: Anfang (30), Umfang bis 1909 (32). Maßnahmen zur Abwehr und ihre Wirksamkeit: preuß. Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1909 (34), kommunale Umsatz- und Wertzuwachsteuern (37), Finanzierungsgesellschaften (37), Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (39), Grundstücksverwertungsgesellschaften seit 1910 (40), Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 (41). Stammkapital und Anlagekapital: Ausbietungsgesellschaften in Berliner Zwangsversteigerungen (41). Mangelnde Publizität (45), insbesondere die Boden-Aktien-Gesellschaft am Amtsgericht Pankow und ihre Tochtergesellschaften (46), Spielhagenbanken und Pommernbank (47). Die Unternehmungen der Gewerbeklasse Grundstückshandel und Hypothekenverkehr (48).

§ 9. 3. Banken 50

Zahl und Stammkapital (50). Der Zwang zur Veröffentlichung der Bilanz (51). Konkurse und Liquidationen (52). Die preußische Statistik für Bankgesellschaften m. b. H. und ihre Mängel (54). Sparkassen (58), sonstige Banken (60), Effektenbanken (61).

§ 10. 4. Rentabilität 62

Rentabilitätsstatistik, aufgebaut auf der Einkommensteuerstatistik (62). Durch Konkurse und Liquidationen verursachte (65), in den Bilanzen ausgewiesene (66) und durch Kapitalherabsetzungen bewirkte Verluste (68).

Kapitel IV. Unternehmer.

§ 11. 1. Zahl und Art . . . . . .

Entstehungsgeschichte. Erhebungen in Berlin, insbesondere Gesellschaften mit mehr als 50 Gesellschaftern. Erhebungen in Oesterreich und in Bayern. Persönlichkeit der Gesellschafter.

§ 12. 2. Wechsel. Handel in Anteilen . . . . . .

Entstehungsgeschichte. Der Handel in Oesterreich und im Reich 1892 bis 1909. Bestrebungen auf Einführung einer Vermittlungsstelle und des Börsenhandels. Formen des Handels: Anteilscheine;

[1]) Die Zahlen beziehen sich auf den vorliegenden Teildruck.

Seite

Handel mit Verfügungsrechten und mit Vollmachten. Genußscheine. Unterbeteiligungsvertrag. Umfang des Handels in diesen unnotierten Werten seit 1909, insbesondere die in den deutschen Kolonien tätigen Gesellschaften. Sukzessivgründung. Agiotage; Diamantengesellschaften.

§ 13. Kapitel V. Kredit und Kreditfähigkeit . . . . . .

Urteile vor Erlaß des deutschen Gesetzes. Stellung der Kaufleute bis 1910. Art und Umfang der Kreditgewährung seit dieser Zeit. Ansichten der Juristen, insbesondere Wunsch und Ablehnung einer Reform. — Liquidationen: Bedeutung; Statistik. Konkurse: Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften; in Oesterreich; offene und Kommanditgesellschaften; mangels Masse abgelehnte und zurückgenommene Konkursanträge sowie deswegen eingestellte Konkurse. Geschäftsaufsicht. Im Aufgebotsweg gelöschte Gesellschaften. Ergebnisse der beendeten Konkurse: Gesamtverluste; Konkursdividende; Umfang der gewährten Kredite. — Gründe für die Häufigkeit der Konkurse. Sonderstellung im Konkursrecht; Versuchsgesellschaften; Ueberwertung von Sacheinlagen; Mißverhältnis von Anlage- und Stammkapital; Forderungen der Geschäftsführer (Abzugsfähigkeit des Gehalts bei der Einkommensteuer). — Zahl der nicht lebensfähigen Gründungen.

§ 14. Dritter Teil. Die Reform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. . . . . .

Rückblick. — Abgrenzung von der Aktiengesellschaft: Unterbindung des Handels in Anteilen (insbesondere Höchstzahl der Gesellschafter) und der Sukzessivgründungen. Tochtergesellschaften. Private companies. — Garantiekapital: Gewohnheiten und Recht in England, Genossenschaften, Vorentwürfe und Entwurf, Bedeutung und Beurteilung der Gesamthaftung in der Gegenwart, Vorschlag. Aufbringung des Stammkapitals: Gründungsrevision, Gründerhaftung, Haftung für nicht geleistete Sacheinlagen, von Rechtsvorgängern, Einbringungssteuer, Verbot der Einbringung von ideellen Werten. — Tätigkeit der Unternehmung; Aufsichtsrat, Revisoren, Mindestbefugnisse des einzelnen Gesellschafters, Veröffentlichung der Bilanzen, Anteilbuch. — Untergang der Unternehmung: Haftung der Gesellschafter für bevorrechtigte Forderungen, Heranziehung des Anlagekapitals. — Terraingesellschaften. One man companies. — Ausblick.

Lebenslauf.

Ich, Franz Fränkel, wurde am 28. Februar 1890 zu Frankfurt a. M. geboren. Der Staatsangehörigkeit nach bin ich Preuße, von Religion Jude. In meiner Vaterstadt besuchte ich von Ostern 1896 bis Ostern 1899 das Wöhler-Realgymnasium, von diesem Zeitpunkt ab das Goethe-Gymnasium. Diese Anstalt verließ ich Ostern 1908 mit dem Zeugnis der Reife. Ich studierte dann Rechtswissenschaft und Nationalökonomie, und zwar von Ostern 1908 bis Ostern 1909 an der Universität in München, von da bis Ostern 1910 in Berlin, endlich von Ostern 1910 bis Ostern 1911 in Marburg. Am 20. Mai 1911 bestand ich vor der Prüfungskommission in Cassel die erste juristische Prüfung. Am 24. Juni 1912 legte ich vor der Juristischen Fakultät der Universität Marburg die mündliche Doktorprüfung ab. Unter dem Titel »Der Rechtsschutz des Zeitungsinhalts. Rechtsvergleichende Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Gerichtsberichte« ist die Dissertation als Heft 16 der »Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht«, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann, erschienen. Ein Teil ist als Dissertation gedruckt und trägt den Titel »Das Freigut in der Zeitung. Ein rechtsvergleichender Beitrag zum Urheberrecht.«

Im Wintersemester 1912/13 besuchte ich an der Universität in Berlin als Hospitant nationalökonomische Vorlesungen und Uebungen. Zugleich sammelte ich dort, einer Anregung von Prof. W. Troeltsch folgend, in den Archiven der Dresdner Bank, Discontogesellschaft und Deutschen Bank sowie der Handelskammern Berlin und Potsdam (Sitz Berlin) und in den Handelsregister- und Konkursabteilungen des Amtsgerichts Material zu der vorliegenden Dissertation. Am 19. November 1914 bestand ich vor der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg das Rigorosum. Seitdem bin ich als Referendar am Amtsgericht und Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. tätig gewesen.